

St. G. 3
42

33419535

Die finanzielle Entwicklung des Bistums Breslau von 1795—1810

vom Ende seiner zweiten Sequestration
bis zur Säkularisation

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen philosophischen
Fakultät der Königl. Universität Breslau vorgelegt und mit
ihrer Genehmigung veröffentlicht

von

Richard Streich

Sonnabend, den 8. April 1911, vormittags 11 Uhr
in der Aula Leopoldina

Vortrag:

„Die Verwaltung Schlesiens unter Hoym“
und **Promotion**

Breslau
Druck von A. Favorke
1911

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der
Königlichen Universität Breslau.

Referent: Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Kaufmann.

Examen rigorosum bestanden am 22. Februar 1911.



Л. Б. 3
42

УНИВ. + БИБЛИОТЕКА
Р. И. Бр. 11208

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der einzelnen Akten
Einführung. Die politische Bedeutung des Dramas Krasin
I. Teil. Die Gestaltung des allgemeinen Finanzwesens
des Bistums Breslau nach der Separation 1795 - 1797

Meinen lieben Eltern



II. Teil. Der finanzielle Zustand des Bistums Krasin
von 1797 - 1819

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der benutzten Akten	IX
Einleitung. Die politische Bedeutung des Bistums Breslau	1

I. Teil. Die Gestaltung des allgemeinen Finanzwesens des Bistums Breslau nach der Sequestration 1795—1797

1. Verwaltungs- und Kassenwesen 6

Der Unterschied betreffs des staatlichen Einflusses auf die Verwaltung der schlesischen Städte und Stifter. S. 6. — Der Versuch einer Erweiterung des staatlichen Einflusses auf die schlesischen Stifter. S. 7. — Die Stellung des Staates zur Verwaltung des Bistums Breslau. S. 8. — Die Ernennung Hohenlohes zum Bischof. S. 8. — Der Titel des Bischofs. S. 9. — Charakteristik Hohenlohes. S. 10. — Hohenlohe vor seiner Koadjutorwahl. S. 10. — Die Ausdehnung des Bistumsbesitzes und der bischöflichen Macht. S. 11. — Die Einrichtung des Generaldirektoriums als bischöfliche Oberbehörde. S. 13. — Das Oberrentamt zu Breslau als bischöfliche Hauptkasse. S. 13. — Die Domänen-Wirtschaftskassen. S. 14. — Die Forstkassen. S. 14. — Die Kollekturkassen. S. 14. — Das Kämmererwesen der bischöflichen Städte. S. 15. — Die Sonder- und Sportelkassen. S. 16. — Kassenrevision und Rechnungslegung. S. 17. — Bischöfliches Beamtenheer. S. 17. —

2. Einnahmen und Ausgaben, Etatwesen 18

Handhabung des Etats. S. 18. — Pachtgelder. S. 19. — Die übrigen bischöflichen Einnahmen. S. 19. — Die Reinerträge der preußischen und österreichischen Bistumsanteile. S. 20. — Ausgaben für Gehälter. S. 20. — Bischöfliche Steuern. S. 21. — Andre öffentliche Ausgaben. S. 22. — Zinsenzahlungen. S. 22. —

II. Teil. Der finanzielle Zustand des Bistums Breslau von 1797—1810

A. Die Finanzlage des Bistums bis zum Ausbruch des Krieges 1806.

1. Die bei Hohenlohes Bistumsübernahme auf dem Bistum ruhenden Schulden und ihre Vermehrung durch seinen Regierungsantritt 23

Die Bestände der bischöflichen Kassen bei Übernahme durch Hohenlohe. S. 23. — Die Bistumsschulden vor der Hohenloheschen Regierung. S. 24. — Schulden während Hohenlohes Koadjutorzeit. S. 25. — Abzahlungsbestimmungen über die große Koadjutorschuld und die alte Kriegsschuld von 1757. S. 26. — Die Bistumsschuld bei Hohenlohes Bischofs-erneuerung. S. 27. — Konkurs über die Schaffgotschsche Hinterlassenschaft in Österreich und Schuldenfreiheit des österreichischen Bistumsanteils. S. 28. — Österreichs Versuch einer Bistumstrennung. S. 29. — Hohenlohes Antrittskosten. S. 31. — Vergeblicher Versuch Hohenlohes aus den königlichen Kassen einen Vorschuß in Höhe der neuen Schulden zu erhalten. S. 34. —

2. Die Baukosten in der ersten Zeit der Hohenloheschen Regierung 34

Die durch Unglücksfälle eingetretenen Schäden auf den Bistumsgütern. S. 34. — Die Höhe der aufgewendeten Baukosten. S. 34. — Die Kosten für den Breslauer Bischofshof. S. 35. — Die Renovation der übrigen Bischofsresidenzen. S. 35. — Die Schuldenaufnahme von 50000 Rth. vom Domkapitel zur Fortsetzung der Bauten. S. 36. — Die Hintansetzung der Schuldentilgung. S. 36. — Die Ablehnung eines königlichen Vorschusses. S. 37. — Der Kassenzustand der Bistumshauptkasse Ende 1800. S. 38. — Der Wirtschaftszustand des österreichischen Bistumsanteils um diese Zeit. S. 38. — Die Schulden des Bistums Ende 1800. S. 39.

3. Der dem Bistum drohende Bankrott und die Verhandlungen zur Aufstellung eines Schuldentilgungsplanes 39

Die Drohung der Bistumsgläubiger mit gerichtlichen Klagen gegen den Bischof. S. 39. — Die Zuflucht Hohenlohes beim Könige und die Anordnung der öffentlichen Ladung der Gläubiger. S. 40. — Vorschläge Hohenlohes über die Aufstellung eines Schuldentilgungsplanes und sein Gesuch um eine neue Schuldenaufnahme. S. 41. — Das Urteil des Ministers Alvensleben über die Finanzwirtschaft Hohenlohes. S. 43. — Das Eintreten Hoyms für Hohenlohes Wünsche. S. 45. — Die Genehmigung des Schuldentilgungsplanes und der neuen

Schuldenaufnahme von 60000 Rth. S. 46. -- Die geforderten Rechnungsnachweise. S. 46. --

4. Die Abänderung des Schuldentilgungsplanes 46

Die Außerachtlassung der Rechnungsnachweisungen. S. 46. — Die Kassierung der Bestimmung betreff der Rechnungsnachweise. S. 48. — Sonderbares Verhalten Hohenlohes. S. 48. — Verwendung der Gräfin v. Voß für Hohenlohe und die Kränkung Hoyms. S. 49. — Unbedingtes Nachgeben gegenüber den Wünschen Hohenlohes. S. 50. — Neuregelung des Schuldentilgungsplanes. S. 51. — Neue Schulden des Bischofs. S. 52. — Vergeblicher Versuch Hohenlohes, Tresorscheine in Höhe von 100000 Rth. zu erhalten. S. 53. — Die Bistumschulden vor Ausbruch des Krieges. S. 54. —

B. Die Lage des Bistums Breslau nach dem Kriege

1. Die Kriegsschäden des Bistums nach Eroberung Schlesiens und die erste napoleonische Kriegskontribution 54

Das Stocken der Pachtgelder. S. 54. — Die erste Kriegsschuld. S. 55. — Die erhöhte Heranziehung der geistlichen Güter zu der ersten napoleonischen Kriegskontribution. S. 56. — Die Bezahlung der ersten Kriegskontributionsrate. S. 57. — Die Schuldaufnahmen zur Bezahlung der zweiten Rate. S. 58. — Einquartierungskosten. S. 59. — Die Mißbilligung des Domkapitels über das Verhalten Hohenlohes und die Versagung ihrer weiteren Hilfe. S. 59. — Die Schulden für Aufbringung des Kontributionsrechts. S. 60. —

2. Die Holzeinschlagskontribution und die nach Abschluß des Tilsiter Friedens beginnenden Verhandlungen zu einer Pfandbriefaufnahme in Höhe der Kriegskosten des Bistums 60

Der Zustand der bischöflichen Kassen nach Bezahlung der ersten Kriegskontribution. S. 61. — Die Holzeinschlagskontribution. S. 61. — Die Reise des Weihbischofs v. Schimonsky nach Memel zur Erlangung der Pfandbriefaufnahme. S. 63. — Die übertriebene Angabe der Kriegsschäden des Bistums. S. 63. — Die Einziehung des Steuernachlasses. S. 64. — Neue Schuldenaufnahmen auf das Bistum. S. 64. — Die Höhe der Kriegsschuld im Oktober 1807. S. 65. — Die Lage des österreichischen Bistumsanteils während der Kriegsjahre S. 66. — Verzicht Hohenlohes auf die Pfandbriefaufnahme. S. 68. — Der königliche Befehl einer allgemeinen Schuldenstundung. S. 68. —

3. Die Lage des Bistums in der Zeit der Abzahlung der Kriegsschädigung Preußens an Napoleon



Die Julikonvention und die Kommission zur Vollziehung des Tilsiter Friedens. S. 69. — Die Kriegssteuer für die Provinz Schlesien. S. 69. — Die von Massow verordneten freiwilligen und gezwungenen Anleihen. S. 70. — Ungenügende Kenntnis der Bistumsbeiträge zu den Anleihen. S. 70. — Stellungnahme des Bischofs und Domkapitels gegen eine Zwangsanleihe der Stadt Breslau. S. 70. — Auseinandersetzungen Hohenlohes mit den Bistumspächtern. S. 71. — Die Kriegsschulden des Bistums bis zum Jahre 1810. S. 71. — Über die Aufwendungen aus den etatsmäßigen Bistumseinnahmen zur Bezahlung der Kriegslasten. S. 72.

C. Die Säkularisation des Bistums Breslau 73

Die Reformbestrebungen in Preußen. S. 74. — Das Säkularisationsedikt. S. 75. — Die Vollziehung der Säkularisation des Bistums. S. 75. — Beschwerde Hohenlohes über rücksichtsloses Vorgehen der Säkularisationskommission. S. 76. — Die Neueinrichtung des Domkapitels und die Anordnung des Fortbestehens der Jugenderziehung und Krankenpflege ausübenden Klöster. S. 77. — Entlassung der Beamten aus dem bischöflichen Dienste. S. 77. — Sonderrücksichten bei der Säkularisation des Bistums und ihre Wiederaufhebung. S. 77. — Häufung der Arbeit für die Säkularisationskommission. S. 78. — Verhalten der Bistumspächter gegen die Säkularisationskommission. S. 78. — Verluste bei der administrativen Verwaltung des Bistumsbesitzes. S. 78. — Verhandlungen über die Festsetzung des Gehaltes für den Bischof. S. 79. — Verhandlungen mit dem Wiener Hofe wegen des Bistumsaustausches. S. 80. — Das Gutachten v. Schuckmanns. S. 81. — Das Scheitern der Verhandlungen mit Österreich. S. 82. — Das Vermögen des säkularisierten Bistumsbesitzes. S. 82. — Die Bistumsschulden. S. 83. — Das Vermögen aller säkularisierten geistlichen Stifter Schlesiens. S. 84.

Schluß 84



Verzeichnis der benutzten Akten

I. Akten des Breslauer Staatsarchivs

- Rep. 199. M. R. XIII. 29 vol. 3. Acta wegen des dem Fürsten von Schaffgotsch als Bischof von Breslau zu bestellenden Kondjutor.
- dass. 29^a vol. 1—4. Acta betr. die Aufnahmen einiger Kapitalien und deren Wiedererstattung aus den Revenüen des Bistums Breslau.
- dass. 29^b. Acta wegen des von dem Fürstbischof Hohenlohe-Bartenstein seinem Nachfolger, teils dem Bistum selbst unentgeltlich zugesicherten Privatvermögens.
- dass. 15^a vol. 1. Acta betr. die von Seiten des k. k. Hofes in Antrag gekommenen Separationen des Bistums Breslau von der Diözese des jenseitigen Anteils.
- dass. 19. Acta betr. die von Sr. Kgl. Maj. verordneten Untersuchung des Wirtschaftszustandes der geistlichen Stifter und Pfarrer.
- Rep. 199. M. R. IX. 1 vol. 11. Acta von Einrichtung des Kreiskontributionswesens und der darüber geführten Verhandlungen 1. Januar 1753 ult. 1757.
- Rep. 199. M. R. Suppel. D. 665. Acta betr. die von dem Fürstbischof und Domstift zu Breslau zur Bezahlung der Kriegssteuer im 2. französ. Kreise aufgenommenen Kapitalien.
- Rep. 219. Fach 4. No. 16. Acta die Bistumsübernahme 1795 betreffend.
- dass. 5 No. 9. Acta die Administration und Direktion des Bistums Breslau in Temporalibus betreffend 1797.
- dass. 6 No. 5. Acta betr. den Anfang der königl. Administration.
- dass. 9 No. 1. Acta betr. die Auseinandersetzungen mit den bisherigen Pächtern der Güter, Vorwerke und sonstigen Parcelen des vormaligen Bistums Breslau 1811/12.
- dass. 35 No. 2. Acta von Anfertigung der Etats über die Revenüen des Bistums Breslau während der 2. Sequestration.
- dass. 35 No. 4. Etatsprojekt über Einnahme und Ausgabe des Bistums Breslau pro 1811/12.
- dass. 228 No. 18^a. Entwurf des beiläufigen Generaletats pro 1811/12 nach der bereits bekannten Abänderung bei der Oberrentkasse des säkularisierten Bistums Breslau.
- Rep. 14. P. A. X. 11^a. Nachweisung des kontribunalen Pertinenzins der geistlichen Stifter in Schlesien.

- Rep. 14. P. A. X. 11 c. Acta wegen Untersuchung der bischöflichen Güter.
 dass. 13 c. Acta Generalia von Untersuchung der Wirtschaft bei den schlesischen Stiftern.
 dass. 23^a vol. 1 u. 2. Verzeichnis der bei der kgl. Hauptsäkularisationskommission zu Breslau eingegangenen Allerhöchsten Kabinettsordres und Rescripte.
 dass. 23^s. vol. 1. Acta betr. des Aktivzustandes des vormaligen Bistums Breslau.
 Rep. 15. B. A. I. 8ⁿ. Acta betr. das zur Erbschaftsmasse des verstorbenen Fürstbischofs Joseph v. Hohenlohe-Bartenstein gehörige inexigible Activum von 30 000 Rth., ein Darlehn an Se. Durchl. Erbprinzen Friedr. Ludwig v. Hohenlohe-Ingelfingen.
 Rep. 15. B. A. II. 12^{ll}. Acta betr. die Belehnung des Fürsten Hohenlohe-Bartenstein als Bischof zu Breslau mit dem Fürstentum Grottkau.
 Rep. 15. B. A. IV. 13^o. Cassa-Bilanz vom 1. Nov. 1747 bis ult. Dez. 1748.
 dass. 13^p. Bistumsetats 1750—64.
 dass. 13^r. Acta von Steuern im Glogauer Departement.

II. Akten des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin

- Rep. 74. M. X. 1. Acta betreff die Säkularisation sämtlicher geistl. Güter und die wegen der Besitznahme erlassenen generellen Bestimmungen.
 dass. 7. Acta betr. die außerhalb Landes liegenden Pertinenzien der geistlichen Güter und Klöster in Schlesien, ingleichen wegen der in Schlesien belegenen Besitzungen fremder geistlicher Güter und die hierbei zur Sprache gekommenen Diözesenverhältnisse mit Österreich, Sachsen und Warschau.
 Rep. 74. M. XXII. ad. 42. Fasc. 1 u. 2. Generaltableau über sämtliche eingezogenen Kirchen- und Fundationsvermögen und Ertrag der Stifter und Klöster in Schlesien.

III. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche. Bd. VII

IV. Akten des Breslauer Diözesan-Archivs

1. Acta betr. das hohe Bistum. Etats 1870—1810 Kassenwesen.
2. Miscellanea Bistum und Kapitel betreffend.
3. Acta über die während des französischen Krieges zur Bestreitung der Kriegskontributionen und anderen außerordentlichen Ausgaben auf das Bistum zu Breslau kontrahierten Schulden von 1807 an.
4. Acta betr. Kriegskosten.
5. Acta betr. die von dem hiesigen Magistrat anverlangte Anleihe pro 100 rth. pro persono betreffend, 1808.

V. Akten des Breslauer Stadt-Archivs

2. 623 vol. 1 u. 2. Das Stadtschuldenwesen und die Anfertigung der Stadtobligationen 1807/8.

Die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts stand im Zeichen der „Aufklärung“. Von den wissenschaftlichen und literarischen Kreisen ging die neue Strömung aus, die den Rest mittelalterlicher Anschauungen und Denkungsart beseitigte, der auch in der großen Bewegung des Humanismus und der Reformation haften geblieben war oder in der Zeit der folgenden Reaktionsperiode sich wieder eingeschlichen und neu befestigt hatte. Damit zeigte auch jetzt die Zeit der Aufklärung ihren besonderen Einfluß auf religiösem Gebiete. Der lange Hader zwischen den verschiedenen Konfessionen sollte endgültig beseitigt sein. Religiöse Intoleranz galt als Zeichen geringer Bildung, und man versuchte, sie auch in den untersten Schichten des Volkes zum Schweigen zu bringen. Die Auffassung des königlichen Philosophen auf Preußens Thron, jeder möge nach seiner Façon selig werden, hatte man sich allgemein zu eigen gemacht. Auch in Schlesien hatte diese Richtung Platz gegriffen, nachdem das gegenseitige Mißtrauen geschwunden war, das während und noch lange nach den schlesischen Kriegen zwischen der protestantischen preußischen Regierung und dem katholisch-schlesischen Volke bestanden hatte ¹⁾.

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche war ein anderes geworden vor allem auch nach der politischen Bedeutung. Wenn auch der Stand der hohen Geistlichkeit, wie vor allem die geistlichen Fürsten des Westens, ihre politische Rolle noch nicht ausgespielt hatten, bis die Welle der französischen Revolution sie beseitigte, so hatte das frühere große Ansehen der Bistümer doch

¹⁾ Vgl. Grünhagen, C. Schlesien unter Friedrich dem Großen. Bd. I. S. 433f. Lochmann, Eduard. Friedrich der Große u. die katholische Kirche in Schlesien seit dem Beginn des Siebenjährigen Krieges. (Diss. Göttingen 1903).



schon lange Einbuße erlitten¹⁾. Doch gerade dem Bistum Breslau war es gelungen, sich lange eine große Selbständigkeit zu wahren. Schon frühzeitig hatten die Bischöfe von Breslau eine wichtige politische Rolle gespielt und waren immer entweder die guten Freunde oder die entschiedensten Feinde ihrer Landesherrn gewesen.

Wenn man die Geschichte des Bistums Breslau am Ende des 18. Jahrhunderts und in den folgenden Jahren bis zur Säkularisation betrachtet, welche Periode für das Bistum die Zeit des Niederganges bedeutet, so denkt man unwillkürlich zurück an den Glanz und die Macht, die mehrere Jahrhunderte hindurch vom Bistum Breslau ausgingen. Aus unscheinbaren Anfängen schnell emporgewachsen, war dieses Bistum bald als das „Goldene Bistum“ gerühmt. Tatkräftige Bischöfe hatten den schlesischen Herzögen die größten Privilegien abgetrotzt, aber auch den oftmals unternommenen Eingriffen Roms in ihre innere Verwaltung zu wehren gesucht. So nahmen die Breslauer Bischöfe unter den schlesischen Fürsten den ersten Rang ein²⁾. Wenn auch unter den Habsburgern, die 1526 als Erben von Böhmen auch nach Schlesien kamen, die politische Bedeutung der Bistümer wesentlich eingeschränkt war³⁾, so waren sie doch nicht zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt worden. Als die „vornehmsten der schlesischen Fürsten“ waren die Bischöfe von Breslau im 16. Jahrhundert, von 1536 ab für lange Zeit ständig, die Oberlandeshauptleute von Schlesien. Der Bischof war damit der „Statthalter und oberste Beamte des Königs in Schlesien; sowohl die Fürsten und Stände, wie auch alle Einwohner des Landes waren seiner Amtsgewalt unterworfen.“ Für dieses hohe Amt waren die Breslauer Bischöfe dem Wiener Hofe allerdings sehr willkommene Beamte, da seit der Habsburgischen Herrschaft der königliche Einfluß auf die

¹⁾ Über die Zustände der geistlichen Herrschaft im Westen vor dem Ausbruche und während der französischen Revolution vgl. Perthes, Cl. Th. Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft. (Gotha 1862) SS. 18 ff., 192 ff., 210 ff.

²⁾ Über die Entwicklung des Bistums Breslau vgl. Grünhagen, C. Geschichte Schlesiens.

³⁾ Lehmann, M. Staat und Kirche in Schlesien vor der preußischen Besitzergreifung. Historische Zt. Bd. 50. S. 223 ff.

Bischofswahl sehr groß war und die Bischöfe somit meist die Günstlinge der habsburgischen Regenten waren¹⁾.

Und als schließlich Schlesien an Preußen fiel, bezeigte Friedrich II. gerade dem Bischofe von Breslau, dem Kardinal Sinzendorf, ein lebhaftes Interesse. Glaubte auch Friedrich der Große sich auf dem durch seine politische Überzeugung eingeschlagenen Wege durch keine schwächliche Rücksichten beirren zu lassen, und wird ihn auch gerade seine politische Einsicht zu der Rücksichtnahme auf den ersten geistlichen Fürsten der neueroberten Provinz veranlaßt haben, lag ja auch vor allem viel an der Stellung des religiösen Oberhauptes des halbkatholischen Schlesiens zu den neuen Verhältnissen im preußischen Staate; so zeigt sein Verhältnis zu den Breslauer Bischöfen, besonders zu Sinzendorfs Nachfolger, wie auch Friedrich der Große persönlichen Einflüssen oft in hohem Grade zugänglich war und in seinem Handeln dadurch beeinflußt wurde.

Graf Schaffgotsch, ein geistreicher, vornehm aristokratischer Mann, anscheinend ganz erfüllt von den freien aufgeklärten Anschauungen seines Königs und der beginnenden neuen Zeit, der sich damit Friedrichs volle Sympathien erworben hatte und immer höher in dessen Gunst gestiegen war, wurde der Nachfolger auf dem Bischofsstuhle trotz des energischen Widerspruchs des Domkapitels, trotz der Weigerung des Papstes, allein durch die Gunst seines Königs, ungeachtet eines Lebenswandels, der überall den größten Anstoß erregte und ihn für das hohe geistliche Amt wenig würdig erscheinen ließ, — welche Mängel allerdings bei den geistlichen Fürsten des 18. Jahrhunderts nicht selten waren.

¹⁾ Rachfahl, Felix. Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege. In Schmollers Staats- u. sozialw. Forschungen Bd. 13 Heft 1 (Leipzig 1894) S. 156 f. „Bei der toleranten Haltung der schlesischen Bischöfe des 16. Jahrhunderts gegenüber den Nichtkatholiken erregte es bei der damals überwiegend protestantischen Bevölkerung keinen Anstoß, daß das oberste Landesamt in den Händen des höchsten geistlichen Würdenträgers liege.“ Erst als die gegenreformatorischen Bestrebungen einsetzten und Erzherzog Karl „aus der ihrer gegenreformatorischen Bestrebungen halber gefürchteten steiermärkischen Linie des Hauses Habsburg“ zu dem Breslauer Bischofssitze gelangte, beantragten die schlesischen Stände im Zusammenhange mit dem Majestätsbriefe, 1609, „daß in Zukunft zur Verhütung religiöser Wirren nur einem weltlichen Fürsten die Oberhauptmannschaft anvertraut werden sollte.“

Um so größer mußte Friedrichs Erbitterung sein, als er bald nach Ausbruch des Siebenjährigen Krieges erfahren mußte, daß er an einen Treubruchigen sein Übermaß von Gunstbezeugung verschwendet hatte. Das wenig ehrenhafte Spiel, das Schaffgotsch trieb, einerseits seine Bereitwilligkeit, manche Erfahrungen, die er unter preußischer Regierung und am Berliner Hofe gesammelt hatte, in Österreich auszuliefern, um den Eindruck seines früheren nahen Verhältnisses zu Friedrich zu verwischen, und doch andererseits sein Bemühen, als neue Erfolge sich an die preußischen Fahnen knüpften, seine Brücken nach Preußen hin nicht abzurechen¹⁾, machten den Haß des Königs unerbittlich. Aus der Haft, in der Schaffgotsch nach dem Kriege in Oppeln gehalten wurde, im Jahre 1766 entflohen, durfte er preußischen Boden nie mehr betreten, und die Verwaltung des preußischen Bistumsanteils war ihm für immer entzogen, ebenso alle Einnahmen daraus gesperrt, die in die königlichen Kassen flossen. Das Bistum Breslau kam damit unter königliche Sequester. Die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der Diözese Breslau wurde einem Weihbischof übertragen; bis 1781 war dies v. Strachwitz, dann v. Rotkirch. Unter Friedrichs Nachfolger wurde Schaffgotsch zwar 1787 wieder in sein Amt eingesetzt, durfte aber Preußen selbst nie betreten, sondern ihm wurde für den preußischen Bistumsanteil ein Koadjutor gegeben in der Person des Prinzen von Hohenlohe-Bartenstein²⁾. Die Sequestration der bischöflichen Finanzverwaltung blieb weiter bestehen, Schaffgotsch wurde nur eine Jahrespension von 4000 Fl. zugebilligt; dieselbe Summe setzte ihm die kaiserliche Regierung aus, die die Besitzungen des österreichischen Bistumsanteils ebenfalls, angeblich um des Bischofs beträchtlicher Schulden willen, in landesherrliche Verwaltung genommen hatte.

Diese Verhältnisse hatten es erst herbeigeführt, daß auch das Bistum Breslau zur politischen Bedeutungslosigkeit herabsank. Während der langen Sequester, die bis zu Schaffgotschs Tode im Jahre 1795 dauerte, war das Bistum mit seinen großen Besitzungen eine direkte Geldquelle für die preußische Staatskasse geworden.

¹⁾ vgl. darüber Lochmann, a. a. O.

²⁾ Grünhagen, Das Bistum Breslau nach dem Tode Friedrich des Großen. Zt. d. V. f. Geschichte u. Altertum Schlesiens. Bd. 28.

Wenn der neue Bischof, Hohenlohe-Bartenstein, geglaubt hatte, dem Bistum sein altes Ansehen, seinen früheren Glanz wiedergeben zu können, so mußte ein solches Bestreben scheitern vor allem an der schlechten Finanzlage des Bistums, aber auch an dem ganzen, nicht nur dem Bistum, sondern dem preußischen Staate überhaupt eigenen Verwaltungssystem.

Eine unzureichende Verwaltung, eine schlechte Finanzlage, dazu von außen hereinbrechendes Unglück, das infolge der unhaltbaren inneren Zustände des Landes mit seiner ganzen Schwere wirken mußte; diese Momente sind es vor allem, die die Geschichte des preußischen Staates um die Wende des 18. Jahrhunderts charakterisieren. Und diese Verhältnisse spiegeln sich innerhalb Preußens überall wieder, sowohl in den städtischen Verwaltungen, als auch in denen der geistlichen Besitzungen.

So geben auch die bischöfliche Verwaltung nach der Sequestration mit ihrer schwerfälligen, umfangreichen, aber auch wenig haushälterischen Wirtschaft und die finanzielle Entwicklung des Bistums Breslau in dieser Zeit ein getreues Abbild der preußischen Verwaltung. Ferner wird die Kenntnis der Stellungnahme des Bischofs zu König Friedrich Wilhelm III. in den durch die mißliche finanzielle Lage des Bistums so oft notwendigen Verhandlungen ein Zeugnis liefern für die Schwäche und das unmögliche Gedeihen eines Regimentes nach den Traditionen eines kraftvollen, alle anderen Herrscher überragenden Friedrich des Großen. Es ist ein Beweis für die innere Zerrüttung unseres Staates vor der Niederwerfung durch Napoleon I. Und das Unglück, das bei dem Zusammenbruche des friderizianischen Staates wie über alle Teile Preußens, so auch über das schlesische Bistum hereinbrach, spricht für sich allein von der Größe und Schwere der Not, die die napoleonische Herrschaft bedeutete.

Eine Darstellung der finanziellen Entwicklung des Bistums Breslau um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts dürfte deshalb einen Beitrag liefern für die politische und wirtschaftliche Einsicht in diese Zeit über die Grenzen des Bistums hinaus.

Erster Teil

Die Gestaltung des allgemeinen Finanzwesens des Bistums Breslau nach der Sequestration, 1795—1797

1. Verwaltungs- und Kassenwesen

Nach der Neugestaltung der Verhältnisse in Schlesien durch Friedrich den Großen, wie sie bis zu den Stein-Hardenbergschen Reformen bestehen blieben, unterschied sich der staatliche Einfluß auf die Verwaltung der großen schlesischen Stifter, vor allem ihre finanzielle Verwaltung, wesentlich von der der schlesischen, überhaupt der preußischen Städte. Wohl nahm Schlesien gegenüber allen andern preußischen Provinzen eine besondere Stellung ein, insofern als das schlesische Ministerium nicht im Generaldirektorium in Berlin vertreten war, sondern der schlesische Minister die Verwaltung der Provinz selbständig leitete; doch wird Friedrich der Große sich nicht durch den Gedanken an sein Versprechen, die alten Privilegien zu achten, allzusehr zu der Befolgung dieser Politik veranlaßt gefühlt haben. Vielmehr war ihm das nur Mittel zum Zweck, indem er darin eine politische Notwendigkeit sah, die neueroberte, für den ganzen Staat überaus wichtige Provinz allmählich in das preußische Staatsgefüge hineinzugewöhnen und darein fest zu verankern. So griff er auch sofort da entschlossen und rücksichtslos ein, wo er ein weiteres Bestehen alter Privilegien für schädlich, der Erreichung seiner Absicht hinderlich hielt, wie sich dies vor allem in seiner Stellungnahme gegenüber den schlesischen Städten zeigt. Auch noch um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts erstreckte sich der staatliche Einfluß, dem Friedrich II. die schlesischen Städte unterstellt hatte, in demselben Maße sowohl über die allgemeine Verwaltung der Städte, als auch im besonderen auf die finanzielle Verwaltung. Den königlichen Kriegs- und Domänenkammern mußte ein weitgehender Einblick hierin gewährt werden, wodurch die Städte in der Gewalt der Regierung oft vollständig geknechtet waren und über alles Maß ausgesogen wurden¹⁾.

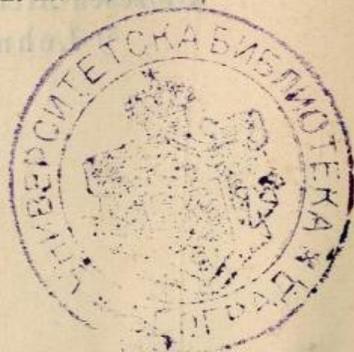
¹⁾ Einen vortrefflichen Einblick in die Verwaltung der schlesischen Städte gibt Joh. Ziekursch's, das Ergebnis der friderizianischen Städte-

Ganz anders gestaltete sich das Verhältnis der staatlichen Regierungen zu den Verwaltungen der schlesischen Stifter, besonders auch zur Regierung des Bistums Breslau. Nicht daß Friedrich der Große den staatlichen Einfluß auf sie geltend zu machen sich gescheut hätte, im Gegenteil hat er sein Herrscherrecht besonders in kirchlichen Angelegenheiten des öfteren in Anspruch genommen. Doch gerade in bezug auf die finanzielle Verwaltung der geistlichen Güter hatte der König ihnen freie Hand gelassen. Er hatte sich damit begnügt und gesichert, daß die geistlichen Güter in weit höherem Maße zu den Steuern herangezogen wurden als die weltlichen. Ein Einblick in die Kassengeschäfte war hier ausgeschlossen. Der staatliche Einfluß erstreckte sich nur darauf, daß bei Schuldenaufnahmen auf die geistlichen Besitzungen die Einwilligung des Königs notwendig war, durch welche Maßregel der Regierung die Möglichkeit gegeben war, eine allzuschlimme Schuldenwirtschaft zu verhindern und zur Abstellung eingerissener Übelstände ein Machtwort einzulegen, doch von einer Einschränkung der Selbstverwaltung kann man nicht reden. Wohl war in der Zeit, als das Bistum Breslau unter staatlicher Sequester war, versucht worden, dem Staate einen tieferen Einblick in die Wirtschaft der schlesischen Stifter und Klöster zu sichern¹⁾, da diese oft wenig zweckmäßig verwaltet wurden. Doch nach einigen Ansätzen zu diesem Zwecke unternommener Untersuchungen wurden diese bald wieder eingestellt. Den Stiftern blieb nach wie vor ihre freie Verwaltung, die man auch dem Bistum nach dem Tode Schaffgotschs in keiner Weise

verwaltung und die Städteordnung Steins. Kap. 3: Die Verfassung u. Verwaltung der schlesischen Städte bis 1809. —

vgl. auch Gebauer, M. Breslaus kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrhunderts (Jena 1906) S. 42/43. — Markgraf, H. Finanz- und Verfassungsgeschichte Breslaus unter Friedrich Wilhelm II. Zt. d. Vereins f. Gesch. u. Alt. Sches. Bd. 28. — Über die Einrichtung der preußischen Regierung in Schlesien vgl. Rankes Werke Bd. 47/48 (Lpz. 1874) S. 547 ff. — Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Großen I. Bd. S. 313 ff. — Wuttke, Heinrich. Die schlesischen Stände. (Lpz. 1847) S. 35 ff. — Auch Zimmermann, Neue Beiträge zur Beschreibung von Schlesien. Bd. 1 (1807). Stück 3 u. 4: Kämmerer-Rechnungswesen in Schlesien.

¹⁾ Bresl. Staats-Archiv (in folgenden St. A. abgekürzt) M. R. XIII. 19, S. 88 ff.



schmälerte. Und wenn im Verlaufe der Abhandlung sich zeigen wird, daß die bischöfliche Verwaltung so oft mit dem Könige in Unterhandlungen treten mußte, so lag der Grund hierfür allein in den häufigen Schuldenaufnahmen auf das Bistum; jede tiefergehende Einmischung in die Bistumsverwaltung von Seiten des Staates hat, wie wir sehen werden, Bischof Hohenlohe immer erfolgreich abzuwehren gewußt, oft ein beredtes Zeichen für die Schwäche und innere Haltlosigkeit, für die Unmöglichkeit eines absoluten Regimentes gemäß den Traditionen Friedrich des Großen.

Die Finanzverwaltung des Bistums Breslau in dieser Zeit zeigt dasselbe verschwommene Bild, das sich uns auch nur schwer entschleiern läßt, wenn wir versuchen, uns in die Finanzgeschäfte irgend einer größeren preußischen Stadt um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts zu vertiefen. Es fehlte an einer einheitlich organisierten und zentralisierten Kassenverwaltung. Eine ungefähre Übersicht über das bischöfliche Finanzwesen, läßt sich nur verstehen im engen Zusammenhange mit der Verwaltung überhaupt, da eigentlich alle Zweige derselben mehr oder weniger mit dem Finanzwesen in Berührung kamen oder direkt mit ihm verbunden waren.

Während der königlichen Sequester war die Verwaltung des Bistums in ihrer Zusammensetzung in keiner Weise geändert worden. Sie war am Ende der Sequestration dieselbe, wie sie bei der Besitznahme Schlesiens bestanden hatte. Mit dem Tode Schaffgotschs, der am 5. Januar 1795 eintrat¹⁾, hörte die Sequestration auf.

Prinz Joseph Christian Ignatz Reichsfürst von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein und Pfedelsbach²⁾ war schon bei seiner Ernennung zum Koadjutor zum Nachfolger auf dem Bischofsstuhle von Breslau bestimmt worden. König Friedrich Wilhelm II. bestätigte seine Wahl am 1. Februar 1795³⁾ und ernannte Hohenlohe zum Bischof von Breslau,

¹⁾ Lehmann, Preußen und die katholische Kirche. Bd. VII. S. 189.

²⁾ Einem gedruckten Hirtenbriefe des Bischofs aus dem Breslauer Diözesen-Archiv entnommen.

³⁾ Lehmann, Preußen u. d. kath. Kirche. Bd. VII. S. 195.

Fürsten von Neiße und Herzog von Grottkau¹⁾. Den Titel „Fürstbischof“ führte Hohenlohe nur deshalb, weil er selbst Reichsfürst war, wie ja auch sein Vorgänger. Denn als in der Mitte des 12. Jahrhunderts Bischof Jaroslaw I., Bruder des schlesischen Herzogs Boleslaw des Langen, das Fürstentum Neiße an das Bistum Breslau brachte, war ausdrücklich bestimmt worden, daß der Titel Fürstbischof nur von denjenigen Bischöfen geführt werden dürfe, die von Geburt aus Fürsten wären oder sonders in den Fürstenstand erhoben wurden²⁾. Und als 1342 von Bischof Prezeczlav der Besitz des Bistums Breslau durch Ankauf des Herzogtums Grottkau ebenfalls bedeutend erweitert wurde, und die Bischöfe von Breslau in Neiße und Grottkau durch das von Kaiser Karl IV. erteilte Diplom mit allen „fürstlichen Freiheiten und Rechten“ ausgestattet wurden, war die erst erwähnte Bestimmung betreffs des Bischofstitels wiederholt worden³⁾. Erst durch eine Kabinettsordre von König Friedrich Wilhelm III. aus dem Jahre 1823 — solange war der Bischofsstuhl seit dem Tode Hohenlohes im Jahre 1817 bis zur endgültigen Regelung der durch die Säkularisation neugeschaffenen Verhältnisse unbesetzt geblieben — wurde der Titel Fürstbischof für immer allen Bischöfen von Breslau offiziell verliehen, wohl als Entschädigung für den durch die Säkularisation erlittenen Verlust der weltlichen Herrschaft.

Die feierliche Einführung Hohenlohes als Bischof von Breslau erfolgte am 27. August 1795⁴⁾. Mit Hohenlohe bestieg den Bischofsstuhl ein liebenswürdiger, nachsichtiger Mann, dem das Wohl seiner Diözese sicher am Herzen lag, der auch von lauterem Gefühlen gegen den König erfüllt war. Doch der Hauptzug seines Wesens, unter dem sonst oft gute Eigenschaften leiden mußten, war sein übertriebenes Selbstgefühl, das nicht aus dem Bewußtsein

¹⁾ Näheres über die Wahl Hohenlohes findet sich bei Grünhagen, Das Bistum Breslau nach dem Tode Friedrich des Großen. Zt. d. V. f. Gesch. u. Alt. Schles. Bd. 28.

²⁾ Grünhagen, Geschichte Schlesiens. Bd. I. S. 103 und Kloeber, Schlesien vor und seit 1740 (Freihurg 1788) Bd. II: Anhang: Von Religions- u. Kirchensachen in Schlesien. S. 456 ff.

³⁾ Kloeber, a. a. O.

⁴⁾ Bresl. St. A. Rep. 15. B. A. II. 12 II.

einer kraftvollen, für sein hohes Amt befähigten Persönlichkeit entsprang, das vielmehr maßloser Adels- und Fürstenstolz war, der oft bis zur Überhebung sich zeigte. Er war in seinem innersten Wesen nicht recht eigentlich Bischof, geistlicher Würdenträger, als vielmehr hoher Reichsfürst, dem diese Ehre über alles andere ging. Dieses Gefühl gab ihm auch den Ehrgeiz, seinem Bistum nach außen hin die verlorene Pracht, den alten Glanz wiederzugeben. Doch das Bestreben mußte scheitern an der schwachen Finanzlage des Breslaner Bistums und an den traurigen Zeiten, denen es mit dem ganzen preußischen Staate entgegen-
ging.

Der Bischof stammte aus der katholischen Linie der reichsfürstlichen Hohenlohe-Bartenstein des fränkischen Zweiges¹⁾. 1740 geboren, verlor er frühzeitig beide Eltern, die ihm außer der Herrschaft Oberbrunn im Elsaß, die er mütterlicherseits erbte, gar kein Privatvermögen hinterließen. Infolgedessen mußte er sich zeitig dem geistlichen Stande zuwenden, obwohl sich ihm sonst — nach einer im Breslauer Diözesen-Archiv vorliegenden im Jahre 1810, noch zu Lebzeiten des Bischofs, von einem Domherrn v. Montmarin²⁾ verfaßten handschriftlichen biographischen Skizze über Hohenlohe — große Aussichten im weltlichen Berufe eröffnet hätten. Als geistlicher Würdenträger wurde er nicht allzuspät Prälatus Scholastikus zu Straßburg, Chorbischof des Hochstifts Köln und Inhaber der Propstei bei dem Kollegiatstift St. Géréon daselbst³⁾. Hohenlohe war sicher ein ganz lauterer Charakter, der in seinem Lebenswandel mit den laxen Anschauungen so mancher seiner Standesgenossen der damaligen Zeit, besonders auch im geistlichen Berufe, wenig gemein hatte. Doch der selbstlose, sich aufopfernde Mann, als den ihn sein Biograph hinstellen wollte, um ihn gegen die Angriffe seiner Zeitgenossen zu verteidigen, war er ebensowenig, wie im Verlaufe der Abhandlung sich zeigen wird. Schon vor seiner Wahl in Breslau

¹⁾ Siebmacher, J. Großes u. allgemeines Wappenbuch. Bd. I. 3. 1. S. 8f.

²⁾ Domherr v. Montmarin wurde nach dem Tode Hohenlohes, 1817, auch der Testamentsvollstrecker dieses Bischofs. Bresl. St. A. 15. B. A. I. 8 n.

³⁾ Grünhagen, das Bistum B. nach d. Tode F. d. Gr.

schien Hohenlohe ein Bischofshut und eine große Herrschaft gesichert zu werden. Im Jahre 1780 hatte er große Aussichten, dem Erzbischofe und Kurfürsten von Köln, Max Friedrich Graf von Königseck, als Kondjutor beigegeben zu werden, und wurde in seinen Bemühungen bei der Wahl auch von Friedrich dem Großen unterstützt. Ihm wurde aber schließlich der Erzherzog Max Franz, der Bruder Kaiser Josephs II. und jüngster Sohn der Kaiserin Maria Theresia, vorgezogen¹⁾. Sowohl von österreichischer als von preußischer Seite bemühte man sich, ihn für diesen Verlust zu entschädigen. Und schon Friedrich der Große, der sein Interesse an dem Fürsten dadurch bewies, daß er ihn nach Potsdam und Schlesien kommen ließ, um ihn persönlich kennen zu lernen, scheint ihn zum Bischofe von Breslau in Aussicht genommen zu haben; ließ ihm auch 1781 ein Kanonikat in Breslau übertragen, um ihn nach den Statuten des Domkapitels wahlfähig zu machen. Hohenlohe blieb auch der Günstling von Friedrichs Nachfolger, der ihn bald nach seinem Regierungsantritte dem Domkapitel von Breslau 1787 als Koadjutor und späteren Nachfolger Schaffgotschs vorschlug, der er 1795 wurde.

Der Bischof von Breslau als Fürst von Neiße, Herzog von Grottkau nahm auch am Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch eine Stellung ein, die ihn weit über den andern Adel Schlesiens erhob. Nach den großen Besitzungen, der ausgedehnten Macht des Bischofs von Breslau läßt sich dessen Herrschaft in Parallele setzen mit den Mediatregierungen der geistlichen Fürsten des Westens. Etwa 160 Güter im preußischen Anteil und über 50 im österreichischen gehörten zum bischöflichen Besitz²⁾, der durch große Forsten noch bedeutend erweitert wurde. Für die Verwaltung dieser Besitzungen bestanden die fürstlichen Domänen- und Wirtschaftsämter und die Forstämter, welche letztere dem

¹⁾ Perthes, a. a. O. S. 194.

²⁾ Die Zahl der Bistumsgüter läßt sich ungefähr auf 160 feststellen aus einem „Verzeichnis der zu dem Bistum Breslau desgleichen zu den aufgehobenen Stiftern, Klöstern und Kommenden in Schlesien gehörigen Ortschaften“ im Berliner Geheimen St. A. (im folgenden mit G. A. abgekürzt) Rep. 74. M. XXII. ad. 42 Facs. 2., und nach dem alph. Verzeichnis der Güter in Schlesien in Zimmermanns Beiträge Bd. 13. Auch Bresl. St. A. P. A. X. 11 c.



Oberforstamt zu Ottmachau unterstanden. Die Güter waren zwei Bezirken zugeteilt, dem „unteren Kreis“ mit Breslau als Mittelpunkt und „oberen Kreis“, der sich um Neiße gruppierte¹⁾. Die Herrschaft des Bischofs erstreckte sich auch auf 13 Städte, 8 preußische: Neiße, Grottkau, Ottmachau, Patschkau, Ziegenhals, Wansen, Kanth, Reichthal und 5 österreichische Städte. Die Magistrate derselben unterstanden vollständig der Gewalt des Bischofs. Er ernannte die Beamten, setzte den Magistrat zusammen, übte die Aufsicht über die Verwaltung und das Kämmererwesen und -vermögen; also ganz so als Landesherr wie der König von Preußen über die anderen schlesischen Städte. Der Bischof von Breslau war schließlich auch Lehnherr über 33 adlige Güter. Von diesen waren 25 größere Lehnsgüter; die übrigen 8 bestanden in kleineren Gratial- und Tafelgütern, die den adligen Domherrn überlassen waren. Die Geschäfte in Sachen der fürstbischöflichen Lehn-, Gratial- und Tafelgüter leiteten die „Bistumslandschaften“ zu Breslau und Neiße. Über sämtliche Güter hatte der Bischof die Gerichtsbarkeit, die in seinem Namen die sogenannten Hofrichtersregierungen ausübten, deren es im niederen Kreise zwei, zu Breslau und Groß-Glogau, im oberen Kreise die zu Neiße gab²⁾.

Alle diese Verwaltungszweige unterstanden seit dem Beginn der Regierung des Bischofs Hohenlohe einer einzigen Centralbehörde, was einen bedeutenden Fortschritt in der weltlichen Verwaltung des Bistums bedeutete. Vor dieser Zeit hatten die einzelnen Teile der bischöflichen Besitzungen fast selbständige Regierungen, deren einziger loser Zusammenhang die Person des Bischofs repräsentierte. Es gab eine fürstbischöfliche Regierung in Breslau, eine solche zu Neiße, ein bischöfliches Verwaltungsamt zu Groß-Glogau und schließlich eine ebenfalls vollständig selbständige Regierung

¹⁾ Die Wirtschaftsämter waren für den „oberen Kreis“ in Neiße, Ottmachau, Wansen, Koppendorf (Krs. Neiße); für den „niederen Kreis“ in Skorischau, Schmograu (beide Krs. Namslau), Preichau (Kr. Steinau), Pogul (Krs. Wohlau), Kottwitz (Krs. Breslau), Zirkwitz (Krs. Trebnitz) u. Klein-Zöllnig (Krs. Öls). — Die Forstämter befanden sich in Neiße, Ottmachau, Wansen, Skorischau, Kottwitz, Popui u. Preichau.

²⁾ Ein Versuch, die Funktionen der einzelnen bischöflichen Verwaltungszweige in einer Übersicht darzutun, findet sich in der „Allgemeinen Übersicht des Bistums Breslau in seinen geist- u. weltlichen Behörden im Jahre 1802“ und in Herber's „Statistik des Bistums Breslau, 1826.“

für den österreichischen Bistumsanteil zu Johannisberg. Hohenlohe erkannte bald, daß diese Teilung der Verwaltung einer geordneten Leitung des Bistums hinderlich war, ja sie fast direkt unmöglich machte. Er schuf deshalb eine neue bischöfliche Oberbehörde, der alle andern unterstellt waren. Diese wurde 1797 ins Leben gerufen als die „fürstbischöfliche Generaldirektion“ zu Breslau, und hatte die oberste Verwaltung sowohl über den preußischen, als auch über den österreichischen Bistumsanteil. Zum „fürstbischöflichen Generaldirektor“ ernannte der Bischof den königlichen Oberamtsregierungsrat Graf Anton von Haugwitz. Die unbedingte Unterordnung unter diesen ersten bischöflichen Beamten befahl Hohenlohe allen andern bischöflichen Verwaltungen durch die Forderung: „Es sollen seine Verfügungen so respektiert werden, als wenn solche unmittelbar von Uns ergangen wären“¹⁾. Der bischöfliche Generaldirektor nahm damit im Bistum Breslau neben dem regierenden Bischöfe die Stellung eines mit umfassender Gewalt ausgestatteten Ministers ein. Es hatte jeder Verwaltungszweig sein sachliches Ressort, sie alle unterstanden einer einzigen Oberbehörde. Wenn nun derselbe Mann, der an der Spitze der Verwaltung stand, auch das ganze Finanzwesen unter sich hatte, so spricht das wohl sehr zu Gunsten einer einheitlichen Wirtschaft. Der große Fehler war aber, daß die einzelnen abhängigen Behörden fast selbständige, schwer einheitlich zu verwaltende Kassen hatten.

Wohl gab es eine bischöfliche Hauptkasse. Es gäbe aber eine falsche Vorstellung, wollten wir dabei an eine heutige Staatskasse denken. Weder flossen in diese als „fürstbischöfliches Oberrentamt“ bezeichnete Hauptkasse zu Breslau alle Einnahmen, noch auch wurden in ihren Etat alle Ausgaben gestellt. Vielmehr gab es, wie schon erwähnt, analog den Behörden verschiedene zum Teil sehr selbständige Neben- und Sonderkassen. Je nach ihrer Selbständigkeit muß man hierbei verschiedene Arten dieser Nebenkassen unterscheiden²⁾.

¹⁾ Über diese Neuordnung im Bresl. St. A. Rep. 219 Fach 5 No. 9: Die bischöfliche Verfügung ist vom 5. April 1797.

²⁾ Einen etwas genaueren Einblick in die Kassenverhältnisse der Bistumsverwaltung gewähren die Säkularisationsakten des Berliner G. St. A., besonders der Generaletat 1810/11 in Rep. 74. M. X. 1. Obwohl die Verhältnisse

Die einfachsten Nebenkassen waren solche, die nur als Sammelkassen angesprochen werden können. Dies waren die mit den fürstbischöflichen Domänenämtern verbundenen Kassen. Hierhin flossen die Pachtgelder für die ländlichen bischöflichen Besitzungen und die von den Pächtern zum Teil zu entrichtenden Kontributions- und Servizzuschüsse. Was hier einkam, wurde, durch Ausgaben ungeschwächt, dem Oberrentamt übergeben.

An diese Hauptkasse direkt wurden auch die Erträge der Forstkassen abgeführt, die mit den Forstämtern verbunden waren; aber hierbei handelte es sich nur um die Reinerträge nach Abzug aller selbständig gemachten Ausgaben.

Zur Erhebung der bischöflichen Gefälle, die in „Maltraten und dem Bischofvierding“ bestanden, einer bestimmten Summe in Getreide und Geld, die von den meisten Dörfern und Gemeinden in der Diözese entrichtet werden mußten, war eine sehr komplizierte Kassenverwaltung eingerichtet. Diese bestand in einer aufsteigenden Reihe von Kassen, die jede ihre Ausgaben mit ihren Einnahmen ebenfalls selbständig bestritten und nur den sog. Überschuß oder die Reineinnahme an die nächsthöhere Kasse ablieferten. Die unterste Schicht dieser Kassen waren die „Kollekturen“. Für den oberen Kreis gab es die Kollekturen zu Grottkau, Ober-Glogau und Ratibor. Die Kollekturen des unteren Kreises Breslau waren zu Grünberg, Freistadt, Sprottau und Krossen.

Diese Kollekturen der beiden Kreise unterstanden zunächst je einer höheren Kasse. Diese führte für den oberen Kreis die Bezeichnung „Rentamt“ und befand sich in Neiße. Die Bezeichnung für die entsprechende Oberkasse im unteren Kreise war „Oberkollektur“, sie war in Sagan eingesetzt. Für letzteren Kreis war dies aber noch nicht die oberste Kasse, vielmehr war der Oberkollektur zu Sagan die zu Schweidnitz nebengeordnet, die, ohne einzelne Kollekturen unter sich zu haben, die Gefälle

während der ganzen Regierungszeit Hohenlohes genau dieselben waren, läßt sich ein vollständiges Bild hiervon doch durch die aufgestellten Etats in der der Säkularisation voranghenden Zeit kaum gewinnen, da diese Rechnungsnachweisungen, die auch nur für einige wenige Jahre vorliegen, nie in ganzer Vollständigkeit gegeben worden sind. — Als Hilfsmittel dazu dient auch die schon erwähnte Übersicht des Bistums aus dem Jahre 1802.

aus verschiedenen Kreisen erhob¹⁾. Über Sagan und Schweidnitz stand die Oberkollektur zu Groß-Glogau, die also erst die oberste Kasse für den niederen Kreis war, während, um es noch einmal hervorzuheben, die oberste Kasse des oberen Kreises das Rentamt zu Neiße bildete.

Diese beiden letzten Hauptkassen, zu Groß-Glogau und Neiße, hatten schließlich ihre Spitze in der schon erwähnten Oberrentamtskasse zu Breslau. Das Prinzip, das man dabei im Auge hatte, also war: Es sollte jede einzelne dieser Kassen sich selbst verwalten, d. h. ihren eigenen Etat haben und nur die Reineinnahmen an die nächsthöhere Kasse abliefern.

Diese ungefähr pyramidenförmig aufsteigende Kassenverwaltung war aber insofern durchbrochen, als es auch Kollekturen gab, die keiner Oberkollektur oder einem Rentamt unterstanden, sondern vielmehr zu einem bischöflichen Domänenamt gehörten²⁾.

Eine sehr große Selbständigkeit gegenüber dem Oberrentamt in bezug auf die Finanzverwaltung zeigte das Kämmererwesen der bischöflichen Städte. Die Einnahmen derselben bildeten in erster Linie die Pachtzinsen für die städtischen Vorwerksbesitzungen, wie Morgenzinsen, Hufenzinsen, Gartenzinsen, Sichelzinsen, Viehweidezinsen; andere Erträge brachte das Verpachten von Mühlen, Ziegeleien, städtischen Wohnhäusern, Stadtwirtschaften; dazu kamen Zinsen von den „Bänken“ der Handwerker und Kaufleute: wie die Schuhbänke, Fleischbänke, Brotbänke, ebenso trug zu den Einnahmen bei das Standgeld an den Markttagen, ferner Abgaben der Brennereien, der Brauereien, die einzelnen Gastwirte hatten auch den „Bierausschrot“ zu zahlen; von der Wage erhob die Stadt Abgaben; sehr bedeutend waren schließlich auch die Einnahmen aus dem Stadtzoll. In die Oberrentamtskasse des Bistums floß von all diesen Kämmerereinnahmen in der Regel nur ein bestimmtes „hochfürstbischöfliches Geschoß.“ Nur wenn in einer Stadt der Bischof selbst und nicht die Kämmerer be-

¹⁾ Die Oberkollektur zu Schweidnitz zog alle Gefälle ein aus den Kreisen Schweidnitz, Reichenbach, Bolkenhain, Landeshut, Striegau, Jauer, Hirschberg, Löwenberg und Bunzlau.

²⁾ Dem Domänenamt zu Preichau waren die Kollekturen der Gefälle aus den Kreisen Steinau, Guhrau, Wohlau, Liegnitz, Lüben und Goldberg untergeordnet.

stimmte Gerechtsame hatte, wie z. B. in Kanth die Branntweingerechtigkeit, auf dem Dome zu Breslau die Braugerechtigkeit, lieferten auch diese aus der Stadt bischöfliche Einnahmen. Wenn sonst etwas von den Kämmerereinnahmen nach Abzug aller städtischen Ausgaben als Überschuß verblieb, so wurde dies als Kassenbestand in die Rechnung des folgenden Jahres übertragen.

In die bischöfliche Hauptkasse, das Oberrentamt zu Breslau, flossen also zusammen: Die vollen Pachterträge aus den Domänenämtern, die Reinerträge aus den Forsten, die Reinerträge aus den Kollekturgefällen und ein Teil aus den Kämmerereinnahmen der bischöflichen Städte. Mit der Hauptkasse nur insofern im Zusammenhang, als sie ihre Zuschüsse als außerordentliche Ausgaben von der Hauptkasse erhielt, stand die Baukasse.

Eine letzte Art von Kassen waren mit der Hauptkasse ohne jeden Zusammenhang. Eine solche Sonderkasse war die Kriegskontributionskasse, während des Siebenjährigen Krieges gebildet. Hieraus wurden die Kriegslasten, vor allem die geforderten Kriegskontributionen beglichen, die meist nur durch Schuldenaufnahmen aufgebracht wurden. Es gehörten weiter hierzu die bischöflichen Mühlämter, die Ziegeleiämter, die Maut- und Zollämter, das Berg- und Hammeramt (in österreichischem Anteil). Ausgesprochene Sonderkassen waren endlich die sog. Sportelkassen, wie sie besonders an den die Gerichtsbarkeit ausübenden Hofrichterämtern bestanden. Da hinein flossen die Prozeßgebühren, die unter die bei diesen Behörden angestellten Beamten verteilt wurden und einen Teil ihres Gehaltes ausmachten. Ähnlich erschienen die Kassen der „großen und kleinen Taxgelder“, die sich aus Gebühren- und Siegelgeldern zusammensetzten, welche bei Verpachtungen, Belehnungen, Schenkungen usw. geleistet werden mußten und die meist zum gleichen Zwecke dienten wie die Sportelgelder.

Für den österreichischen Bistumsanteil gestaltete sich das Kassenwesen ähnlich. Für eine genauere Darstellung desselben fehlt das genügende Material; sie läßt sich auch ohne Schaden in dieser Abhandlung vermissen.

Bei einer derartig weitverzweigten und wenig übersichtlichen Kassenverwaltung mußte sich eine genaue Generalrevision äußerst

schwierig gestalten. Als Graf v. Haugwitz als fürstbischöflicher Generaldirektor die Oberleitung dieser Finanzverwaltung im Jahre 1797 antrat, fand er sie sehr im Argen liegen. Eine Vereinheitlichung derselben war bei dem System oder der Systemlosigkeit, das ihr in der damaligen Zeit eigen war, natürlich nicht leicht möglich. Wenigstens wollte Haugwitz aber Gelegenheit haben, sich des öfteren von dem Stande der Kassengeschäfte zu überzeugen und ihn zu kontrollieren. Deshalb wurden alle Kassen angewiesen und verpflichtet, bestimmte Einreichungstermine für monatliche „Rechnungsextrakte“ neben den bis jetzt allein bestehenden jährlichen Hauptabschlüssen mit ausführlichen Belägen, bei Vermeidung von bestimmt festgesetzten Geldstrafen, innezuhalten¹⁾.

Diese weitverzweigte Kassenverwaltung machte auch einen großen Beamtenapparat notwendig. Hinter den einzelnen Räten und höheren Beamten stand eine Schar von Kanzlisten, Kalkulatoren, Boten und Dienern. Oft vereinigte ein Beamter in sich mehrere Ämter, indem er an verschiedenen Kassen und Verwaltungen gleichzeitig tätig war. So bezog er auch sein Gehalt aus mehreren Kassen und Fonds, so daß sich nur sehr schwer feststellen läßt, wieviel Gehalt der einzelne bezog, denn in den einzelnen Etats war natürlich für die Beamten nur das eingestellt, was sie aus der in Frage stehenden Kasse bezogen. Und auch darin war der Gehaltsanteil nicht in einer Summe zusammengefaßt in der Rubrik unter dem Titel „ad Salaria“. Unter einer Reihe anderer Titel des Etats waren auch oft Zuschüsse zu Gehältern verzeichnet. Wie auch Ziekursch²⁾ darauf hinweist, daß es eine falche Vorstellung ergibt, wenn man zur Feststellung der Besoldungen der preußischen Beamten jener Zeit nur „das etatsmäßige Gehalt aus der Landrentei resp. Domänenkasse als die einzige Einnahme der Beamten“ ansieht.

1) Da mit dem 25. eines jeden Monats die Monatsrechnungen abschlossen, sollten diese bis zum 15. des folgenden Monats bei 1 Rth. Strafe für jede verspätete Woche eingereicht sein. Der Jahresabschluß geschah Ende Juni; bis Ende August wurde bei Vermeidung von 2 Rth. von 14 zu 14 Tagen die Einsendung desselben mit allen Belägen gefordert.

2) Ziekursch, Joh. Beiträge zur Charakteristik der preußischen Verwaltungsbeamten in Schlesien bis zum Untergange des friderizianischen Staates (Breslau 1907). IV. Bd. d. Darst. u. Quell. z. schles. Gesch. S. 84.

Wenn man alles dies sich vergegenwärtigt — oder zu vergegenwärtigen sich bemüht — erhält man nur, wie schon am Anfange gesagt worden ist, ein ganz verschwommenes, schwer zu entschleiernendes Bild von dem ganzen Verwaltungs- und Kassenwesen des Bistums.

2. Einnahmen und Ausgaben, Etatwesen

Eine Folge der wenig übersichtlichen Kassenverwaltung ist die Schwierigkeit, sich über den wirklichen Stand der finanziellen Lage zu irgend einer Zeit zu orientieren. Ebenso schwierig gestaltet sich oft die Feststellung eines einzelnen Einnahme- oder Ausgabepostens, da die sogenannten Generaletats, die für einige Jahre vorliegen¹⁾, an derselben Unübersichtlichkeit leiden, wie schon in bezug auf die Gehälter im ersten Abschnitt darauf hingewiesen worden ist. Bei der Aufstellung eines solchen Etats suchte man, wie dies ebenfalls bei allen andern, Staats- wie Städteverwaltungen jener Zeit der Fall war, zunächst die Einnahmen festzulegen, und darnach mußten oder sollten die Ausgaben eingerichtet werden. Wenn in einem Etat von Einnahmen gesprochen wird, so sind, wie auch aus den Darstellungen über das Kassenwesen schon hervorgeht, darunter nicht die wirklichen Einnahmen des gesamten Bistums zu verstehen. In das Oberrentamt als bischöfliche Hauptkasse wurden ja meist nur die Überschüsse der einzelnen Kassen abgeführt. Dementsprechend sind auch nur die Ausgaben eingestellt, die vom Oberrentamt direkt zu leisten sind. Es handelt sich also bei einem im voraus veranschlagten Etat immer nur um einen solchen des Oberrentamts, einen Nettoetat, der, wenigstens betreffs der Einnahmen, ungefähr nach den Rechnungsübersichten des letzten Jahres eingerichtet wurde, bei denen die der einzelnen Kassen als Beilagen dem Hauptkassen-

¹⁾ Es konnten benutzt werden im Bresl. DiözesanArch., Bresl. St. A. bzw. Berliner G. A. die Etats oder auch Gesamtrechnungszusammenstellungen der Jahre 1747—55, 1747/48, 1753/4, 1754/5, 1755/6, 1759/60, 1760/1, 1763/4, 1764/5, 1779/80, 1794/5, 1801/2, 1807/8, 1810/11, 1811/12.

Bresl. St. A. B. A. 13^o u. 13^p., M. R. IX. 1. vol. 11., Rep. 219. Fach 35 No. 4., Fach 228 No. 18^a., Fach 6 No. 5., Fach 4 No. 16., Fach 35 No. 2. — Bresl. Diözes. A. 1., 3. — Berl. G. A. Rep. 74. M. X. 1.

abschluß des Oberrentamts angehängt wurden. Und zwar wurde dieser Etat des Oberrentamts nur für den preußischen Bistumsanteil aufgestellt; der österreichische Bistumshaushalt hatte seine gesonderte Rechnung. Es erübrigt sich für das Verständnis der finanziellen Entwicklung, auf die Einzelheiten in Einnahmen und Ausgaben in allem genauer einzugehen, umsomehr als das Rechnungswesen, also auch die Handhabung eines Etats, wie schon öfter darauf hingewiesen ist, in allen Verwaltungen, städtischen wie anderen, dasselbe Bild zeigen. Wichtig ist dagegen, eine ungefähre Übersicht über die wirklichen Gesamteinnahmen und Ausgaben des Bistums zu erhalten.

Den größten Teil der bischöflichen Einnahmen bildeten die mit „Pachtpensionen“ bezeichneten Pachtgelder aus den schon behandelten Besitzungen des Bistums. Der bare Pacht'ertrag aus diesen, einschließlich einigen verpachteten kleineren Acker- und Wiesenstücken, betrug fast 63 000 Rth.¹⁾ Diese Höhe hatte er bereits im Jahre 1749, also kurz nach der Eroberung Schlesiens, und war mit dem zunehmenden Werte der Güter bis zur Säkularisation in keiner Weise gestiegen. Zu den Pachtgeldern traten noch die nicht unbedeutenden ländlichen oder auch städtischen Erträge nicht verpachteter Vermögensstücke oder Einnahmequellen, als Zinsgetreide, Feldzehnt, Dienstgeld, Wohnungszins, Mühlenszins, Nutzungen aus Brennereien, Brauereien, Fischereien, Ziegeleien, Wiesen usf. Diese ergaben mit den Pachtgeldern zusammen über 100 000 Rth. Nur ganz unwesentlich erhöht wurden diese Einnahmen durch einkommende Zinsen aus Pfandbriefen, einigen unbedeutenden „unwiederkäuflichen Zinsen“, ferner sog. Jurisdiktionsgefällen und wenigen kleinen als extraordinäre Einnahmen bezeichneten Erträgen²⁾. Dagegen brachten beachtenswerte

¹⁾ Nach einer „Generalnachweisung des Kontributionsertrages u. jährlichen Kontribution sämtlicher Geistlicher in Schlesien“ vom Jahre 1749 betrug dieser Pacht'ertrag 62 963 Rth. Bresl. St. A. Rep. 14. P. A. X. 13^c. In den einzelnen Etats schwankt die dafür angegebene Summe zwischen 61 000 und 63 000 Rth.

²⁾ Nach dem Etat 1801/2, der mit am ausführlichsten unter den Akten sich befindet, betrugen alle diese angeführten Einnahmen zusammen 101 365 Rth. (Bresl. St. A. M. R. XIII. 29^a vol. 2, S. 170ff. — Für 1810/11 betrugen sie 102 543 Rth.

Einnahmen die bischöflichen Forsten, deren Reinertrag allein ungefähr 5000 Rth. jährlich betrug¹⁾.

Nach Abzug aller etatsmäßigen Ausgaben blieb von diesen Einnahmen für den preußischen Bistumsanteil ein jährlicher reiner Überschuß von durchschnittlich 30000 Rth. Der Grundbesitz des Bistums in Österreich-Schlesien mußte nach dem Urteil des Breslauer Domkapitels unter normalen Verhältnissen bei einigermaßen verständiger Bewirtschaftung eine Reineinnahme, d. h. also einen jährlichen etatsmäßigen Überschuß von 40000 Floren²⁾, d. s. fast 26700 Rth. gewähren, stand also dem preußischen nicht sehr nach, besonders infolge der großen österreichischen Forsten, die zum Bistumsbesitz gehörten.

Von den Ausgaben nahmen die Verwaltungskosten den größten Raum ein, die vor allem durch die Zahlung der Gehälter an das große Beamtenheer verursacht wurden. Alle Gehälter³⁾, die nicht nur als Bargehälter in Geld sich darstellten, sondern unter welche auch die Deputate, besonders das Deputatholz zu

¹⁾ Genauere Übersichten über die Forsteinnahmen finden sich in den Akten auch nur als Beläge zu dem Etat von 1801/2; doch auch sonst, wenn von den Forsteinnahmen in irgend einem Schreiben die Rede ist, sind ihre Einnahmen mit ca. 5000 Rth. angegeben. — Die Einnahmen aus den bischöflichen Städten sind nur gering. Städterechnungen aus der zu behandelnden Zeit liegen nicht vor.

²⁾ Grünhagen, Das Bistum Bresl. n. d. Tode F. d. Gr.

³⁾ Die Gehälter sind nie alle genannt, da die einzelnen Kassenverwaltungen diese für sich gesondert beglichen; die Rechnungsnachweisungen der einzelnen Kassenverwaltungen liegen aber nur selten vor. Eine genauere Zusammenstellung aller Gehälter findet sich nur im Etat 1810/11 (Berl. G. A. Rep. 74. M. X. 1.

Die genauere Übersicht aller Bistumsbeamten, einschließlich die der geistlichen Verwaltungszweige, vor allem des Generalvikariatamts, die z. T. vom Domkapitel bezw. Kirchenvermögen bezahlt wurden, ergibt in Rth. abgerundet:

I. Offizianten des niederen Kreises	28 196 Rth.
II. „ „ „ oberen Kreises	25 778 „
dazu	53 974 „
III. Das Forstpersonale	11 124 „
ferner	65 098 „
IV. Pensionen u. Gratifikationen	5 288 „

Summa totalis 70 386 Rth.

rechnen sind, betrogen mit Einschluß der Boten- und Dienstlöhne, der Pensionen und „Gratifikationen“ oder „Benfizien“ im preußischen Bistumsanteil ungefähr 40000 Rth.¹⁾, ohne verschiedene Diäten und Reisekosten. Die Kosten für Bureaubedürfnisse, Postporto, Zeitungsgeld u. a. Verwaltungskosten stellten sich im einzelnen nicht durch so hohe Zahlen dar, waren bei der weitverzweigten Verwaltung doch nicht unbedeutend.

Unter den öffentlichen „publiquen Ausgaben“ müssen vor allem die königlichen Steuern hervorgehoben werden. Von allen geistlichen Besitzungen in Schlesien nahm das Bistum in dieser Beziehung eine besonders günstige Stellung ein. Während bei der Eroberung Schlesiens alle geistlichen Stifter von Friedrich II. mit 50 v. H. der Pächterträge zur Steuer herangezogen worden waren, wurden vom bischöflichen Besitz, wie es hieß „wegen der diesem Kirchenfürsten obliegenden vielfachen Lasten und Unkosten“²⁾, nur $33\frac{1}{3}$ v. H. erhoben. Da der bare Pächtertrag der Bistumsgüter, wie oben schon dargestellt, auf über 63000 Rth. festgelegt worden war, betrug die königliche Steuer ca. 21000 Rth.³⁾.

1) Es seien wenigstens die Gehälter von einigen Beamten angeführt
Der Generaldirektor v. Haugwitz erhielt 3000 Rth. jährl. Gehalt.

Der Oberrentmeister Knöpffler (also der erste Beamte des Oberrentamtes zu Breslau) erhielt festes Gehalt 300 Rth.

Holzgeld 100 „

Getreide-Mastgeld 56 „

Verschiedene Sportelgelder in Gesamthöhe von ca. 190 Rth.

Anteile an der Einziehung der extraordinären Pachtgelder ca. 200 Rth.

noch manche andere Tantieme

im ganzen 1290 Rth.

Ein Kanzlist erhielt z. B. festes Gehalt 83 Rth.

Deputatbenifikationen . 10 „

Holzgeld 7 „

100 Rth.

Manche Kanzlisten erhielten auch mehr, so einer 130 Rth. im ganzen, ein anderer 167 Rth.

Ein Amtsbote erhielt im ganzen 65 Rth.

Ein Kanzleidiener 27 Rth.

2) Hierüber siehe Grünhagen, a. a. O.

3) Als Bischof Sinzendorf bei Besitznahme Schlesiens u. der Ausschreibung der Steuer Beschwerde einlegte, kam Friedrich d. Gr. diesem soweit entgegen, daß er sich, solange jener lebte, mit einem jährl. Pausch-

Allerdings war nach dem schmähhlichen Verhalten des Bischofs Schaffgotsch und seiner Verbannung aus Preußen auch das Bistum von 1766 an mit 50 v. H. Steuern belastet worden. Doch schon in der letzten Zeit der administrativen Verwaltung war der Steuerzuschlag von $33\frac{1}{3}$ auf 50 v. H. mit über 10000 Rth. nachgelassen und dem Koadjutor Hohenlohe zur persönlichen Verfügung für dessen Unterhalt überlassen worden. Nach dem Tode Schaffgotschs und dem Ende der Sequestration blieb es bei dem alten Steuersatz von $33\frac{1}{3}$ v. H. Jedoch sollte dieser Steuernachlaß zur Abtragung eines Teils der Bistumsschulden, wie noch dargestellt werden muß, verwendet werden und nach vollendeter Abtragung der königlichen Kasse wieder zufließen, d. h. auch das Bistum 50 v. H. königliche Steuern tragen. Beim Regierungsantritt Hohenlohes — und es blieb so bis zum Kriege — konnte die königliche Steuer also mit 21000 Rth.¹⁾ eingestellt werden.

Von den öffentlichen Ausgaben floß in die königlichen Kassen auch der sog. „Servis“, Beiträge für die Einquartierung der Truppen, für das Bistum jährlich 150 Rth. Der jährliche „Feuer-Societäts“beitrag wurde mit 100 Rth. eingestellt. Ferner waren neben Accise und Zollabgaben als öffentliche Ausgaben noch Armenbeiträge und andere Unterstützungen vom Staate besonders geschützter Anstalten²⁾ zu zahlen.

Als außerordentliche Ausgaben wurden die Baukosten, die „Remissionen der Pächter und Untertanen“ angesehen, wozu jährlich unter normalen Verhältnissen ungefähr 10000 Rth. verbraucht wurden.

Ein trauriges Zeugnis aber von der Finanzlage des Bistums gibt unter den Ausgaben die große Summe, die für Zinsenzahlungen eingestellt werden mußte. Sie betragen schon zu Beginn der Hohenloheschen Regierung viele tausend Taler, wuchsen

quantum von 9000 Rth. begnügte u. erst nach S.'s Tode die volle Steuer zu $33\frac{1}{3}$ % forderte. Darüber Grünhagen, Schlesien unter Friedrich d. Gr. Bd. I. S. 376 ff. auch Bresl. St. A. P. A. X. 13c .

1) Der Steuerbeitrag betrug genauer 20987 Rth. von 62963 Pächtertrag. Über Steuererhebung Bresl. St. A. Rep. 14. P. A. X. 11 a u. c und Rep. 15. B. A. IV. 13r .

2) Solche Anstalten waren das Kreuzburger Armenhaus, das Schweidnitzer Korrektionshaus.

aber durch die fortwährenden Schuldenaufnahmen immer gewaltiger an und erreichten nach dem unglücklichen Kriege von 1806/7 die Höhe von über 20 000 Rth.

Blieb auch, wie wir schon erfahren haben, eine nicht unbedeutende Reineinnahme nach Abzug aller etatsmäßigen Ausgaben übrig, so wurden doch fast beständig in der zu behandelnden Zeit so erhebliche außerordentliche Ausgaben gefordert, daß für die Abstoßung der großen Bistumsschulden oft sehr wenig oder gar nichts übrig blieb.

Zweiter Teil

Der finanzielle Zustand des Bistums Breslau von 1797—1810

A. Die Finanzlage des Bistums bis zum Ausbruche des Krieges 1806

1. Die bei Hohenlohes Bistumsübernahme auf dem Bistum ruhenden Schulden und ihre Vermehrung durch seinen Regierungsantritt

Als Hohenlohe sein Amt als Bischof antrat und auch die Finanzverwaltung übernahm, konnte ihm die königliche Administrationsverwaltung nach Abschluß des Rechnungsjahres 1794/5 mit den bis Ende September zu Ende gestellten Rechnungsnachweisungen als Morgengabe einen wirklichen Überschuß von 12900 Rth. überreichen¹⁾. Es war der preußischen Sequestrationsverwaltung bei ihrer in Kassenverwaltungen stets gleichen, auf einen möglichst großen Ertrag zielenden Handhabung gewiß nicht schwer gefallen, am Ende des Jahres immer einen Überschuß herauszuwirtschaften. An eine Erleichterung des finanziellen Druckes durch Abtragung der Schulden war während der langen Sequestration nicht gedacht worden, das wurde der Zukunft überlassen, wenn das Bistum wieder für sich selbst zu sorgen hatte und nicht mehr ausschließlich Einnahmequelle für die königlichen Kassen war. Und doch betrug die Schuld-

¹⁾ Bresl. St. A. Rep. 219. Fach 4. No. 16.

summe, die zu Beginn der Sequestration auf dem Bistum lastete, 138327 Rth. Allerdings war ein großer Teil dieser Schulden noch unter österreichischer Herrschaft gemacht worden; die älteste nicht getilgte Schuld datierte noch aus dem Jahre 1563¹⁾. Daß diese Schulden solange anstehen konnten, ist wohl nur daraus zu erklären, daß die Gläubiger meistens geistliche Stiftungen waren, von denen nur die Zinsen zu verschiedenen Zwecken bestimmt wurden. Um der sequestrativen Verwaltung gerecht zu werden, muß auch hervorgehoben werden, daß man für die Instandhaltung der Bistumsgüter, wie man sie übernommen hatte, doch Sorge trug, daß vor allem für nötige Bauzwecke manche nicht unerhebliche Summen als außerordentliche Ausgaben ausgeworfen worden waren, allerdings meist auch nur insoweit, als durch eine Vernachlässigung der Bistumsgüter manche Einnahmen in Frage gestellt worden wären. Ebenso war durch neue Kapitalsaufnahmen das Bistum durch das direkte Verschulden der administrativen Verwaltung nicht belastet worden.

Erst die Wahl Hohenlohes als Koadjutor im Jahre 1787 hatte dem Bistum neue Schulden gebracht. Hohenlohe besaß ja gar kein Privatvermögen. Aus seiner früheren Stellung, besonders als Herr von Oberbrunn, welche Herrschaft er nach seiner Ernennung in Breslau einem Neffen abtrat, hatte er noch manche Privatschulden zu decken. Die Bemühungen bei der Koadjutorwahl in Köln hatten ihn ebenfalls in Schulden gestürzt. Auch hatte er die Verpflichtung übernommen, für sein Mündel, einen Prinzen von Löwenstein-Wertheim, bis zu dessen Großjährigkeit eine von diesem verführte Frau mit 1000 Floren jährlich zu unterstützen²⁾. Außer seinem Gehalt als Koadjutor von jährlich 8000 Rth.³⁾ und seinem Kanonikatbesitz in Breslau hatten ihm zwar noch

¹⁾ Bresl. Diözesan-Archiv. 3. (Die Zahl 3 entspricht der vorn in der Quellenangabe der aufgeführten Akten aus dem Diöz. A. vorangesetzten Zahl des betreffenden Aktenstückes. Auch im folgenden werden die Diözesenakten nur mit der entsprechenden Nummer zitiert werden, um sie nicht jedes Mal mit dem auf dem Aktenumschlag verzeichneten Titeln angeben zu müssen. Das Bresl. D. A. ist erst zum kleinen Teil geordnet.

²⁾ Bresl. St. A. M. R. XIII. 29^a vol. 1, S. 102 und Diöz. A., die biograph. Skizze des Domherrn Montmarin.

³⁾ Bresl. St. A. a. a. O., S. 105.

Einkünfte aus seinen Pfründen am Rhein zugestanden, doch infolge der bald ausgebrochenen französischen Unruhen war ein Teil derselben für ihn verloren gegangen, oder er hatte sie auch aufgeben müssen, da daran die Bedingung geknüpft war, daß ihr Nutznießer einige Zeit im Jahre sich daselbst aufhalten mußte.

So hatte sich Hohenlohe, um die Konfirmationsbulle und andere damit verbundene Ausgaben bestreiten zu können, bald gezwungen gesehen, die königliche Genehmigung zur Aufnahme eines Kapitals von 130 000 Rth.¹⁾ nachzusuchen, wofür die Güter des Bistums preußischen Anteils in ihrer Gesamtheit haften mußten. Doch drückte der neue Schuldenzuwachs nicht so sehr, da das Domkapitel, dessen Zustimmung bei Verpfändung der Bis-

¹⁾ Der schon erwähnte Domherr behauptet in seiner biographischen Skizze über H., daß der Koadjutor wohl einen Empfangsschein über 130 000 Rth. ausstellen mußte, aber selbst nur 100 000 Rth. erhielt, während ihm für die übrigen 30 000 Rth. eine Privatobligation des Erbprinzen, späteren Fürsten, Hohenlohe-Ingelfingen in Breslau übergeben wurde, welche 30 000 Rth. letzterer von diesem Koadjutordarlehn (von 130 000 Rth.) bezogen hatte, worüber er dem Koadjutor als Privatschuldner verpflichtet sein sollte, wovon er aber nichts zurückgezahlt hätte. Daß Erbprinz H.-I. wirklich der Schuldner des Bischofs war, läßt sich aus den Akten feststellen (Bresl. St. A. Rep. 15. B. A. I. 8n.). Auch die von H.-I. ausgestellte Obligation, vom 10. Jan. 1789, liegt in Abschrift bei diesen Akten. Es ist aber schwer anzunehmen, wie der Domherr dies behauptet, daß der Koadjutor bis zur Auszahlung des aufgenommenen Kapitals davon nichts gewußt hat, und Hoym aus Mißgunst gegen jenen die Einrichtung nur so getroffen hat. Es findet sich in den Akten nirgends auch nur die leiseste Andeutung und Klage des Bischofs in dieser Angelegenheit, während er sonst sein Interesse immer zu wahren wußte und eben nicht der nur duldende, ganz selbstlose Mann war, als den er hingestellt werden sollte. Der Koadjutor, der selbst wohl, wie auch der Domherr dies sagt, nur 100 000 Rth. beantragt hatte, wird auf Wunsch Hoym's, dessen Schwiegersohn der Erbprinz Hohenlohe-Ingelfingen war, in die erhöhte Schuldenaufnahme wohl eingewilligt haben, um seinen stets in Geldverlegenheit befindlichen Verwandten unter die Arme zu greifen, denn den Koadjutor persönlich drückte die große Koadjutorschuld ja gar nicht, da sie voll und ganz zur Bistumschuld gemacht wurde. Eine für das Regiment Hoym's sehr bezeichnende Tatsache, da das alles ohne Wissen des Königs geschah, wie der Domherr sicher mit Recht behauptet, denn wie schon gesagt, ist bis zur Säkularisation in den Akten nirgends die leiseste Andeutung davon gemacht; und besonders Minister Alvensleben, der die Wirtschaft des Bischofs immer sehr scharf und abfallend kritisierte, hätte diese Tatsache sicher einmal zur Sprache gebracht.

tumsgüter notwendig war, diese davon abhängig gemacht hatte und damit beim Könige auch durchgedrungen war, daß zur Tilgung dieser Schuld nach dem Tode Schaffgotschs der Steuerzinsfuß des Bistums wieder von 50 auf $33\frac{1}{3}$ v. H. herabgesetzt würde und der sich daraus ergebende Überschuß von über 10 000 Rth. zur Tilgung dieser Schuld von dieser Zeit ab verwendet wurde. Gleichzeitig war festgesetzt worden — was für später von Wichtigkeit ist — daß ebenfalls der Rest einer alten Kriegsschuld von 80 000 Rth., die seit dem Siebenjährigen Kriege auf dem Bistum ruhte und damals, 1757, als Kriegskontribution Friedrich dem Großen hatte vorgestreckt werden müssen, nach Abstoßung der ersterwähnten Koadjutorschuld (von 130 000 Rth.) in derselben Weise getilgt werden sollte¹⁾.

Noch manche andere nicht unbedeutende Schuldenaufnahmen hatte Hohenlohe während seiner Koadjutorzeit gemacht oder hatte um Vorschüsse aus den Staatskassen gebeten²⁾. Wenn dafür er in der Hauptsache nur persönlich haftete, so ist dies doch charakteristisch für die Stellung und die Auffassung Hohenlohes von seinem Amte, wie auch später diese Privatschulden mit neuen Kapitalsaufnahmen auf die Bistumsgüter gedeckt wurden, wie noch dargestellt werden wird. Als Reichsfürst und als Prinz spielte Hohenlohe z. B. ein paarmal den splendiden Gastgeber, als der König im August des Jahres 1790 sich längere Zeit in Breslau aufhielt. König und Kronprinz, die Herzöge von Weimar und Braunschweig mit ihrem Gefolge und die Spitzen der Breslauer Behörden waren zweimal kurz hintereinander seine Gäste gewesen³⁾. Wenn seine Einkünfte auch für manchen andern genügt hätten, so reichten sie doch für ihn nicht aus, selbst dann nicht, als der König schon vor dem Tode Schaffgotschs die Bistums-

¹⁾ Bres. St. A. a. a. O., S. 116.

²⁾ 1791 erhielt Hohenlohe einen Vorschuß von 18 000 Rth. zum eigenen Unterhalt, etwas später einen solchen von 9 000 Rth. zum Bau der Dompropstei, die ihm anstelle des abgebrannten Bischofshofes als Wohnung dienen sollte; ebenfalls zu Bauzwecken wieder 1 200 Rth. Im Jahre 1793 nahm er von verschiedenen schlesischen Stiftern eine Anleihe von 15 500 Rth. auf. Am Ende der Koadjutorzeit betragen seine Schulden (außer der auf die Bistumsgüter abgewälzten 130 000 Rth.) im ganzen ca. 48 000 Rth.

³⁾ Grünhagen, das Bistum Breslau nach dem Tode Friedrichs d. Großen.

steuern auf $33\frac{1}{3}$ v. H. herabgesetzt und bis zum Ableben Schaffgotschs die 10 000 Rth. dem Koadjutor zum persönlichen Unterhalt überlassen hatte.

So ruhte, als Hohenlohe sein Bischofsamt im Jahre 1795 antrat, auf dem preußischen Anteil des Bistums Breslau die Schuldenlast von 268 327 Rth.¹⁾, wofür entweder einzelne

¹⁾ Nach Angaben aus den Akten des Bresl. Diözes. A. 3 u. Bresl. St. A. M. R. XIII. 29a vol 1, S. 109 möge eine Zusammenstellung der Bistumschulden bei Hohenlohes Regierungsantritt folgen:

Vom Jahre			abgerundet in Rth.	
1563	aufgenommen v. d. Vikarien Com- munität ad. St. Joannem in Breslau	auf das Amt Poln. Schweidnitz	3 200 Rth.	
1564	„ v. d. Schülerhospitalfundation in Neiße (Balthasar-Fundat.)	a. d. Ämter Nowak Schmolitz und Petersheide	2 400 „	
1680	„ vom Hospital St. Joannem in Breslau	} auf die Ämter Zültzhof, Hohen- giersdorf und Lampusch- Wansen	600 „	
	„ vom General-Prokurat ad. St. Crucem in Breslau		200 „	
	„ von der Lischianer-Fundation ad. St. Crucem		2 400 „	
1692	„ v. d. Lischianer-Fundation . .	a. d. Skorischauer	34 667 „	
1727	„ v. d. Churfürstlichen Kapelle .	} Hald	1 600 „	
	„ v. d. Skultelischen Fundation .		700 „	
	„ v. d. Ziravskischen Fundation .		2 000 „	
	„ v. d. Neiße Priesterhaus-Fun- dation		3 200 „	
	„ v. d. Neiße Oberhospital-Fun- dation		} auf das Amt Schmogran	1 590 „
	„ v. d. Ottmachauer Hospital- Fundation			800 „
	„ v. d. Schreiber-Balthasar Fun- dation			33 33 „
1757	„ v. dem Orphonotropheum . . .	} auf das Breslauer Weiße Vorwerk	17 70 „	
	„ v. d. Orphonotropheum . . .		16 00 „	
1757	von der Landschaft in Pfandbriefen ausgefertigt term. Weih. 1770	a. d. Bistumsgüter	67 620 „	
1763	vom Domkapitel	für den Bischof Schaffgotsch als persönl. Schuldn.	10 637 „	
1788	in Landschaftlichen Pfandbriefen	a. d. Bistumsgüter	130 000 „	
			<u>268 327 Rth.</u>	

Bistumsbesitzungen oder die Bistumsgüter in ihrer Gesamtheit hafteten. Nicht eingerechnet sind hierbei ungefähr 48 000 Rth. persönliche Schulden Hohenlohes, die also vorläufig nicht Bistumsschuld waren, die aber in kurzer Zeit zurückgezahlt werden sollten.

Im österreichischen Bistumsanteil wurde auf Anordnung der kaiserlichen Regierung über das gesamte Vermögen des verstorbenen Bischofs Schaffgotsch der Konkurs eröffnet¹⁾. Dadurch war Hohenlohe, als er, allerdings erst nach langen Verhandlungen, wie gleich dargestellt werden wird, die Regierung auch im österreichischen Diözesanteil antrat, der drückenden Verpflichtung enthoben, die persönlichen Schulden seines Vorgängers zu übernehmen. Der österreichische Bistumsanteil selbst war zu dieser Zeit vollständig schuldenfrei.

War die Finanzlage, wenigstens des preußischen Bistumsanteils so sehr ungünstig, so drohte beim Antritt Hohenlohes als Bischof dem Bistum noch ein schwerer finanzieller Verlust. Österreich hielt die Zeit für geeignet und wollte den Augenblick nicht wieder vorübergehen lassen, die Erfüllung eines alten Lieblingswunsches mit Macht durchzusetzen. Schon zweimal, das erste Mal bei der Abtretung Schlesiens, das andere Mal bei der Koadjutorwahl 1787, hatte das Wiener Kabinett Friedrich den Großen bzw. Friedrich Wilhelm II. für einen Austausch des österreichischen Bistumsanteils von Breslau gegen die Besitzungen, die die österreichischen Diözesen Prag und Olmütz in Preußisch-Schlesien besaßen, zu gewinnen gesucht. Wenn dieses Projekt für Friedrich den Großen zuerst auch etwas Bestechendes hatte, indem er innerhalb seiner Landesgrenzen nur ungern Leute sah, die seinem Regimente nicht unterstanden, so war er doch bald zu der Einsicht gekommen, daß die preußischen Besitzungen der österreichischen Bischöfe lange nicht den österreichischen Bistumsanteil von Breslau aufwogen²⁾. Und als es sich um die Koadjutorfrage gehandelt hatte, war es besonders das Domkapitel gewesen, das durch seinen energischen Einspruch und seine deut-

¹⁾ Bresl. Diöz. A.

²⁾ Der Erzbischof von Prag besaß in der Grafschaft Glatz nichts und der Bischof von Olmütz nur geringe noch nicht 2000 Th. eintragende Besitzungen im Bezirke Katscher. Grünhagen, a. a. O.

liche Klarlegung der Verhältnisse Friedrich Wilhelm II. davon abgehalten hatte, dem Drängen Österreichs nachzugeben. Doch jetzt schien man in Wien mit aller Festigkeit auf das Ziel loszugehen¹⁾. Schon zu Lebzeiten Schaffgotschs hatte die kaiserliche Regierung, wie schon einmal erwähnt, den österreichischen Bistumsanteil in landesherrliche Verwaltung genommen²⁾. Der angegebene Grund, die beträchtlichen Schulden Schaffgotschs hätten diese Maßregel nötig gemacht, war natürlich nur ein Vorwand gewesen. In Wirklichkeit wollte man bei Zeiten die Hand ganz auf die österreichischen Besitzungen des Bistums Breslau legen, was auch die Tatsache beweist, daß nach dem Ableben Schaffgotschs Österreich keine Miene machte, Hohenlohe seinen Besitz auszuliefern. Wie sehr der Kaiser sich Herr der Situation fühlte, zeigt, daß er bereits begann, bischöfliche Hoheitsrechte im österreichischen Bistumsanteil zu kassieren. So setzte er das fürstbischöfliche Landgericht in Johannsberg außer Tätigkeit³⁾. Zu dem unbedingten Wunsche Franz II., alle innerhalb der österreichischen Landesgrenze liegenden Güter auch wirklich als österreichischen Besitz betrachten zu können, kam für einen gedeihlichen Fortgang der Verhandlungen zwischen den Wiener und Berliner Kabinetten erschwerend und hindernd hinzu die Wut des Wiener Hofes über die „kraftlose“ Politik Friedrich Wilhelm II. Frankreich gegenüber, über den für Preußen nur zu bald sich fühlbar machenden schweren politischen Fehler, der durch den Abschluß des Baseler Friedens gemacht wurde, „einer Untreue des preußischen Staates gegen sich selbst“⁴⁾. Die Erbitterung darüber war in Wien so groß, daß der preußische Gesandte am kaiserlichen Hofe Lucchesini, der sich bei seinem pein-

¹⁾ Hoym sprach diese Befürchtungen bald nach dem Tode Schaffgotschs aus (in einem Schreiben an das Auswärtige Amt, indem es sich um die Ernennung Hohenlohes handelte. Lehmann, Preuß. u. kath. Kirche Bd. VII., S. 191.

²⁾ Über die verschiedenen Separationsanträge und -Verhandlungen findet sich das Material im Bres. St. A. M. R. XIII. 15a vol. 1 und Lehmann, Preußen u. die kath. Kirche.

³⁾ Lehmann, Preuß. u. die kath. Kirche. Bd. VII. S. 228.

⁴⁾ Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. I, S. 138. Pertz, G. H., Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein (Berlin 1849) Bd. I, S. 94.

lichen Bemühen, nie irgendwo anzustoßen¹⁾, in seiner Stellung allerdings besonders unbehaglich gefühlt haben wird, einer Reise Hohenlohes nach Wien zur Regelung der Angelegenheit dringend widerriet, da „unter den jetzigen Konjunkturen“ eine „unglaublich gehässige Stimmung sämtlicher Klassen . . . gegen alles, was preußisch ist“ herrsche, und durch das Erscheinen Hohenlohes der König den Vorteil verlieren würde, „irgend einen günstigen Augenblick zu benutzen, um die Sache noch auf eine dem Wunsche Sr. M. gemäße Art durchzusetzen“²⁾. Der neu erwählte Bischof verlor allen Mut, weigerte sich auch, vom preußischen Bistumsanteil vor der endgültigen Anerkennung von Seiten Österreichs Besitz zu ergreifen³⁾, und bat schließlich sogar, seine Ernennung zum Bischofe von Breslau wieder rückgängig zu machen, ihn dafür an die Spitze des Bistums Ermeland zu stellen⁴⁾. Erst nach langen Verhandlungen, in denen sogar die Hilfe des Papstes angerufen wurde⁵⁾, mußte das Wiener Kabinett einsehen, daß Friedrich Wilhelm II. ebenso auf seinem alten Standpunkte und besseren Rechte verharrte, für eine Trennung des Bistums nach den politischen Grenzen nicht zu haben war und sich auch durch unzureichende Konzessionen nicht bestechen ließ, das Hohenlohe gegebene Versprechen, seinen Gesandten am Wiener Hofe tatkräftig zur Regelung der Anerkennungsfrage wirken zu lassen, zu brechen⁶⁾. Endlich mußte sich der Kaiser doch dazu verstehen, den österreichischen Bistumsanteil auszuliefern⁷⁾. Ende April 1796, also über ein Jahr nach Schaffgotschs Tode, konnte Hohenlohe den Eid dem Kaiser durch einen Bevollmächtigten leisten lassen⁸⁾. Nur eine Konzession hatte Franz II. verlangt und durchgesetzt: der Bischof von Breslau mußte jedes Jahr mehrere

1) vgl. Pertz, H., Preußische Geschichte, Bd. III, S. 323.

2) Lehmann, Preußen und die kath. Kirche. Bd. VII, S. 289/90.

3) Ebenda S. 308.

4) Ebenda S. 234/45. Hohenlohe hielt sich während der schwebenden Frage dauernd in Berlin auf.

5) Ebenda S. 227.

6) Ebenda, vgl. hierüber auch Grünhagen, Das Bistum Breslau nach dem Tode Fr. d. Gr.

7) Lehmann, Preußen u. die kath. Kirche. Bd. VII, S. 365.

8) Bresl. St. A. Rep. 199 M. R. XIII. 29 vol. 3, S. 98 ff. Der Bevollmächtigte war ein Baron von Müller.

Monate in seiner österreichischen Residenz Johannisberg wohnen, um die aus Österreich beziehenden Bistumsrevenüen dort zum Teil zu verzehren¹⁾. So war endlich eine große Gefahr für das Bistum Breslau vorübergegangen und ein schwerer finanzieller Verlust verhindert worden²⁾.

Und doch begann mit der endgültigen Übernahme des ganzen Bistums durch Hohenlohe für dieses eine Zeit, in der das finanzielle Gleichgewicht desselben in großes Schwanken geriet.

Zunächst waren mit der Einsetzung in sein Amt für den Bischof nicht unbedeutende Ausgaben verbunden, die bei seinem Bemühen um eine standesgemäße Repräsentation besonders hoch wurden und infolge seiner Vermögenslosigkeit für ihn neue Schulden brachten. Es ist interessant, die Unkosten im einzelnen näher kennen zu lernen: Nach Aufstellung der bischöflichen Generaldirektion³⁾ betragen die geforderten Kanzleisportel nach Berlin 7000 Rth., die nach Wien 4000 Rth.; direkte Huldigungsunkosten bei der Huldigung bei Friedrich Wilhelm II. und dem Kaiser 400 bzw. 700 Rth. Für Prägung von Huldigungsdukaten und -talern wurden 1200 Rth. verausgabt; 3800 Rth. betragen die Geschenke an die Mitglieder des Domkapitels, dazu kamen noch für 1000 Rth. „verschiedene Geschenke“, wohl z. T. an die bischöflichen Beamten und Bediensteten. Das Bischofskreuz und den Bischofsring ließ Hohenlohe für 700 Rth. neu einfassen. Ferner verausgabte er bei dieser Gelegenheit 2000 Rth. für die Anschaffung von 8 Kutschenpferden, 3400 Rth. für mehrere Wagen und ein Paradegeschirr, obschon er aus Straßburg — wie der Domherr Montmarin in seiner biographischen Skizze (über Hohenlohe) angibt, auch seine Equipagen „mit 24 Pferden und 17 Menschen“ nach Breslau brachte. Zur Vermehrung des bischöflichen Silberservices warf Hohenlohe bei seinem Regierungsantritt die Summe

¹⁾ Bresl. St. A. a. a. O., S. 109 f.

²⁾ Während hier ein Teil des Bistums verloren zu gehen drohte, wurde etwas später in Erwägung gezogen, einen Teil des preußischen Diözesanteils von Krakau zum Bistum Breslau zu schlagen (der andere Teil von Krakau sollte an Gnesen fallen). Lehmann, Preußen u. die kath. Kirche. Bd. VII, S. S. 551, 587, 614.

³⁾ Bresl. St. A. a. a. O. S. 102.

von 6000 Rth. aus. Für das „Ameublement der Propstei“ in Breslau, die, solange der Bischofshof unbewohnbar war, Hohenlohe als Wohnung dienen sollte, und zu ihrer Ausbesserung brauchte er 12000 Rth. So verursachte die Huldigung und die Herstellung seiner Residenz für Hohenlohe schon allein zusammen 42200 Rth. Doch war er auch durch einen Prozeß, der gerade um die Zeit seines Regierungsantrittes gegen ihn schwebte, gezwungen, 16000 Rth. zu zahlen, weil sein Mündel, der Prinz v. Löwenstein, auch nach erlangter Großjährigkeit seinen an anderer Stelle erwähnten Verpflichtungen nicht nachkam und Hohenlohe die Bürgschaft dafür übernommen hatte. Dadurch stiegen die persönlichen Ausgaben Hohenlohes bei seinem Antritt auf 58200 Rth. Aber auch die preußischen und österreichischen Kassen hatten Forderungen, die bei der Übernahme der bischöflichen Kassenverwaltungen sofort beglichen werden mußten. Und zwar hatte die königliche Kriegs- und Domänenkammer in Breslau der bischöflichen Oberrentamtkasse während der Zeit der Sequester 5000 Rth. vorgeschossen; die von Österreich in der Zeit seiner administrativen Verwaltung des dort gelegenen Bistumsanteils geliehenen Vorschüsse waren noch bedeutend höher, so daß Hohenlohe, um auch das bei dem Konkurse der Schaffgotsch'schen Hinterlassenschaft beschlagnahmte Mobiliar im Johannisberger Schlosse zurückzukaufen, an die österreichische Regierung im ganzen noch 49000 Rth. zu zahlen hatte. Damit hatte sich mit Einrechnung einiger kleineren Ausgaben für den neuen Bischof die Notwendigkeit der Aufnahme mehrerer Kapitalien ergeben im Gesamtwerte von 115186 Rth., wovon er, wie wir gesehen haben, ungefähr die Hälfte für persönliche Zwecke bei seinem Antritt verausgabte.

Zu gleicher Zeit sah Hohenlohe sich nach weiteren Kapitalien um, um auch seine persönlich erhaltenen Vorschüsse aus der Koadjutorzeit bzw. zeitig zurückzuzahlende Darlehen aus dieser Zeit zu tilgen, die, wie wir wissen, im ganzen 48000 Rth. betrug. Die neuen Schulden wuchsen hierdurch auf 163186 Rth. an, auf deren Abzahlung 19 neue Gläubiger warteten. Fast die Hälfte der Gläubiger waren geistliche Stifter¹⁾.

¹⁾ Zu der neuen Bistumsschuld hatten geliehen:

a) von geistlichen Stiftern

Waren diese Schulden zum weitaus größten Teile vom Bischofe für persönliche Ausgaben gemacht worden, so wurden sie doch in ihrer Gesamtheit als Bistumsschuld des preußischen Bistumsanteils betrachtet; und sie brachten die alten Bistumsschulden, die (einschließlich der großen Koadjutorschuld von 130 000 Rth.) bis zum Regierungsantritt des neuen Bischofs 268 327 Rth. betragen hatten, jetzt auf die Höhe von 431 513 Rth.

Was nun die Schuldentilgung betrifft, so waren von den alten Bistumsschulden, wie bekannt, einmal die Abzahlung der Koadjutorschuld und dann auch die der alten Kriegsschuld aus dem Siebenjährigen Kriege durch die Steuermäßigung von jährlich 10 000 Rth. gesichert. Um den übrigen Teil der alten Bistumsschulden kümmerte man sich, außer soweit es seine Verzinsung verlangte, zunächst ebensowenig, wie dies die sequestrative Verwaltung getan hatte. Was für die Schuldentilgung bestimmt wurde, konnte also lediglich zur Abstoßung der neuen Bistumsschulden projektiert werden. Im ganzen sollten von den Reineinnahmen 20 000 Rth. dazu verwendet werden. Doch bei den vielen Gläubigern konnte die Abzahlungssumme für den einzelnen nur sehr gering sein. Und bald drohten andere Ausgaben die Schuldentilgung ganz in Frage zu stellen. Deshalb hätte es Hohenlohe gern zu erreichen gesucht, nur einem Gläubiger verpflichtet zu sein. Doch da kein

1) Das Stift Heinrichau	18 000 Rth.	
2) „ „ Leubus	15 000 „	
3) „ „ Grüssau	15 000 „	
4) „ „ Trebnitz	8 000 „	
5) „ „ Liebenthal	8 000 „	
6) „ „ Liegnitz	4 000 „	
7) „ „ Striegau	3 000 „	
8) „ „ Naumburg a. Queis	1 060 „	
	<hr/>	
	72 060 Rth.	
b) andere Gläubiger		} 163 186 Rth.
9) Archidiakon v. Strachwitz	11 000 Rth.	
10) Graf v. Sierstorpff	22 000 „	
11) Propst Schramm	25 000 „	
12—16) Verschiedene (5) Pächter	14 000 „	
17) Jouveller Weigelt	13 126 „	
18) Kaufmann Selbstherr	5 000 „	
19) Oberrentmeister Knöpfler	1 000 „	
	<hr/>	
	91 126 Rth.	

Privatmann bereit und imstande war, eine so hohe Summe, wie sie die neue Bistumsschuld darstellte, vorzustrecken, suchte im Juni 1798 der fürstbischöfliche Generaldirektor v. Haugwitz im Namen des Bischofs zu diesem Zwecke die Unterstützung der königlichen Kassen nach, indem er König Friedrich Wilhelm III. zu überzeugen suchte, daß er für alle Fälle gesichert wäre, denn selbst, wenn wirklich das Bistum vor der gänzlichen Tilgung der Schuld vakant würde, könnte entweder die Aufstellung eines neuen Bischofs bis zur völligen Abzahlung des königlichen Vorschusses ausgesetzt werden, oder aber der neue Bischof an die weitere Abzahlung gebunden werden¹⁾. Wenn eine derartige Arrangierung der Schuldentilgung für das Bistum auch von unbestreitbarem Vorteil gewesen wäre, so waren die Versicherungen von seiten der bischöflichen Verwaltung doch allzuschwache Garantien für eine planmäßige Abzahlung. Man konnte nicht wissen, — konnte wohl leicht das Gegenteil ahnen, — ob der Bischof sich nicht doch in kürzerer Zeit wieder veranlaßt sehen konnte, das Bistum mit weiteren Schulden zu belasten. So wurde das Gesuch abgelehnt²⁾.

2. Die Baukosten in der ersten Zeit der Hohenloheschen Regierung

Die Schuldentilgung wurde auch wirklich nur zu bald in Frage gestellt durch die außergewöhnlich hohen Baukosten, die Hohenlohe aufzuwenden sich für verpflichtet hielt, die aber eine direkte Gefahr für das finanzielle Gleichgewicht des Bistums bedeuteten, überhaupt die ganze Bistumswirtschaft über den Haufen warfen.

Es waren allerdings schwere, zum größten Teil durch Unglücksfälle verursachte Schäden, die gut zu machen der Bischof als eine erste und wichtigste Aufgabe betrachtete. Die Dompropstei war kurz nach Hohenlohes Bistumsantritt einem großen Brande auf dem Dome zu Breslau zum Opfer gefallen und gänzlich in Asche gelegt worden³⁾, was den Bischof ganz persönlich schwer traf, da die Dompropstei bei der Unbewohnbarkeit des Bischofs-

¹⁾ Bresl. St. A. M. R. XIII. 29^a vol. 1. S. 101.

²⁾ Ebenda, S. 103.

³⁾ Der Brand brach am 25. Mai 1795 aus.

hofes von ihm bewohnt wurde¹⁾. Die Instandsetzung der bischöflichen Residenz in Breslau wurde also ebenfalls unerlässlich. Kurz vorher war durch mehrere Brände das Gut Bergel im Ohlauer Kreise schwer heimgesucht worden. Einige Jahre später²⁾ wurden durch „boshafte“ Brandstiftung im bischöflichen Marktflecken Zirkwitz im Kreise Trebnitz große Schäden verursacht, wobei die Kirche, der gesamte Pfarrhof, 12 Bauernhöfe und 13 „Gärtner- und Häuslerstellen“ gänzlich vernichtet wurden³⁾. Bis Mitte Mai 1800 waren nach Angabe des Bischofs, der sich dabei auf Rechnungsnachweise seines Oberrentamtes stützt, „mit Aufopferung der nur immer entbehrlichen Bedürfnisse⁴⁾“ fast 87500 Rth. aus den Einnahmen verwendet worden⁵⁾. Doch waren damit noch lange nicht alle Ausgaben beglichen; besonders für den Wiederaufbau des Breslauer Bischofshofes, der im ganzen 43000 Rth. kostete⁶⁾, hatte noch nichts eingestellt werden können. Nach vorläufiger Veranschlagung waren noch etwa 72500 Rth. erforderlich. Diese gesamten Baukosten kurz nach Hohenlohes Regierungsantritt betragen mithin gegen 160000 Rth. Es zeigte sich aber bald, daß die Kosten der vom Bischof in Angriff genommenen Bauten, bei weitem die dafür angesetzten Summen überstiegen, besonders als auch die Renovation der Neißer und Ottmachauer Bischofshöfe vorgenommen wurde und auch zum vollständigen Umbau der österreichischen Bischofsresidenz in Johannisberg aus der Baukasse des preußischen Bistumsanteils manches verwendet wurde⁷⁾.

1) Nach dem Brande der Dompropstei wohnte Hohenlohe eine Zeitlang in der Hatzfeldschen Residenz.

2) im Mai 1800.

3) Bresl. St. A. M. R. XIII. 29 a vol. 1 S. 107.

4) Ebenda, S. 107.

5) Diese Angaben sind gemacht in dem späteren Gesuche, in dem um einen Vorschuß von 50000 Rth. gebeten wird. Die Richtigkeit der Angaben sind vom Minister Hoym dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin gegenüber als richtig erklärt worden. (Bresl. St. A. a. a. O. S. 116).

6) Diese Angabe findet sich in einer Anlage zu dem später zu erwähnenden Darlehns Gesuch vom 15. Februar 1801 (um einen Vorschuß von 60000 Rth.)

7) vgl. über den Neubau des Johannisberger Schlosses: Peter, Anton. Burgen und Schlösser im Herzogtum Schlesien (Teschen 1879) S. S. 171 und 221. Darin heißt es: „Hohenlohe-Waldenburg v. Bartenstein nahm in den

Diese Summen zu begleichen, konnte nicht einmal die ganze Reineinnahme des preußischen Bistumsanteils ausreichen. Die Folge davon war zunächst ein Gesuch an die Minister Hoym und Alvensleben um ihre Verwendung beim Könige für die Genehmigung zur Aufnahme von 50000 Rth., die das Domkapitel aus den seiner Verwaltung anvertrauten Fonds der „milden Stiftungen“ bewilligen wollte¹⁾. Damit wurden die Abzahlungsverpflichtungen, die der Bischof einging, denen aber für absehbare Zeit nachzukommen einfach unmöglich war, immer größer, indem der Bischof versprach, das neue Kapital bei einer jährlichen Abzahlungssumme von 6000 Rth. mit Zinsen in 8 $\frac{1}{2}$ Jahren zurückzuerstatten. Staatsminister Alvensleben widerriet auch durchaus, dem Wunsche des Bischofs zu willfahren. Nicht daß er so genau über den Wirtschaftszustand der bischöflichen Verwaltung unterrichtet gewesen wäre; vielmehr konnte er sich nicht genügen in seinem wohl nicht so unberechtigten Ärger darüber, und das nicht verzeihen, daß es Hohenlohe während der Koadjutorzeit nicht einmal möglich gewesen wäre, das „zu seinem Privatnutzen“ auf das Bistum aufgenommene Kapital von 130000 Rth. aus den ihm bewilligten Einkünften als Koadjutor selbst zu versinsen, besonders da er „die vorhin zur königlichen Chatulle geflossenen erhöhten bischöflichen Steuern . . . zu seinen Bedürfnissen erhalten“ hätte. Es war Alvenslebens großer Ärger, daß auch jetzt dieser Steuererlaß, der den königlichen Kassen entzogen wurde, zur Abtragung jener Koadjutorschuld gewährt bliebe; höchstens die alte Kriegsschuld vom Siebenjährigen Kriege her wollte er damit getilgt wissen, da diese als Kriegskontribution für die königliche Kasse vom Bistum hatte aufgenommen werden müssen. Alvensleben mißtraute überhaupt dem Bischofe, ob er seit seinem Regierungsantritte den Steuernachlaß wirklich zur vorgeschriebenen Schulden-

Jahren 1798 u. 99 einen vollständigen Umbau des Schlosses vor und gab ihm eine mehr moderne Gestalt. Kleinere Gebäude wurden abgetragen, alle Bauwerke entsprechend verschönert, der Hofraum um vieles erweitert und gegen den Abhang des Berges mit einem gußeisernen Geländer versehen; der wüste und rauhe Berg (321,42 m hoch) selbst wenigstens teilweise mit geschmackvollen Anlagen verziert.“ — Hohenlohe wurde, als er am 31. Januar 1817 starb, auf seinen Wunsch auf dem Jauerniger Friedhofe beigesetzt.

¹⁾ Bresl. St. A. a. a. O., S. 107. Gesuch vom 19. Juni 1800.

abtragung benutzt hätte¹⁾. Auf seine Anregung hin wurde von Friedrich Wilhelm III. auch tatsächlich eine genaue Aufklärung der Angelegenheit und eingehende Rechnungslegung über die bisherige Verwendung des Steuernachlasses eingefordert, allerdings erst mit demselben Schreiben²⁾, in dem die Genehmigung zur Schuldenaufnahme der 50 000 Rth. Hoym und Alvensleben mitgeteilt wurde. Da die bischöfliche Verwaltung die richtige Abzahlung 5 · 10 000 Rth. in den 5 Jahren von 1795 bis 1800 nachweisen konnte³⁾, erklärte sich Friedrich Wilhelm III. mit der weiteren Geltung der Kabinettsordre seines Vorgängers⁴⁾ einverstanden⁵⁾.

Als jedoch kurze Zeit darauf Hohenlohe „zur Fortsetzung der schon weit gediehenen Bauten“ um einen abermaligen Vorschuß von 35 000 Rth. aus irgend einer Staatskasse“ bat, wurde dieses Gesuch abgelehnt⁶⁾.

Es ist bei einem Regenten gewiß anzuerkennen, wenn er nach Kräften versucht, sein Land von erlittenen Schäden zu heilen, und es wird ihm auch nicht verübelt werden dürfen, wenn er bei völliger Unbewohnbarkeit seiner Residenz diese neu aufbaut. So machte Hohenlohe allerdings durch die Instandsetzung der Breslauer Bischofsresidenz an dem Hauptbischofssitze des Bistums

¹⁾ Diese Vorwürfe bringt Alvensleben in einem Berichte an Hoym in dieser Angelegenheit (vom 26. Juni 1800) vor. Darüber Bresl. St. A. a. a. O. S. 105. — Ebenso äußert Alvensleben sich auch dem Könige gegenüber in einem langen Sonderbericht, da er mit dem Berichte Hoym's nicht einverstanden war. Darüber Bresl. St. A. a. a. O. S. 122 ff.

²⁾ Das königliche Schreiben an Hoym und Alvensleben ist vom Anfang August.

³⁾ Bresl. St. A. a. a. O. S. 127, 28.

⁴⁾ Diese Kabinettsordre Friedrich Wilhelms II. war v. 17. Dezember 1788.

⁵⁾ Bresl. St. A. a. a. O. S. 148. Kgl. Schreiben vom 27. September 1800.

⁶⁾ Ebenda, S. 131 ff. Gesuch des Bischofs an Hoym vom 3. Dezember 1800. Der Bischof wollte diese 35 000 Rth. angeblich nur auf kurze Zeit haben. Er stand damals in Unterhandlungen mit dem deutschen Orden wegen eines Umtausches des im österreichischen Bistumsanteil gelegenen Bistumsamtes Zuckmantel gegen die Ordensherrschaft Namslau „mit allen Gerechtsamen und Zugehör“ und „noch ein Vergütigungsquantum“ von 110 000 Rth.“ Von diesem letzteren Kapital sollten dann die 35 000 Rth. kgl. Vorschusses zurückerstattet werden. Die Verhandlungen müssen sich aber zerschlagen haben.

nicht nur sich den Aufenthalt in Breslau angenehmer, sondern auch seinen Nachfolgern; und indem er den Bistumsgütern aufhalf, verhinderte er damit auch eine Stockung der Einnahmen aus ihnen. Und es liegt etwas Richtiges und Wahres darin, wenn Hohenlohe der Meinung ist, daß bei seinem etwaigen frühen Tode sein Nachfolger, der die aus der Abhilfe der Schäden sich ergebenden Segnungen genießen könne, auch einen Teil der für diesen Zweck gemachten Schulden zu übernehmen sich bereit erklären müßte. Doch war es bei dem damaligen Wirtschaftszustande des Bistums mindestens ein schwerer Fehler, daß der Bischof zu einseitig an der raschen, überstürzten Durchführung des Verbesserungsplanes des Bistums festhielt, auch ziemlich zu gleicher Zeit die Reparaturen bezw. den Wiederaufbau von vier großen Bischofsresidenzen vornahm. Alles andere im Bistumshaushalt mußte schwer darunter leiden. An irgend welche Abschlagszahlungen zur Tilgung der neuen Bistumsschulden war überhaupt nicht gedacht worden. Aber sogar die Zinsen waren in der letzten Zeit bis Ostern 1801 zum größten Teil nicht beglichen worden, und doch waren bis Ostern 1802 alle Überschüsse schon jetzt verbraucht. Wollte man bis zu dieser Zeit alle rückständigen Zinsen, andere zurückgebliebene Ausgaben, auch 5614 Rth. Hausschulden bezahlen, so war dazu ein Kapital von 60000 Rth.¹⁾ nötig.

Die Frage liegt wohl nahe, warum bei einer derartigen Zerfahrenheit der bischöflichen Finanzverwaltung im preußischen Diözesananteile nicht etwas aus den Einnahmen des österreichischen Anteils vorgestreckt werden konnte, vielmehr für dortige Bauzwecke noch aus dem preußischen Geld verwendet wurde? Wie wir wissen, konnte die jährliche Reineinnahme aus Österreich dem Bistum über 25000 Rth. bringen, und bei der Übernahme des österreichischen Anteils war dieser völlig schuldenfrei. Jedoch hatte Hohenlohe den österreichischen Bistumsbesitz bei einer wenig günstigen politischen Lage Österreichs angetreten. Es war die Zeit der Koalitionskriege gegen die französische Republik. Preußen war ja infolge des Baseler Friedens seit April 1795 vom Bunde der Koalitionsmächte zurückgetreten, aber mit dieser Politik

¹⁾ Bresl. St. A., a. a. O., S. 143 u. 169/64.

ganz allein geblieben. Die Kriegslasten Österreichs hatte auch das Bistum zu spüren. In den vier letzten Jahren bis Ende 1800 waren die Einnahmen so bedeutend zurückgegangen, daß auch drüben hatten Schulden gemacht werden müssen in der bis Ende 1800 erreichten Höhe von 50 000 Rth.¹⁾ Also drüben wie hier nicht unbedeutende oder ganz ungeheure Schulden und leere Kassen.

Wenn wir uns noch einmal die Schuldenlast des preußischen Bistumsanteils Ende 1800 vergegenwärtigen, so finden wir, daß von der alten Bistumsschuld, in der sich die alte Kriegsschuld und Koadjutorschuld befanden, 50 000 Rth. als Abschlagszahlungen von der letzteren und bald zu Beginn der Hohenloheschen Regierung 5300 Rth. von der alten Kriegsschuld getilgt waren, mithin noch 213 027 Rth.²⁾ alte Bistumsschulden bestanden. Von der neuen Bistumsschuld war dagegen nichts abgestoßen worden, sondern nur noch 50 000 Rth. als Aufnahme vom Domkapital dazugekommen; sie war damit (von 163 186) auf 213 186 Rth. gestiegen, war also in 5 Jahren zur gleichen Höhe angewachsen wie die noch restierende alte Bistumsschuld, die diese Höhe auch erst infolge der Koadjutorschuld erreicht hatte.

3. Der dem Bistum drohende Bankrott und die Verhandlungen zur Aufstellung eines Schuldentilgungsplanes

Es hieß die Langmut der Gläubiger doch auf eine allzugroße Probe stellen, wenn sie fünf Jahre hindurch nicht nur von den vereinbarten Abschlagszahlungen ihrer geborgten Kapitalien nichts sahen, sondern auch die Zinsenzahlungen nur ganz unregelmäßig geschahen oder ganz stockten. Sicher ist auch anzunehmen, daß sie während dieser Zeit bei ihrem Schuldner deshalb des öfteren vorstellig geworden sind. Da diese Korrespondenz von Hohenlohe direkt und privat wird geführt worden sein, so liegt darüber in

¹⁾ Diese Angaben sind der königlichen Regierung alle gemacht worden, als es sich um die Aufstellung des späteren Schuldentilgungsplanes handelte

²⁾ Bresl. St. A., a. a. O., S. 109.

den Akten nichts vor¹⁾. Nur aus einem Bericht des Stiftes Leubus an Hoym (betreffs einer späteren von Hohenlohe bei ersterem nachgesuchten Kapitalsaufnahme) läßt sich dies in bezug auf die Stifter feststellen, die der Bischof immer wieder hinzuhalten suchte, es aber immer nur bei seinen Versprechungen bewenden ließ²⁾. Und so geschah das, was die natürliche Folge sein mußte: Bischof Hohenlohe sah sich fernerhin außerstande, seine Gläubiger von gerichtlichen Klagen abzuhalten. Da das wohl schon lange zu befürchten gewesen war, hatte sich ja der bischöfliche Generaldirektor in Hohenlohes Auftrag schon vor zwei Jahren bemüht, sie los zu werden und dafür sich der Staatskasse nur allein als Schuldner zu verpflichten.

In dieser ihm und dem Bistum drohenden Gefahr wußte der Bischof keinen anderen Ausweg, als seine letzte Zuflucht wiederum beim Könige zu suchen. Anfang Januar 1801 wandte er sich mit der dringenden Bitte an diesen um Ausstellung eines königlichen „Moratoriums“, das ihm möglich machen sollte, unbehelligt durch prozessuale Vorschriften „nach dargelegtem Aktiv- und Passivzustand des Bistum einen festen Abzahlungsplan in möglichst kurzer Zeit ausarbeiten zu lassen³⁾. Wenn es gelang, diese Gefahr vorüberzuleiten und die Schuldenangelegenheit jetzt, nachdem die Bistumsgüter wieder überall richtig instand gesetzt waren, derart einzurichten, daß bei gewissen, vom Bischofe und seiner Verwaltung zu leistenden Garantien die Gläubiger auf einen Abzahlungsplan geeinigt werden konnten, der auch die Verwaltungskosten, wenn auch nach Möglichkeit einschränkte, so doch sicher stellte, so konnte ein solches Verfahren wohl zur allgemeinen Gesundung der finanziellen Lage des Bistums führen. Nur war die große Bedingung, deren Erfüllung aber nur sehr schwer angenommen werden konnte, daß eine weitere Belastung des Bistums durch neue Schulden aufhören mußte. Und doch bedurfte die bischöfliche Verwaltung schon jetzt zur Begleichung rückständiger und fälliger Zinsen und der dringend notwendigen Verwaltungskosten, wie wir schon wissen, ein Betriebskapital von 60000 Rth., das Hohenlohe

¹⁾ Vielleicht wäre darüber in Johannisberg etwas zu finden, wo sich Hohenlohe sehr viel aufhielt.

²⁾ Bresl. St. A. a. a. O. S. 178/79.

³⁾ Bresl. St. A. a. a. O. S. 139/40.

unter den waltenden Umständen von keinem Privatmann zu erlangen hoffen konnte, und deshalb gleichzeitig mit der Bitte, ihn vor dem Bankrott zu schützen, den König darum anzugehen versuchen mußte¹⁾, obwohl erst vor nicht allzulanger Zeit ein Gesuch um königlichen Vorschuß abgelehnt²⁾ worden war.

Die Ratlosigkeit Hohenlohes redet eine deutliche Sprache von der großen Bedrängnis, in der er sich befand, von der Angst vor dem drohenden Bankrotte. Davor hielt auch seine stolze Fürstenwürde nicht stand. Ganz und gar wollte er die Regelung der Schuldenangelegenheit dem Ermessen der Regierung überlassen, froh, wenn das drohende Unheil abgewendet werden konnte.

Der König fühlte sich gezwungen, hier einzugreifen. Handelte es sich ja nicht nur um das moralische Ansehen eines hohen Kirchenfürsten, sondern um die Existenz des großen Bistums überhaupt. Es mußte einmal gründliche Klarheit geschaffen werden. Die Staatsminister Hoym und von der Reck wurden mit der Untersuchung beauftragt. Der bischöfliche Generaldirektor mußte an dieses Kommissorium genaue Kassen- und Schuldennachweisungen einreichen. Darauf sollten alle Gläubiger, die irgend welche Forderungen an den Bischof hatten, durch öffentliche Bekanntmachung geladen werden, die Ausbleibenden mit der Nichtberücksichtigung ihrer Ansprüche bedroht werden. Die „ausländischen Kreditoren“ wurden zugleich von ihren Ansprüchen auf die preußischen Bistumsrevenüen ausgeschlossen³⁾.

Bald muß Hohenlohe jedoch bereut haben, daß er in seiner Not und Verzweiflung alles aus den Händen gegeben, jeden Mut und jede Hoffnung verloren hatte, sich mit den Gläubigern noch einmal selbst auseinander zu setzen. Desto energischer muß er aber alsbald, besonders als sogar von einer neuen über das Bistum zu verhängenden Sequestration gesprochen wurde, Verhandlungen mit ihnen aufgenommen haben, bis er mit zurückgewonnenem Selbstgefühl dem Könige mitzuteilen sich beeilen konnte, daß es ihm gelingen werde, sich mit den Gläubigern privatim zu einigen, daß sich also sein erstes Gesuch entledige⁴⁾. Hohenlohe selbst

1) Bresl. St. A. a. a. O. S. 163/64.

2) vgl. Anmk. 6) auf S. 37.

3) Bresl. St. A. a. a. O. S. 184 ff.

4) Bresl. St. A. M. R. XIII. 29^a vol. 2. S. 76/77.

trat jetzt seinerseits mit Vorschlägen hervor. Zunächst glaubte er für die Aufnahme der nötigen 60 000 Rth. einen Ausweg gefunden zu haben; er wünschte die von der Koadjutorschuld bis 1801 getilgten Landschaftspfandbriefe von neuem auf die Bistumsgüter auszufertigen, diese aber in den zu entwerfenden Abzahlungsplan mit einzustellen. Er persönlich wollte von den preußischen Bistumseinnahmen sich mit den Forsterträgen begnügen, im übrigen von den österreichischen Einnahmen leben. Gegen alles öffentliche Verfahren sträubte er sich ganz entschieden. Sogar jede Art offizieller Vergleichsvorschläge bezeichnete er Hoym gegenüber als eine Kränkung „seiner Delikatesse“ und ein „Mißtrauen seines fürstlichen Ehrenwortes“. Es wird in kurzer Zeit ein Schuldentilgungsplan eingereicht¹⁾, der die Gesamtheit aller neuen Bistumsschulden enthalten sollte: Die erste Bistumsantrittsschuld von 163 186 Rth., die für Bauzwecke aufgenommenen 50 000 Rth. vom Domkapitel und das neu aufzunehmende Betriebskapital von 60 000 Rth., also eine Schuld von 273 186 Rth.; und zwar sollte sie nach dem Tilgungsplane bis zum Jahre 1811 abgetragen sein. Die ganze königliche Mitwirkung sollte sich auf die landesherrliche Bestätigung der Weitergeltung dieses Planes auch nach Hohenlohes frühzeitigem Ableben beschränken.

Ein Verfahren, wie es zur Regelung der Schuldenangelegenheit angeordnet war, vor allem die öffentliche Ladung der Bistumsgläubiger, was einer regelrechten Konkursöffnung über die Bistumsgüter gleichkam, mußte ganz natürlich einen Mann in so exponierter Stellung, in der sich ein Bischof von Breslau befand, mehr als peinlich berühren. Umsomehr wird es der hocharistokratische Prinz und Reichsfürst Hohenlohe-Bartenstein als eine tiefe Demütigung empfunden haben. Und nur zu verständlich ist es, daß er sich sofort nach allen Kräften bemühte, jenes Verfahren rückgängig zu machen, sobald er nur eine kleine Hoffnung wiedergewonnen, sich selbst aus der Verlegenheit ziehen zu können. Andererseits waren jedoch für den Fall einer wirklichen zustandekommenden privaten Einigung Hohenlohes mit den vielen Bistumsgläubigern gar keine Garantien geschaffen, daß nun für die fernere Zukunft eine das finanzielle Gleichgewicht wahrende Wirtschaft

¹⁾ Hoym berichtet darüber an den König. Ebenda S. 70f.

beobachtet würde. Der Staat hatte aber das Recht, und das war den geistlichen Stiftungen gegenüber ja das einzige, dann einzugreifen, wenn durch die Schuldenwirtschaft ihre Existenz auf dem Spiele stand.

Die Folge war, daß der König dieses Recht dem Bistum gegenüber auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen und auf ihm bestehen bleiben zu wollen schien. Doch Friedrich Wilhelm III. war nicht der Mann, sich über eine große Angelegenheit ein klares Urteil zu bilden und mit vollem Bewußtsein seine gefaßten Absichten, soweit sie überhaupt aus seinen eigenen Anschauungen und seinem Urteil entsprangen, energisch durchzuführen. Wenn er auch glaubte selbständig zu handeln und ängstlich und eifersüchtig bemüht war, diesen Schein zu wahren, so stand er doch ganz unter dem Einflusse seiner Umgebung und seiner Minister¹⁾ und vor allem seiner Kabinettsräte, die seit dem Tode Friedrichs II. eine direkte Nebenregierung bildeten und „die Entschlüsse des Königs entscheidend beeinflussen, ohne die Verantwortung dafür zu tragen²⁾.“ Deshalb entsprang seine anfangs ablehnende Haltung dem Bischofe gegenüber auch nicht aus selbständigen Erwägungen heraus, sondern war die Folge der Vorstellungen Alvenslebens, der ja schon einmal seine große Unzufriedenheit und Mißbilligung über die finanzielle Wirtschaft Hohenlohes nicht verhehlt hatte. Dieser Staatsminister gab auch dieses Mal in zwei Gutachten³⁾ an den König sein ungünstiges Urteil über Hohenlohe zu erkennen. Wenn dem Bischofe die Privatregelung der Schulden überlassen bliebe, fürchtete er, daß bis 1811 kaum die Hälfte bezahlt sein würde, „wohl gar Privatschulden hinzukontrahiert“ wären. Gerade das konnte Alvensleben Hohenlohe ja nicht verzeihen, daß er das Bistum mit so viel Privatschulden belastet hatte. Seine Entrüstung darüber gipfelte in dem Ausdrücke: „An der protestantischen Kirche würde ein Geistlicher, der so wirtschaftet, sofort seines Amtes entsetzt werden; und Rang und Stand können keinen Grund abgeben in Ansehung der katholischen Kirche andere

¹⁾ Prutz, H. Preußische Geschichte. Bd. III. S. 354.

²⁾ Kaufmann, G. Politische Geschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert S. 65.

³⁾ Diese Gutachten sind vom 6. u. 20. Juni 1801. Bresl. St. A. a. a. O. S. S. 74/75 u. 91 ff.

Prinzipien zu adoptieren.“ Und so sah Alvensleben die sicherste Rettung und das gerechteste Vorgehen darin, unweigerlich allen preußischen Bistumsbesitz wieder unter königliche Sequester zu nehmen, den Bischof auf seine österreichischen Einnahmen allein anzuweisen, den preußischen Bistums-Forstertrag ebenfalls zur Abzahlungssumme zu schlagen. Die mildeste Behandlung konnte nach seiner Meinung höchstens sein, daß das Tilgungswerk vor königlichen Gerichten oder vor einer königlichen Kommission betrieben würde.

Wenn Hoyms energischer Vorgänger, Schlabrendorf, noch an der Spitze des schlesischen Ministeriums gestanden hätte, wäre dessen Meinung wohl nicht in gelinderer Form zum Ausdruck gekommen. Hoym war wohl ein liebenswürdiger, von seinen Zeitgenossen auch geachteter¹⁾, manchmal aber auch schon scharf getadelter²⁾ Staatsmann, aber ihm fehlte der weite Blick, die schöpferische Begabung, das, wenn es nötig war, rücksichtslose, unbeeinflusste Eingreifen seines Vorgängers. Er suchte vielmehr allen aufregenden Verhandlungen und Neuerungen aus dem Wege zu gehen; ließ sich lieber seine „fürstliche Hofhaltung,“ die ihm seine reichen Einnahmen und sein bedeutendes Vermögen gestatteten, mit größtem Interesse angelegen sein³⁾. Lehmann nennt Hoyms Regiment eine „langjährige Mißwirtschaft,“ das „über drei und ein halbes Dezennium in der Provinz gewaltet hatte⁴⁾.“ Nicht zum wenigsten trug seine „konservative Begeisterung für Adelsvorrechte⁵⁾,“ das Bewußtsein seiner Allmacht und die Überzeugung seiner Brauchbarkeit und Unersetzlichkeit dazu bei, ihn in vielen

1) Frd. v. Coelln in seiner anonym erschienenen Schrift „Schlesien wie es ist“ spricht in warmen, anerkennenden Worten von Hoyms Regiment. — In derselben Weise feiert ihn auch ein Artikel in d. Schles. Provinzialbl. 1807 Dez. S. 490 ff.

2) Eine sehr tadelnde Kritik der Zeitgenossen gibt Lehmann (Freiherr v. Stein Bd. II. S. 251) wieder. — Heinrich Wuttke in „die schlesischen Stände“ sagt S. 45 von Hoym: „ein Mann, der noble Passionen hatte, und mit den großen Herrn zusammenlebte, die das Mark des Landes verpraßten.“

3) Über die Einnahmen Hoyms gibt Näheres an Ziekursch, Beiträge zur Charakteristik der preußischen Verwaltungsbeamten in Schlesien. S. 58 ff.

4) Lehmann, Freiherr von Stein. Bd. II. S. 251.

5) Philippson, M. Geschichte des preußischen Staatswesens vom Tode Friedrich des Großen bis zu den Befreiungskriegen. Bd. II. S. 128.

Dingen voreingenommen zu machen. Hoym glaubte wohl auch ein altes Unrecht gutmachen zu müssen, einmal der katholischen Kirche in Schlesien gegenüber, denn Schlabrendorf hatte durch mehrere entscheidende Maßregeln die katholische Geistlichkeit verstimmt³⁾ und zum anderen an den Hohenlohes, da der vorige Minister mit Hohenlohe, dem Stadtkommandanten von Breslau, immer auf sehr gespanntem Fuße gestanden hatte. So fand Bischof Hohenlohe in Hoym's Gutachten über die Schuldenangelegenheit dessen vollste Sympathien und die kräftigste Unterstützung seiner Interessen. Und doch konnte sich auch Friedrich Wilhelm III. von den Vorstellungen Alvenslebens nicht sofort frei machen. Es erfolgte sogar Ende Juni 1801⁴⁾ an die beauftragte Kommission die Verfügung, daß das Gesuch des Fürstbischofs in betreff der neuen Schuldenaufnahme ganz abzulehnen sei. Auch zu einer privaten Regelung der Schuldentilgung wollte der König auf keinen Fall seine Einwilligung geben, vielmehr sollten „von dem Fürsten und Bischöfe neue, seinen Verbindlichkeiten gegen das Bistum und gegen seine Gläubiger angemessene Vergleichsvorschläge“ verlangt werden; die „mit den Gläubigern darüber zu veranlassenden Verhandlungen“ sollten „zwar mit möglichster Schonung, welche dem Stande und dem Range des Fürsten gebührt,“ eingeleitet werden, aber auch so, „daß die Grundsätze der den Gläubigern schuldigen Gerechtigkeit nicht verletzt werden.“

Hohenlohe hatte es Hoym allein zu danken, wenn Friedrich Wilhelm III. schließlich doch nachgab. Hatte der König eben noch unter dem Banne der Alvenslebenschen Anschauungen gestanden, so war er den weiteren Vermittelungsvorschlägen seines schlesischen Ministers ebenso zugänglich. Sie erschienen ihm sicherlich als der beste Weg, die festgelegte Richtung aufzugeben, ohne dabei den Anschein zu erwecken, daß er die Angelegenheit

³⁾ Allgem. deutsche Biographie. Bd. 13 S. 220. Artikel über Hoym, verfaßt von Fechner.

⁴⁾ Bresl. St. A. a. a. O., S. 85. — Obwohl dieses Kabinettschreiben datiert ist: Charlottenburg, 25. August 1801, muß es vom Ende Juni sein. Wie aus einer Anmerkung auf dem Schriftstück hervorgeht, ist es am 25. Juni eingegangen. Auch weist Alvensleben in einem Schreiben an Hoym vom 28. Juni schon auf dieses Kabinettschreiben hin.

seinen Händen entgleiten ließ. Die königliche Verfügung vom 8. November 1801 entband den Bischof von allen öffentlichen Maßnahmen; ihm selbst wurde die Regelung seiner Schulden ganz allein überlassen; auch in die Anleihe von 60 000 Rth. in Pfandbriefen willigte der König ein. Ein von der bischöflichen Generaldirektion abgeänderter Schuldentilgungsplan, in dem, nach Streichung einiger der großen Schuldenmasse gegenüber unbedeutender Posten, die gesamte neue Bistumsschuld, für die der Tilgungsplan allein gelten sollte, mit 260 060 Rth. festgelegt war, wurde genehmigt, der Endtermin der endgültigen Tilgung dieser Schuld um ein Jahr, d. h. bis Michaelis 1812, hinausgeschoben, wie dies Hoym vorgeschlagen hatte, aus der allerdings nicht unrichtigen Erwägung, daß kein Etat die sichere Überzeugung gibt, daß gegenüber den festgesetzten Überschüssen durch unbedingt notwendig werdende nicht vorauszusehende außergewöhnliche Ausgaben leicht ein Ausfall eintreten kann. Andererseits hatte sich aber Hohenlohe bewegen lassen, wirklich auf alle persönlichen Einkünfte aus dem preußischen Bistumsanteil zu verzichten. Die Garantien, die vom Bischofe für einen weiteren geordneten Bistumshaushalt gefordert wurden, enthielt die Anordnung monatlicher und vierteljährlicher Rechnungslegungen an die königliche Kammer, der von dieser zu unternehmenden Kassenrevisionen und halbjährlicher Ministerialberichte für den König von den eingesetzten Kommissarien Hoym und von der Reck über die Innehaltung des Abzahlungsplanes. Die administrative Kassenrevision sollte die Handhabe sein, einer weiteren Belastung der Bistumsgüter einen Riegel vorzuschieben. Erst wenn das zu verhindern gelang, konnten die Gläubiger mit ihren Forderungen sich einigermaßen sichergestellt fühlen.

4. Die Abänderung des Schuldentilgungsplanes

Wie nahm man die einzige Garantie für eine von nun ab geordnete Bistumsverwaltung in Anspruch? Der Bischof als Fürst Hohenlohe, nachdem für die Gegenwart die Gefahr eines vollständigen Bankrotts wieder einmal glücklich vorüber gegangen war, glaubte sich wahrscheinlich von seiner Fürstenwürde etwas

zu vergeben, wenn er seine Verwaltung veranlaßt hätte, wirklich jeden Monat der königlichen Kammer Rechnung zu legen, auch war immer sein Bestreben gewesen, nach Möglichkeit jede Einsicht in seine Verwaltung zu verhindern. Und Hoym, allen Gewaltmaßregeln abgeneigt¹⁾ und froh, wenn er nicht dringenden, unangenehmen Verhandlungen mit Hohenlohe aus dem Wege gehen konnte, durfte den Unwissenden spielen, denn in Berlin scheint man sich um die Angelegenheit, deretwegen solange Verhandlungen und manche Erregung stattgefunden hatte, nicht weiter gekümmert zu haben. Ob für Hoym es Garantie genug war, daß Hohenlohe sein Fürstenwort gegeben hatte, seine Verwaltung nach dem Schuldentilgungsplan einzurichten? Wenn es für die nächste Zukunft möglich war und auch geschah, nach demselben zu verfahren, so hätte dies doch nur zu leicht in Frage gestellt werden können, wenn irgend welche unvorhergesehenen Umstände hindernd eingetreten wären, durch die sich der Bischof veranlaßt, gar für verpflichtet gesehen hätte, davon abzugehen oder neue Schuldenverpflichtungen einzugehen.

Es dauerte lange, bis in Berlin wohl ähnliche Bedenken aufgestiegen sein müssen. Es ist nicht festzustellen, ob und inwieweit von irgend einer Seite derartige Vorstellungen oder Anfragen gemacht worden sind. Aber Ende Juli 1803, also nach beinahe zwei Jahren, wendet sich v. d. Reck an Hoym mit einem Schreiben, aus dem Schuldbewußtsein und nicht leise Vorwürfe herausklingen²⁾, der königlichen Instruktion vom 8. November 1801 in keiner Weise nachgekommen zu sein. Hoym sollte wenigstens jetzt eine Rechnungslegung über die bis dahin geleisteten Abzahlungen von der bischöflichen Generaldirektion fordern, sowie von jetzt ab auf Innehaltung der königlichen Verfügung dringen, damit sie beide nötigenfalls „zur Deckung gegen Verantwortlichkeit gemeinschaftlich“ an den König berichten könnten.

Die unmittelbare Ursache zu der Beunruhigung v. d. Recks war allerdings ein Gesuch³⁾ Haugwitz's im Namen des Bischofs, in dem dieser von der administrativen genauen Kassenrevision

1) Markgraf, Finanz- und Verfassungsgeschichte Breslaus unter Friedrich Wilhelm II. in 28 Bd. d. Zt. d. V. f. Gesch. u. Alt. Schles. S. 25.

2) Bresl. St. A. M. R. XIII. 29a. vol. 3. S. 25.

3) Ebenda 27 ff., auch für das Folgende.

entbunden zu werden bat und sich fernerhin nur zu dem bloßen Nachweis der geschehenen Planzahlungen verstehen wollte. Warum sollte aber gerade nach so langer Zeit der Bischof von selbst mit diesem Gesuche hervorgetreten sein, da man bis jetzt die Befolgung des königlichen Willens von ihm ja garnicht gefordert hatte? Es könnte die Vermutung nahe liegen, daß er vorhatte, neue Schulden aufzunehmen und deshalb befürchten mußte, daß er dabei nicht um die Notwendigkeit herum gekommen wäre, sich die geforderten Kassenrevisionen gefallen zu lassen. Aber in der Zeit kurz nachher ist hiervon nichts zu merken. So kann man annehmen, daß wohl Hoym durch irgend welche Nachricht noch vor dem Schreiben Recks sich veranlaßt gesehen haben wird, dem Bischofe mitzuteilen, daß er fernerhin gemäß der königlichen Instruktion die amtliche Rechnungsprüfung fordern müßte.

Auch diesmal ist man allzusehnell bereit, dem Wunsche des Bischofs nachzukommen. Nachdem die von Hoym schleunigst geforderte Gesamtnachweisung über die bisherigen Abzahlungen ergeben hatte — sicher auch zu seiner großen Beruhigung —, daß nach dem Schuldentilgungsplan richtig abbezahlt worden war¹⁾, wurde die alte Verfügung dahin abgeändert, daß der Fürstbischof „von der förmlichen Rechnungslegung über sämtliche Bistumsrevenue und von Einreichung der monatlichen und quartalen Extrakte“ befreit sein sollte, nur sollte der bischöfliche Generaldirektor die Verantwortung dafür tragen, daß die Gläubiger planmäßig befriedigt würden, und halbjährliche Nachweisungen einreichen²⁾.

Man wird sonderbar berührt von dem ferneren Benehmen Hohenlohes in dieser Angelegenheit, und man kann den Beteiligten das ungläubige Erstaunen nachfühlen, mit dem sie davon Kenntnis nehmen mußten. Jeder würde annehmen, daß dem Bischofe mehr nicht entgegengekommen werden und daß er wirklich

¹⁾ Bis Ostern 1803 sollten planmäßig 87230 Rth. getilgt sein, es waren aber sogar 91369 Rth., also mehr 4139 Rth. bezahlt worden; und zwar deshalb, weil die rückständigen Zinsen an manche Gläubiger sich als höher herausstellten, als von seiten der bischöflichen Verwaltung angenommen und angegeben worden war.

²⁾ Die neue kgl. Verfügung ist vom 27. September 1803.

zufrieden sein konnte, wenn er an die Zeit vor nur zwei Jahren zurückdachte, wo er ganz in Verzweiflung über seine Lage seine einzige und ganze Zuflucht zum Könige nahm. Was war von allen Garantien übrig geblieben, die die Regierung sich hatte sichern wollen, um die Gewißheit einer geordneten Verwaltung der bischöflichen Kassen zu haben? Doch so gut wie nichts. Jede Möglichkeit eines Einblickes in die bischöflichen Kassengeschäfte war der königlichen Regierung durch die letzte Verfügung genommen. Nur über die pünktliche Abzahlung sollte der Mann, der an der Spitze der ganzen bischöflichen Verwaltung stand, der bischöfliche Generaldirektor Graf v. Haugewitz, verantwortlich sein.

Wer würde es raten, daß der Bischof hierin eine persönliche Beleidigung sah? Es ist wieder der Fürst, nicht so sehr der Bischof, der sich beleidigt fühlte, daß sein Generaldirektor und nicht er selbst die Verantwortung tragen sollte¹⁾. Auch der König konnte das Verhalten des Bischofs nur scharf mißbilligen. Hoym fühlt sich schwer gekränkt. Er, der immer so bereite Fürsprecher des Bischofs, mußte erfahren, daß man seinem Interesse für Hohenlohe keinen Dank wußte, sondern ihm sogar vorwarf, diesen unloyal behandelt zu haben. Hohenlohe muß am Hofe gute Freunde oder Freundinnen gehabt haben²⁾. Gräfin v. Voß, die Oberhofmeisterin der Königin, verwendete sich für ihn in einer Weise, die Hoym bitter kränkte. In einem Briefe an Hoym gab diese Gräfin es sehr deutlich zu verstehen, daß Hoym dem Fürstbischof gegenüber sehr unkorrekt gehandelt, daß man diesen „wie einen gemeinen Schuldner“ behandelt hätte, während er die Schulden „nicht zu eigenem Bedarf“ aufgenommen, sondern dies nur durch Unglück gezwungen zum Besten des Bistums hätte tun müssen. Mit der größten Teilnahme und einem auffallenden Interesse bedauerte es die Gräfin tief, daß der Bischof auf alle Revenüen aus dem preußischen Bistumsanteil für seine

¹⁾ Das folgende nach Bresl. St. A. M. R. XIII. 29 a vol. 3, S. 64 ff.

²⁾ Mitten aus der Bürokratie wurde, als Stein an der Spitze der preußischen Regierung stand, an diesen die Bitte gerichtet, „er möge gestatten, daß mit eisernem Scepter regiert werde“, nachdem unter Hoym sogar Frauen einen großen Einfluß auf alle Stellen gehabt hätten. Lehmann, Freiherr v. Stein, Bd. II, S. 251.

eigenen Zwecke hat verzichten müssen, und trat warm dafür ein, daß Hohenlohe für die Zukunft etwas bewilligt und das Ziel der Abzahlung der Schulden über das Jahr 1812 hinausgeschoben würde.

Also nicht nur, daß man Hohenlohe ganz und gar nachgegeben hatte, es sollte auch das umgeworfen werden, worum man solange verhandelt hatte, und das die letzte Sicherheit bildete, der Schuldentilgungsplan selbst.

Die Frage muß offen bleiben, inwieweit die über alle bisherigen geäußerten Wünsche Hohenlohes weit hinausgehenden Abänderungspläne der Gräfin v. Voß, die aber bald auch vom Bischofe zu den seinigen gemacht werden, diesem von seiner Fürsprecherin eingegeben worden sind, oder ob Hohenlohe anfangs nur diesen Umweg gebrauchen wollte, da er selbst wohl empfinden mußte, wie sehr man ihm schon zu Willen geworden war und wie wenig dankbar er sich hierfür bezeigt hatte. Aber er mag wohl auch andererseits gerade auf dieses energielose Nachgeben und Zurückweichen des Königs samt seines Ministers gebaut haben. Und darin sollte er sich auch diesmal nicht getäuscht haben.

Ein Minister Alvensleben war nicht mehr da — dieser war bald nach dem Zustandekommen des ersten Abzahlungsplanes und den daran geknüpften Bedingungen gestorben —, der dem Könige unumwunden seine Meinung über das Verhalten des Bischofs dargelegt und mit aller Entschiedenheit abgeraten hätte, vor diesem eine tiefe Verbeugung zu machen. Denn eine solche war das schließliche Ergebnis der Verhandlungen, zu dem Minister v. d. Reck am meisten geraten hatte¹⁾. Hoym konnte wohl so schnell die ihm angetanene Kränkung nicht vergessen und sich entschließen, eine neue Lanze für Hohenlohe zu brechen. Man war sehr bemüht, dem Bischofe zu versichern, daß man in keiner Weise sein fürstliches Wort habe anzweifeln wollen, daß man nicht im geringsten in seine Machtbefugnisse eingreifen wolle und überzeugt sei, daß er die „mit seiner völligen Zustimmung und auf eigene Anweisung getroffene Einrichtung“ nicht stören werde. — Daß man den an der Spitze der bischöflichen Verwaltung stehenden Mann, der allein eine genaue Kenntnis von dem ganzen Geschäftsgange und

¹⁾ Bresl. St. A. a. a. O. S. 73 ff.

Kassenwesen hatte, anders als dies beim Bischofe der Fall war, für die Erfüllung der Verpflichtungen verantwortlich machen wollte, das glaubte man erst noch nicht rechtfertigen, sondern beschönigen, also Hohenlohe darum um Entschuldigung bitten zu müssen: Man habe den Bischof mit den Arbeiten der Abzahlungsgeschäfte nicht belästigen wollen, ihn nur der Mühen der einzureichenden Nachweisungen überheben wollen. Und, wir möchten sagen, um nicht eine Spur des Verdachtes zurückzulassen, daß man nach mühsamen Verhandlungen mit weitgehendster Nachgiebigkeit getroffenen Verfügungen weiter Geltung verschaffen wolle, wenn sie dem Fürstbischof unbequem werden, und als erneuten Beweis eines durch nichts zu verscherzenden Wohlwollens — ist die königliche Regierung bereit, Hohenlohe jährlich 8000 Rth. von den diesseitigen Einnahmen zu bewilligen und den letzten Abzahlungstermin immer weiter hinauszuschieben.

So beklagenswert war die Lage des Bischofs doch wohl nicht gewesen. Ein Fürst Hohenlohe wird auch in den letzten drei Jahren sicher keinen allzugroßen Mangel bei seinen österreichischen Einnahmen gelitten haben. Und wenn man bedenkt, was in jener Zeit für das Bistum auf dem Spiele gestanden hatte, wären wirklich auch manche Opfer angebracht gewesen, um das Bistum endlich einmal aus der finanziellen Misere herauszubringen.

Nach den neuen Verhandlungen wurde der endgültige Abzahlungstermin auf das Jahr 1816 festgesetzt¹⁾. Außerdem wurden die Abzahlungstermine an die Landschaft um ein viertel Jahr verschoben, so daß dadurch schon Michaelis 1804²⁾ für den Bischof für das laufende Jahr eine Summe von 8000 Rth. übrig blieb³⁾.

¹⁾ Und zwar sollte für 3 Posten diese Verlängerung bestehen: für die Schuld von 50000 Rth. beim Domkapitel, für die Landschaftsschuld von 60000 Rth. (wovon noch 52000 Rth. zu decken waren) und den Rest von 23000 Rth. an die Pfarrkasse. Bresl. St. A. M. R. XIII. 29^b S. 1.

²⁾ Mit den Verhandlungen stand man jetzt Mitte April 1804.

³⁾ Von 1806 ab überstieg der ausgerechnete Überschuß schon weit die Summe von 8000 Rth., nach 1812 sollte er sogar das Doppelte übersteigen. Aus den Überschüssen sollte von 1806 ab ein Fond gebildet werden, um daraus zunächst die Schulden an die Stifter noch vor dem Jahre 1811, wie für diese im Plan festgesetzt war, zu decken. Also hätten schon zeitig nicht unbedeutende Überschüsse dem Bischof zur Verfügung gestanden. Darüber Bresl. St. A. M. R. VIII. 29^a vol. 3. S. 91.



Bei der so langen Dauer für die Tilgung der Schulden, unter die ja weit über die Hälfte persönliche Schulden Hohenlohes mit aufgenommen waren, lag die Gefahr nahe, daß der Bischof vor dieser Zeit sterben könnte. Um dem Nachfolger, der an die weitere Schuldentilgung hätte gebunden werden müssen, für diesen Fall eine Sicherung und Entschädigung zu bieten, stellte Hohenlohe eine Schenkungsurkunde aus, wodurch „sein Vermögen in Beständen und Viehkorporibus im österreichischen Anteile nebst dem Mobiliare in den Wohngebäuden zu Breslau, Neiße und Johannisberg“, das er mit einem Werte von 45000 Rth. angab, teils dem Bistum einverleibt, teils seinem Nachfolger gratis überlassen wurde. Diese Urkunde wurde in die Hände des Domkapitels gelegt¹⁾. Hohenlohe hatte sich schon während dieser langen Verhandlungen meist in Johannisberg aufgehalten und nach ihrem Abschluß fast dauernden Aufenthalt im Österreichischen genommen.

Mit der neuen Regelung des bischöflichen Schuldenwesens konnte Hohenlohe zufrieden sein, er war nach jeder Beziehung hin frei, jede Einsicht in seine Kassengeschäfte durch die Regierung hatte er zu hintertreiben gewußt; die Abstoßung seiner Schulden mußte in seinem eigensten Interesse liegen. Jetzt wurden auch tatsächlich alle Halbjahre Nachweisungen über die richtigen Abzahlungen von der bischöflichen Generaldirektion an die Breslauer Kriegs- und Domänenkammer eingereicht. Nach den aufregenden letzten Jahren mußte es eine große Wohltat sein, daß jetzt geordnete Verhältnisse angebahnt waren.

Um so verwunderlicher muß es erscheinen, daß Hohenlohe schon zu Anfang des nächsten Jahres, 1806, die Genehmigung nachsuchte zur Aufnahme eines neuen Kapitals von 30000 Rth. von dem Stifte Heinrichau, das aber seinerseits diese Summe auch nur auf dem Darlehnswege aufbringen konnte. Als Sicherheit händigte der Bischof dem Stifte eine Hypothek auf die als Allodium erkaufte „freie und rittermäßige“ im Amte Zuckmantel belegene Erbscholtei Hermannstadt²⁾ aus³⁾. Es mag vielleicht dieser

¹⁾ Über diese Verschreibung Bresl. St. A. M. R. XIII. 29 b. Die Schenkungsurkunde war vom 16. Februar 1805.

²⁾ Die Erbscholtei Hermannstadt war in der Johannisberger Landtafel mit über 90000 Rth. eingetragen.

³⁾ Bresl. St. A. M. R. XIII. 29 a vol. 4. S. 8 ff.

Ankauf die Ursache für die neue Geldverlegenheit des Bischofs gewesen sein.

Während durch den Schuldentilgungsplan die neuen Bistumsschulden, d. h. die seit seinem Regierungsantritt gemachten, wenigstens gesichert schienen, war von der alten Bistumsschuld nur die Tilgung zweier Schuldenposten sicher gestellt, die Kriegsschuld von 1757 (in Höhe von 80 000 Rth.) und die Koadjutorschuld (von 130 000 Rth.). Zur Abtragung dieser beiden Schulden an die Landschaft war ja der bekannte Steuernachlaß von 10 000 Rth. seit 1795 bestimmt. Die Koadjutorschuld war vorschriftsmäßig abgetragen worden, so daß davon nur noch die letzte Rate von 10 000 Rth. für das Jahr 1807/8 fällig war. Mit der alten Kriegsschuld waren somit im ganzen noch 90 000 Rth.¹⁾ zu zahlen, mit rückständigen Zinsen²⁾ zusammen 100 000 Rth. Gerade in dieser Zeit waren vor kurzem die Tresorscheine in den Geldverkehr getreten³⁾. Diese Neuerung wollte der Bischof mit Vorteil benutzen, woraus auch die Staatskasse Nutzen gezogen hätte. Der Vorschlag des Bischofs ging dahin, zur einmaligen Tilgung der ganzen Schuld jener 100 000 Rth. in dieser Höhe königliche Tresorscheine zu erhalten. Der Bischof wäre dadurch der weiteren Verzinsung des Kapitals enthoben worden, die Staatskasse aber hätte sofort über 10 000 Rth. jährlich mehr an bischöflichen Steuern erhalten, auf die sie sonst voraussichtlich noch zehn Jahre verzichten mußte. So sympathisch dieser Vorschlag dem Minister Stein auch erschien, mußte er ihn (am 1. Oktober 1806) ablehnen⁴⁾. Der zur Realisierung der Tresorscheine gebildete Fond hätte um mindestens 30 000 Rth. verstärkt werden müssen, wenn angenommen wurde, daß nur ein Drittel der 100 000 Rth. Tresorscheine zur Realisierung gelangt wären. In ruhigen Zeiten wäre dieser staatliche Vorschuß sicher geleistet worden, da er ja bereits nach drei Jahren durch den erhöhten Steuerertrag des Bistums gedeckt worden wäre. Doch

¹⁾ Ebenda S. 22.

²⁾ Es bestanden noch ca. 9000 Rth. rückständiger Zinsen, zu deren Deckung 1770 Pfandbriefe aufgenommen worden waren.

³⁾ In Preußen wurden diese Tresorscheine durch kgl. Verfügung vom 4. Februar 1806 eingeführt. Vgl. Elster, L. Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. II. S. 604.

⁴⁾ Bresl. St. A. a. a. O., S. 28.

der drohende Krieg mit Napoleon warf bereits seine Schatten voraus.

Aber eine andere Gunstbezeugung erfuhr Hohenlohe noch vor Ausbruch des Krieges durch den König: Dem Bischof wurde bei der Revue der Truppen in Breslau der schwarze Adlerorden verliehen.

Kurz vor Ausbruch des Krieges lagen die finanziellen Verhältnisse des Bistums so, daß zwar noch eine große Schuld auf ihm lasteten, aber eine geordnete Finanzverwaltung Platz gegriffen hatte, und sogar die Hoffnung vorhanden war, aus der Schuldenwirtschaft, wenn auch langsam, so doch einmal ganz herauszukommen. Von den Bistumsschulden, die Hohenlohe von seinem Regierungsantritt an gemacht hatte, müssen, da richtig abbezahlt wurde, nach dem Schuldentilgungsplan bis zum Ausbruche des Krieges ungefähr 130 000 Rth. bezahlt worden sein, also war die Hälfte der neuen Bistumsschulden getilgt. Von der alten Bistumsschuld scheid, wie eben erwähnt, die Koadjutorschuld bis auf 10 000 Rth. aus, so daß noch ungefähr 150 000 Rth. alte Bistumsschuld bestand. Alle Bistumsschulden zu Beginn des Krieges betragen damit ungefähr 280 000 Rth.

B. Die Lage des Bistums Breslau in und nach dem Kriege

1. Die Kriegsschäden des Bistums nach der Eroberung Schlesiens und die erste napoleonische Kriegskontribution

Wenige Wochen nach der Niederlage bei Jena war auch schon Schlesien vom Feinde bedroht, am 6. Dezember war die schlesische Hauptstadt eingeschlossen.

Mit dem Einrücken der Rheinbundtruppen in Schlesien begann das Unglück für die bischöfliche Verwaltung. Da die Pächter der Bistumsgüter durch Einquartierungen, Lazarettgelder und andere Rekrutierungskosten selbst schwer litten, stockten die bischöflichen Einnahmen sofort; kaum einige 100 Taler waren vor

der Einschließung Breslaus für den Monat Dezember eingekommen¹⁾. Es war ausgeschlossen, daß von der bischöflichen Generaldirektion der bevorstehende neue Zahlungstermin des Schuldentilgungsplanes innegehalten werden konnte, da auch die bischöfliche Verwaltung für den Fall der Eroberung Breslaus auf sofortige große Kriegslasten sich gefaßt machen mußte. Auf den Antrag des Bischofs, der, wie meistens auch zu dieser Zeit in seiner österreichischen Residenz wohnte, wurde seine Verwaltung von der Innehaltung des Abzahlungsplanes dispensiert. Nach dem Kriege sollte ein neuer Plan ausgearbeitet werden, in den auch vorausszusehende Kriegsschulden mit aufgenommen werden konnten. Hoym trat schon damals bei den Verhandlungen auch mit dem Bischofe vollständig zurück²⁾; den Aufgaben, die der Krieg einem schlesischen Minister brachte, war er in keiner Weise gewachsen. Ende August 1807 erhielt er seine Entlassung, nachdem er noch während der Belagerung Breslaus um Suspension beim Könige gebeten, aber trotz dessen immer noch gehofft hatte, nach dem Kriege wieder in sein Amt zu gelangen³⁾. So führte die Verhandlungen zwischen dem Bischofe und dem Könige jetzt v. d. Reck allein.

Nach einmonatlicher Belagerung war Breslau in den Händen der Feinde. Damit begann auch für die bischöfliche Verwaltung die traurige Zeit, in der bei leeren Kassen die großen Kriegslasten bezahlt werden sollten. Die Gutspächter blieben weiter außerstande, ihre Abgaben an die bischöflichen Kassen abzuführen, baten vielmehr noch um Unterstützungen. So hatte der Bischof einem seiner größten Pächter (aus dem Amte Pogul) 3000 Rth. vorstrecken müssen, da sonst gegen diesen mit Exekution vorgegangen worden wäre, wodurch dieses Gut und damit das Bistum für immer bedeutenden Schaden genommen hätte. Diese 3000 Rth.

¹⁾ Bresl. Diözes. A. 3. Das folgende stützt sich auch meist auf Material aus diesem Aktenstück.

²⁾ Hoym, der sich in Landek aufhielt, hatte auf den Antrag Hohenlohes hin Haugwitz an den Staatsminister v. d. Reck gewiesen. — In der Abschrift des Gesuches Hohenlohes ist als Datum angegeben d. 18. Dez. 1807 anstatt 1806. Aus der Abschrift des Schreibens Hoyms an Haugwitz, das vom 20. Dez. 1806 datiert ist, und das auf das erstere Bezug nimmt, geht hervor, daß es sich um die erste Zeit des Krieges handelte.

³⁾ Fechner, Hoym, in der Allg. d. Biogr. Bd. 13. S. 224.

waren die erste Anleihe geworden, die der Bischof durch den Krieg aufzunehmen sich gezwungen sah.

Die größte Not begann, als die hohen Beiträge zu den direkten Kriegssteuern, die Napoleon diktierte, aufgetrieben werden mußten. In besonderem Nachteil mit allen geistlichen Gütern waren die bischöflichen Besitzungen dadurch, daß vorläufig, wie es hieß, bis zu einer späteren Ausgleichung, die geistlichen Gutsherrn mit 50 v. H. zur Kriegssteuer herangezogen werden sollten. Jedoch wurde von den bischöflichen Besitzungen nur ein Teil mit 50 v. H. belastet, auf die übrigen wurden nur $33\frac{1}{3}$ v. H. gelegt. Auch versiegte mit der Belagerung von Neiße die letzte Einnahmequelle für die Bistumsverwaltung. Immerhin war es für sie in dem Unglück ein schwacher Trost, daß sie an dem Domkapitel einen Rückhalt und Helfer fand, das, wenn es in diesen schweren Zeiten der Bistumsverwaltung das nötige Geld auch meist nicht selbst leihen konnte, durch seine Bürgschaft ihr doch die Erlangung neuer Kapitalsaufnahmen erleichterte. Denn für viele wurde es in dieser Zeit eine große Sorge, überhaupt Geld geliehen zu erhalten.

Die Kriegskontributionen, die Napoleon ausschrieb, mußten für die adligen Güter, geistliche wie weltliche, und die königlichen Domänen durch die Generallandschaftsdirektion verteilt werden, während die Repartition auf die Besitzer und Einwohner des platten Landes durch die Landräte erfolgte¹⁾. Für das Bistum Breslau wurde diese erste Kriegskontribution mit 50343 Rth.²⁾ festgesetzt, erhöhte sich aber auf ungefähr 62500 Rth. und überstieg durch immer wieder angeblich herausgerechnete Reste auch diese Summe noch bei weitem, bis zur schließlichen Höhe von 72334 Rth. Die Kriegssteuer sollte in 3 Raten gezahlt werden; der erste Endtermin war bis zum 15. Februar festgesetzt, nach dieser Zeit wurde für alle nicht gezahlten Reste der ersten Abschlagsrate exekutive Eintreibung angedroht³⁾.

¹⁾ Schlesische Zeitung Jahrg. 1807. No. 12, vom 31. Januar.

²⁾ Zum Vergleiche sei angegeben, daß die Stadt Breslau zu der ersten Kriegskontribution nach der Veröffentlichung des franz. Intendanten von Breslau, Anglès, 354300 Rth. zu zahlen hatte. Das diesbez. Dekret Napoleons ist vom 12. Januar 1807. Schles. Zeit. a. a. O.

³⁾ Ebenda.

Mit den seit Weihnachten zurückbehaltenen Abschlagszahlungen, die allerdings erst Ostern fällig waren, aber doch noch von den Einnahmen des Rechnungsjahres 1806/7 hätten beglichen werden müssen, konnte, soweit die Einnahmen bis Dezember eingegangen waren, ein Teil der ersten Kriegsrate beglichen werden. Auch konnte wohl etwas von dem bekannten Steuernachlasse dazu verwendet werden. Denn als die königlichen Kassen unter französische Verwaltung gekommen waren, war es der bischöflichen Regierung geglückt, diesen Steuernachlaß als Privateinkommen des Bischofs zu bezeichnen und damit auf Grund des Artikels der Kapitulationsakte zu sichern, der „allen Privatgeldern feindliche Respektierung“ versprach¹⁾. Recht fühlbar wurden aber auch sofort die außerordentlichen Kriegslasten, vor allem die Einquartierungen. Hierbei war das Bistum besonders schlimm daran. Zunächst lag eine Einquartierung ständig auf dem Bischofshofe (nach der Übernahme Breslaus waren 20 Mann und 15 Pferde zugeteilt, später war die Einquartierung aber noch größer²⁾). Ferner mußten aber auch einmal für die in der ganzen Provinz zerstreut liegenden Bistumsdorfschaften Einquartierungsbeiträge in bar und in Naturalien geliefert, zum andern ein monatlicher Beitrag von 1260 Rth. für die in der Stadt Breslau einkasernierten Truppen von der bischöflichen Verwaltung gezahlt werden³⁾. Darunter hatten alle sonstigen Ausgaben zu leiden. Für das erste Vierteljahr des neuen Jahres 1807 konnten die Gehälter an die bischöflichen Beamten nur zur Hälfte oder gar nicht gezahlt werden; die gewöhnlichen Bistumssteuern wurden bald fällig; die Zinsenzahlungen konnten nicht innegehalten werden; und auch die erste Rate der französischen Kriegskontribution war noch nicht ganz bezahlt. Vor dem ersten Kriegskostentermin mußte daher noch eine größere Kapitalsaufnahme gemacht werden. Das Domkapitel gab 14000 Rth. in Pfandbriefen⁴⁾.

Wie tragische Ironie müssen die langen Verhandlungen aus

¹⁾ Bresl. St. A. M. R. 29a vol. 4.

²⁾ Bresl. St. A. Rep. 15. B. A. IV. 22 v. Quartierungszettel über Einquartierung auf dem Bischofshofe 1807 und Bresl. Diözes. A. 4.

³⁾ Bresl. Diözes. A. 3.

⁴⁾ Ebenda. Die Aufnahme der 14000 Rth. geschah am 11. Febr. 1807.

der Zeit kurz vor Ausbruch des Krieges erscheinen, durch die die Hoffnung gegeben war, für das Bistum eine geordnete Finanzwirtschaft heraufzuführen. Kaum hatte man hiervon etwas gespürt, da war das viel größere Unglück durch den Krieg auch schon gekommen; von den alten Schulden konnte nichts abgetragen werden, und eine neue Schuld folgte jetzt der andern. Eben waren die nötigsten Ausgaben, auch nur z. Teil, beglichen worden, da stand der zweite Zahlungstermin der Kriegskontribution drohend in nicht zu weiter Ferne. Die traurige Lage der Bistumsverwaltung wurde noch weit beängstigender, da das Domkapitel, das selbst unter den drückenden Verhältnissen sich gezwungen sah, seinen eigenen Kredit in Anspruch zu nehmen, fortan die bischöflichen Kapitalsaufnahmen nur durch seine Einwilligung unterstützen konnte. Die Einholung der königlichen Genehmigung mußte in dieser Zeit natürlich ausbleiben. Doch das fürstbischöfliche Generalvikariatamt bewilligte Anfang März einen Vorschuß von 16000 Rth.¹⁾

Alles war nur wie der Tropfen auf den heißen Stein. Weder waren alle Einquartierungsschulden bei den Lieferanten und manche etatsmäßigen Ausgaben bezahlt, noch auch befand sich irgend etwas in der Oberrentamtskasse für die neuen etatsmäßigen Ausgaben zum Ostertermin. In demselben Schreiben²⁾, in dem Haugwitz den Empfang³⁾ des Kapitalkonsenses für die letzte Schuldenaufnahme bestätigte, wurde sofort wieder die Genehmigung zu zwei neuen Geldaufnahmen von 12000 bzw. 14000 Rth. nachgesucht, für deren Vorstreckung die Churfürstliche Kapelle und zum zweiten Male das Generalvikariatamt³⁾ gewonnen wurden.

Obwohl die Begleichung der letzten Rate der direkten Kriegsteuer noch ausstand, betrug die neue Kriegsschuld des Bistums schon 59000 Rth. Die meisten dieser Kapitalien waren in Pfandbriefen gegeben worden (nur die Churfürstliche Kapelle hatte

¹⁾ Die Aufnahme ist vom 4. März 1807.

²⁾ Das Schreiben ist vom 10. März 1807.

³⁾ Zur Besorgung der neuen Aufnahme vom Generalvikariatamt hatte man sich an einen Vermittler wenden müssen, es war dies ein Jude Ollendorff, der dafür 12 Rth. Provision erhielt. Auch die ferneren Kapitalsaufnahmen besorgte dieser Mäkler.

ihren Vorschuß $\frac{3}{4}$ in barem Gelde geleistet). Der Verkauf der Pfandbriefe brachte in jener trüben Zeit aber große Verluste von 3 bis 12 v. H., meist von $11\frac{1}{2}$ v. H.¹⁾. Dadurch waren über 6000 Rth. von den erhaltenen Vorschüssen für die bischöfliche Kriegskontributionskasse verloren gegangen. Für die französische Kriegskontribution waren in den beiden ersten Zahlungsterminen von den verborgten Geldern über 36 000 Rth. verwendet worden²⁾. Auch die Einquartierungskosten, selbst die für die Einquartierung auf dem Bischofshofe, waren ganz von den Kriegsschulden bestritten worden. In einer Zeit, in der jeder sich bis aufs äußerste einschränken mußte, fühlte sich Bischof Hohenlohe in keiner Weise veranlaßt, von seinen persönlichen Revenuen, die ihm am Ende des verflossenen Rechnungsjahres 1805/6 für das folgende zur Verfügung gestellt waren, irgend etwas auch nur zu den Einquartierungskosten auf seinem Breslauer Bischofshofe beizutragen, verzehrte diese Einnahmen vielmehr mit seinen österreichischen zusammen in Ruhe in Johannisberg. Ja, Hohenlohe verwendete von den neuen Schuldenaufnahmen sogar einige tausend Taler für die österreichische Bistumskasse. Das Domkapitel selbst sprach hierüber unverhohlen sein größtes Mißfallen aus.

Wenn das Domkapitel bei seiner letzten Einwilligungserklärung die Hoffnung ausgesprochen hatte, daß die Bistumsverwaltung der Notwendigkeit noch weiterer Schuldenaufnahmen entgehen dürfte, da für den dritten Zahlungstermin die versprochene Ausgleichung zwischen geistlichen und weltlichen Gutsbesitzern in Aussicht genommen war, so mußte es bald zu seiner Betrübniß erfahren, daß der Generaldirektor des Bischofs für diesen Termin eine abermalige große Summe aufzunehmen suchte. Einmal brachte die Ausgleichung dem Bistum keine allzugroße Erleichterung, da die meisten bischöflichen Güter nur mit $33\frac{1}{3}$ v. H., nur wenige mit 50 v. H. herangezogen worden waren; dann hatte sich aber die Kriegskontribution für das Bistum bedeutend erhöht, seitdem Neißer sich dem Feinde ergeben hatte.

¹⁾ Die meisten Pfandbriefe hatte ein Bankier Hausdorff eingewechselt, die ersten 3000 Rth. Pfandbriefe kaufte ein Kaufmann Wenzel.

²⁾ Diese Summe (genauer 36165 Rth.) ist dem Domkapitel gegenüber am 20. März angegeben in einer „Nachweisung des Fonds zur Kriegskontributionszahlung und dessen Verwendung.“

Dieser unglückliche Umstand legte dem Bistum einen Kontributionsrest von 22 000 Rth. auf, wovon schon bis zum 15. März wenigstens die Hälfte fällig war¹⁾. Das Domkapitel zeigte sich über das Verhalten des Bischofs jedoch derart verstimmt, daß es rundweg ablehnte, ohne den damals unmöglichen landesherrlichen Konsens zu irgend einer weiteren Schuldenaufnahme auf die Bistumsgüter seine Zustimmung zu erklären. Erst nachdem Haugwitz die Zusicherung des Staatsministers v. d. Reck eingeholt hatte, daß auch von ihm die Aufnahme neuer Kapitalien auf das Bistum für unerläßlich angesehen und die königliche Einwilligung nachträglich nicht ausbleiben werde, ließ sich das Domkapitel bewegen, aus Kassen der Domfoundationen die nötige Summe von 22 000 Rth. herzugeben²⁾.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die bis dahin gemachten Kriegsschulden des Bistums: Es erfolgte am 11. Januar 1807 die Aufnahme von 3 000 Rth., am 11. Februar von 14 000, am 4. März von 16 000, am 2. April von 12 000 und 14 000 und schließlich am 22. April von 22 000 Rth. Das ergab in der kurzen Zeit von etwas über drei Monaten eine neue Schuldenlast von 81 000 Rth.³⁾.

2. Die Holzeinschlagskontribution und die nach Abschluß des Tilsiter Friedens beginnenden Verhandlungen zu einer Pfandbriefaufnahme in Höhe der Kriegslasten des Bistums.

Es mußte nicht nur auf das Domkapitel, sondern vor allem auf die Bistumsverwaltung in höchstem Grade betrübend und beängstigend wirken, wenn sie sahen, wie eine Schuldenaufnahme die andere förmlich jagte, wie sich immer eine neue große Verlegen-

¹⁾ Schlesische Zeitung Jahrg. 1807, Nr. 37 vom 1. April.

²⁾ Davon wurden 10 000 Rth. bei der Fabrica Cathedralis, 6 000 Rth. bei der Kasse des Orphanoriums und 6 000 Rth. bei der Kasse der Fundat. Hospitalis, materdolorosa, in schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen entnommen. Die Aufnahme geschah am 22. April.

³⁾ Eine von der Bistumsverwaltung aufgestellte Nachweisung der „zur Berichtigung der kaiserlich französischen Kriegskontribution und anderer Kriegsschulden p. p. aufgenommenen Bistumsschulden“ gibt ebenfalls diese Summe bis zu dieser Zeit an.

heit zeigte, wenn für die letzte Ausgabe kaum Deckung gefunden war. Ein großer Kummer war für den Augenblick allerdings vorüber. Die bange Frage, wie wird es möglich sein, die große Kriegssteuer aufzutreiben, konnte für einige Zeit verstummen. Aber wie sah es in den bischöflichen Kassen aus? Gehälter, Pensionen, Unterstützungen, Zinsen, alles das hatte seit Weihnachten des verflossenen Jahres nur zum Teil von der Oberrentamkasse bezahlt werden können. Der neue etatsmäßige Zahlungstermin zu Johannis rückte immer näher. Die fälligen Zinsen allein betrugen über 6 000 Rth., und neu kamen über 2 000 Rth. Zinsen für die Kriegsschulden hinzu¹⁾; mit den von Weihnachten 1806 rückständigen waren bis Ende Juni im ganzen allein 8 288 Rth. Zinsen zu zahlen. Im ganzen sollten an etatsmäßigen Ausgaben bis zu dieser Zeit 15 000 Rth. aufgebracht werden, wenn man Gehälter usw. nicht wieder vorenthalten wollte. Die wenigen Einnahmen für diese Monate, soweit sie überhaupt eingingen, waren fast vollständig verbraucht. Rechnete man auch auf eine einsetzende Erhöhung der Einnahmen, nachdem überall die napoleonische Kriegssteuer bezahlt sein mußte, so gab eine veranschlagte Rechnung für die nächsten drei Monate, Juli bis September, doch einen Fehlbetrag von ungefähr 2 000 Rth. allein für die etatsmäßigen Ausgaben dieser Monate. Es stellte sich damit der Mangel eines Betriebskapitals von 20 000 Rth. heraus, wenn man alle Ende Juni und Ende September fälligen Zahlungen leisten wollte und den bei deren Deckung durch neue Aufnahmen entstehenden Pfandbriefverlust berücksichtigte.

Ein Lichtpunkt in diesen Sorgen schien die Nachricht von dem nahenden Frieden zu sein. Es war der Waffenstillstand zwischen Napoleon und dem Könige von Preußen geschlossen worden. Nur zu bald wurde die Hoffnung und Freude gedämpft durch die traurige Aussicht einer neuen französischen Kriegskontribution. Um einen umfangreichen, den Bestand für lange Zukunft im höchsten Grade gefährdenden Holzeinschlag in den königlichen Forsten zu verhindern, mußten die Erträge, die aus diesen Einschlägen in die französischen Kassen fließen sollten, durch eine Kriegssteuer in barem Gelde in der von der fran-

¹⁾ Die Kriegsschulden waren mit 4—6 % zu verzinsen.

zösischen Regierung ausgerechneten Höhe ausgelöst werden. Noch wußte man nichts Bestimmtes, wie schwer diese neuen Lasten sein würden. Doch schon Ende Juni gab die Kriegs- und Domänenkammer den bangend erwarteten Aufschluß. Die ganze Ablösungssumme des Holzeinschlages für Schlesien betrug 1 200 000 Franken, davon fielen auf die geistlichen Güter 740 000 Frk. oder 200 000 Rth. Dem Bistum Breslau wurden 39 990 Rth. auferlegt; wovon die eine Hälfte am 1. August, der Rest am 1. September zu zahlen war¹⁾. Kaum war diese Schreckensnachricht bekannt, als eine weitere Verfügung neue bedeutende monatliche Lazarettbeiträge forderte, die am 10., 20. und 30. jeden Monats fällig waren.

Die Not, in die die bischöfliche Verwaltung geriet, die Ratlosigkeit, die sich des Leiters derselben bemächtigte, wurde immer größer. Wie sollte es werden, wenn das Domkapitel, das schon das letzte Mal nur sehr schwer zur Unterstützung der Bistumsverwaltung hatte überredet werden können, fortan seine Hülfe versagte? Doch ohne Einwilligung des Domkapitels war es für die bischöfliche Verwaltung ausgeschlossen, irgendwie Geld zu erhalten.

Die Rettung aus dieser verzweifelten Lage, brachte der Friede, der Anfang Juli verkündet wurde. Wenn damit auch nicht die schweren Kriegslasten aufgehoben waren, denn es sollte noch lange dauern, bis Schlesien von dem Drucke der Feinde befreit war, so war doch jetzt die sichere Aussicht vorhanden, die königliche Einwilligung zu Schuldenaufnahmen zu erlangen. Die bischöfliche Verwaltung, dabei durch das Domkapitel unterstützt, trat auch alsbald mit einem solchen Gesuche an Friedrich Wilhelm III. heran. Und zwar griff man zu einer umfassenden Maßregel. Nicht, daß man allein die nachträgliche Sanktion für die bis dahin gemachten Kriegsschulden und die Einwilligung für weitere Kapitalsaufnahmen einzuholen gedachte, man wollte sich hierfür nur einem einzigen Gläubiger verpflichtet fühlen, einmal, weil man manche Kapitalien ziemlich zeitig zurückzuerstatten sich verpflichtet hatte, besonders die aus den einzelnen Kirchenkassen

¹⁾ Schles. Zt. Jahrg. 1807, Nr. 76 vom 4. Juli. Die Verfügung ist vom 26. Juni.

und milden Stiftungen, dann aber, weil sich ein Abzahlungsplan viel leichter mit einem einzigen Gläubiger vereinbaren ließ, während man die vielen Gläubiger nicht so leicht mit so geringen Abschlagszahlungen, wie sie sich durch die Zersplitterung der höchstmöglichen Abzahlungssumme ergeben mußte, zufrieden stellen konnte. Das Gesuch ging deshalb dahin, eine Gesamtschuld in Höhe der bis dahin gemachten und noch zu machenden Kriegsschulden in schlesischen Pfandbriefen aufnehmen zu dürfen. Der Weibbischof von Schimonsky begab sich im Auftrage des Bischofs selbst nach Memel¹⁾, um Friedrich Wilhelm III. ein solches Gesuch zu unterbreiten. Hohenlohe wollte die sich bietende Gelegenheit wohl aber auch gleich gehörig und mit Vorteil ausnutzen, um sich nach eingetretenen ruhigen Zeiten durch die Folgen der Kriegsschäden nicht allzusehr einschränken zu müssen. Deshalb hätte er sich für die nächste Zukunft gewiß gern etwas über die Summe hinaus gesichert, womit die einzelnen Gläubiger ausgezahlt und die neue Holzeinschlagskontribution beglichen werden sollte. Jedenfalls ging die Summe von 230 000 Rth., die in schlesischen Pfandbriefen aufnehmen zu dürfen v. Schimonsky im Namen des Bischofs bat²⁾, ganz bedeutend über das notwendige Maß hinaus. In dieser bedrängten Zeit, in der überall Geld gebraucht wurde, ging auch Friedrich Wilhelm III., der sich früher dem Bischofe gegenüber nur zu nachgiebig gezeigt hatte, darauf nicht ohne weiteres ein. Erst sollten genaue Nachweisungen der geleisteten und noch zu leistenden Kriegslasten eingesandt werden. Wenn es auch nicht ausgesprochen wurde, so zweifelte man beim Könige sicher an der Notwendigkeit einer solch hohen Schuldenaufnahme für geleistete Kriegssteuern. Wie einst das Domkapitel dem Bischofe und seiner Verwaltung vorgehalten hatte, daß die Einquartierungskosten aus eigenen Mitteln und zum Teil vom Bischofe persönlich getragen werden müßten, sprach diese Meinung auch jetzt der König aus; und diese außerordentlichen Kriegslasten sollten in den geforderten Nachweisungen keine Aufnahme finden. So nahmen die einsetzenden Verhandlungen lange Zeit in Anspruch.

¹⁾ Bresl. St. A. M. R. Suppl. D. 665. und Bresl. Diözes. A. 3.

²⁾ Bresl. St. A. M. R. Suppl. D. 665 und Bresl. Diözes. A. 3.

Gleichzeitig wollte Hohenlohe sich einen andere Vorteil sichern: den Steuernachlaß, der ja vor dem Kriege noch zur Abtragung der alten Kriegsschuld vom Siebenjährigen Kriege her verwendet werden mußte, den er aber jetzt vor der französischen Regierung unter dem Deckmantel des Privateinkommens gesichert hatte, wollte er auch nach dem Frieden weiter für sich zurückbehalten. Trotz der ausdrücklichen Verordnung, daß bis zu der Zeit, wo die regelmäßige Abzahlung wieder befohlen wurde, der Steuernachlaß an den König gezahlt werden sollte, zahlte die Bistumsverwaltung diesen nicht, unter dem Vorwande, die königlichen Kassen ständen noch zu sehr unter dem Einflusse des Feindes, so daß die Bistumsverwaltung die Gelder besser für die königlichen Kassen sichern wollte. Der Bischof und Haugwitz mußten es aber erleben, daß Anfang Februar 1808 diese rückständigen Steuern auf Befehl des Königs einfach auf exekutivem Wege eingezogen wurden¹⁾.

Über diesen Verhandlungen waren die Termine für die neue Kriegssteuer wegen des unterbliebenen Holzeinschlages in den königlichen Forsten herangerückt. Nachdem jedoch der König bereits zugesichert hatte, daß er dem Wunsche des Bischofs, den der Weihbischof v. Schimonsky ihm vorgetragen hatte, nicht entgegen war, es sich nur noch um die Höhe der zu gewährenden Schuldenaufnahme handelte, war auch das Domkapitel nicht weiter abgeneigt gewesen, der bischöflichen Verwaltung neue Unterstützungen zu gewähren, aber immer mit der Bedingung, daß auch diese Kapitalien sofort nach der in Aussicht stehenden erfolgten Pfandbriefaufnahme zurückgezahlt werden sollten. In kurzen Zwischenräumen gaben nacheinander das Domkapitel selbst oder mit dessen Einwilligung das Generalvikariatamt, auch ein Privatmann vier Kapitalien in der Gesamthöhe von 45000 Rth.²⁾ So konnte gleich die ganze Holzeinschlagssteuer erlegt werden. Für die erste Kriegskontribution waren noch einmal Reste für

¹⁾ Bresl. St. A. M. R. XIII. 29^a vol. 4.

²⁾ Davon gab das Domkapitel 20000 Rth. in bar, das Generalvikariatamt einmal 12000 Rth. auch ganz in bar, dann 7000 Rth. in Pfandbriefen, deren Verkauf 324 Rth. Verlust brachte, und 6000 Rth. mit 192 Rth. Pfandbriefverlust gab Justizrat v. Kranichstaedt, so daß von allen 45000 Rth. nur 516 Rth. Pfandbriefverlust entstand. Bresl. Diöz. A. 3 u. 4.

den Neißer Kreis heraus gerechnet worden, wodurch diese Kontribution auf ungefähr 72000 Rth.¹⁾ stieg. Mit beiden Kriegskontributionen hatte damit das Bistum Breslau an Napoleon über 112000 Rth. direkte Kriegskosten aufbringen müssen. Die Einquartierungen hatten dem Bistum bis dahin, d. h. bis Ende Oktober 1807, fast 14000 Rth. gekostet.

Wie sehr der Kredit des Bischofs bisher schon in Anspruch genommen war, nachdem Hohenlohe überall die Versicherung zu geben sich befugt glaubte, daß nach Abschluß der schon eingeleiteten Verhandlungen mit dem Könige alle neuen Bistumsgläubiger in kurzer Zeit befriedigt sein würden, glückte es ihm, neue Schulden in Höhe von 61000 Rth.²⁾ aufzunehmen und zwar sogar ohne die Einwilligung des Domkapitels, die erst später nachgeholt wurde. Hiervon sollte zunächst das notwendige Betriebskapital von 20000 Rth. der Oberrentamtskasse zufließen, mit 25000 Rth. wurden die aus der Belagerung von Neiße herrührenden Brandschäden berechnet³⁾, über 8000 Rth. bestanden neue Einquartierungsschulden, weit über 7000 Rth. gingen bei der Pfandbriefverwechslung verloren⁴⁾.

War zu Beginn der Verhandlungen zwischen Hohenlohe und Friedrich Wilhelm III. die Bistumsschuld durch den Krieg um 81000 Rth. gewachsen, so hatte diese Kriegsschuld jetzt, drei Monate nach verkündetem Frieden, eine Höhe von 187000 Rth. erreicht⁵⁾.

¹⁾ Berl. G. A. Rep. 74 M. 1. In einer Nachweisung sämtlicher Kriegskosten bis Februar 1810 ist die erste Kriegskontribution mit 72334 Rth. angegeben. Nach einer Nachweisung v. Haugwitz's für das Domkapitel beträgt sie 73010 Rth., nach einer dritten nur 71489 Rth. Bresl. Diöz. A. 3.

²⁾ Eigentlich wurden 64000 Rth. erborgt; vom Neißer Oberhospital St. Joseph 48000 Rth. und 6000 Rth. aus Neißer milden Stiftungen, die unter fürstbischöfl. Kommissariat standen, 10000 Rth. Von den 64000 Rth. mußten aber die als erste Kriegsschuld Anfang Januar 1807 geborgten 3000 Rth. zurückgegeben werden, so daß als neue Bistumsschuld also nur 61000 Rth. angesetzt werden können.

³⁾ Es waren 2 Neißer Vorwerke, eine Mühle und eine Ziegelei vollständig niedergebrannt.

⁴⁾ Von allen bis Ende Oktober 1807 aufgenommenen Kapitalien in Höhe von 187000 Rth. waren 13000 Rth. im ganzen beim Pfandbriefverkauf verloren gegangen.

⁵⁾ Es seien die Kriegsschulden des Bistums in der Übersicht noch einmal angeführt:

Bevor wir die Verhandlungen zwischen Bischof und König über die Pfandbriefaufnahme zur Tilgung der einzelnen Kriegsschulden im preußischen Bistumsanteil weiter verfolgen, verweilen wir einen Augenblick bei den österreichischen Verhältnissen in dieser Zeit. Wie schon darauf hingewiesen wurde, hatte auch der österreichische Bistumsanteil die ungünstige politische Lage an seinem eigenen Leibe zu spüren. Die fortwährenden kriegerischen Verwicklungen Österreichs mit Frankreich hatten die Finanznöte jenes Landes sehr gesteigert und auch dem Bistum drüben anstatt reicher Einnahmen nur Schulden gebracht. Seitdem in den Koalitionskriegen Napoleon an die Spitze des französischen Heeres und Frankreichs getreten war, hatte sich Österreichs Lage und Stellung immer ungünstiger gestaltet. Die politischen Grenzen Österreichs zogen sich immer enger zusammen. Wenn seit 1805 mit dem Frieden von Preßburg die offenen Kämpfe gegen das napoleonische Regiment auch jetzt längere Zeit ruhten, so hatten die außerordentlich hohen Kosten für die Unterhaltung eines großen Heeres auf dem Kriegsfuße deshalb nicht aufgehört. Für den österreichischen Bistumsanteil hatten sich daraus in den langen Jahren nicht unbedeutende

1.	1807 am 11. Januar	vom Kaufmann Wenzel zu Breslau aufgenommen	3 000 Rth.	wieder zurück- gegeben Ann. 2 S. 65.
2.	„ 11. Febr.	aus den Domfoundationen	14 000 „	
3.	„ 4. März	„ dem Generalvikariatamt . . .	16 000 „	
4.	„ 2. April	„ der Churfürstlichen Kapelle . .	12 000 „	
5.	„ 2. April	„ dem Generalvikariatamt . . .	14 000 „	
6.	„ 22. April	„ der Domfoundation	22 000 „	
7.	„ 21. Juli	„ dem Neißer Oberhospital St. Joseph	48 000 „	
8.	„ 21. Juli	„ dem Neißer Oberhospital St. Joseph	6 000 „	
9.	„ 21. Juli	„ den Milden Stiftungen in Neiße	10 000 „	
10.	„ 24. Juli	„ den Domfoundationen	20 000 „	
11.	„ 31. August	„ dem Generalvikariatamt . . .	7 000 „	
12.	„ 31. August	„ dem Generalvikariatamt . . .	12 000 „	
13.	„ ?	vom Justizr. v. Kranichfeld a. Neiße	6 000 „	
			<u>187 000 Rth.</u>	

außerordentliche Kriegssteuern ergeben. Von November 1803 bis Ende Oktober 1806, wofür eine Nachweisung vorliegt, also in drei Jahren, hatten diese über 65 800 Rth. betragen¹⁾, und brachten auch dem österreichischen Bistumsanteil weitere Schulden. Daß in den folgenden Jahren keine günstigeren Verhältnisse eintraten, umsomehr als 1809 Österreich von neuem Krieg begann, ist selbstverständlich²⁾. So erklärt es sich, daß es unmöglich war, das Elend des preußischen Bistumsanteils auf Kosten des österreichischen zu mildern.

Aber auch die Hoffnungen des Bischofs, die Zersplitterung der großen Kriegsschulden auf preußischer Seite durch eine dieselben zusammenfassende Pfandbriefaufnahme zu beseitigen, sollten sich nicht seinem Wunsch gemäß erfüllen. Nachdem der König von Memel aus deutlich zu verstehen gegeben hatte, daß er die zu Beginn der Verhandlungen angegebene Summe der Kriegslasten für das Bistum mehr als zu hoch ansehen müßte, versuchte Hohenlohe, die Ausfertigung der schlesischen Landschaftspfandbriefe auf die Bistumsgüter wenigstens in der Höhe der wirklich bis jetzt während des Krieges gemachten Schulden von 187 000 Rth. zu bewirken, ungeachtet der Weisung, daß außer den durch die geleisteten direkten Kriegssteuern entstandenen Schulden keine andern berücksichtigt werden könnten.

Die mit der Prüfung der Angelegenheit beauftragte Immediat-Kommission rechnete anders³⁾. Die vor Beginn der Verhandlungen aufgenommenen 81 000 Rth. ließ sie schließlich gelten, wenn auch hiervon nicht nur die erste Kriegskontribution allein gedeckt worden war. Dazu rechnete sie 40 000 Rth. zur Begleichung der Holzeinschlagskontribution und 20 000 Rth. Betriebskapital, dessen dringende Notwendigkeit auch die Immediatkommission einsah. Dies waren im ganzen 141 000 Rth.; von welcher Summe eigentlich auch schon zwischen der bischöflichen Verwaltung und dem Domkapitel die Rede gewesen war, als man

1) Bresl. Diöz. A. 3.

2) Ebenda. Im August 1807 holte der Erzbischof die Einwilligung des Domkapitels zu einer Schuldenaufnahme von 20 000 Rth. auf die österreichischen Besitzungen ein.

3) Bresl. St. A. M. R. XIII, Suppl. S. 665.

noch erst in Erwägung zog, mit dem in Frage stehenden Gesuche an den König heranzutreten.

Es muß sich der Bischof für einen Augenblick wohl damit abgefunden haben, denn die Immediatkommission war schließlich in der Lage, ein Gesuch Hohenlohes zur Aufnahme von schlesischen Pfandbriefen in der von ihr ausgemittelten Höhe beim Könige zu befürworten¹⁾. Doch zu einem wirklichen Abschluß sind diese Verhandlungen nicht gekommen. Wahrscheinlich hat Hohenlohe sein Gesuch wieder zurückgezogen. Der Grund hierfür wird darin zu suchen sein, daß die schlesische Landschaft anscheinend Miene machte, zu ihrer eigenen Sicherheit eine Sequestration der Bistumsgüter zu beantragen. Das zu verhindern hatte Hohenlohe ja schon einmal alles daran gesetzt. Jedenfalls weigerte sich ungefähr ein Jahr nach dem Beginne der Verhandlungen der bischöfliche Generaldirektor v. Haugwitz, doch nur im Einverständnis mit dem Bischofe, auf einen erneuten Vorschlag des Domkapitels in dieser Richtung einzugehen; von einer Pfandbriefaufnahme wollte der Bischof nichts mehr wissen. Aus den Ablehnungsschreiben an das Domkapitel sind die Worte beachtenswert: „Ob es übrigens ratsam sei, im jetzigen Zeitpunkt durch landschaftliche operationes die Augen über unbedenkliche Prüfung des Bistumswertes zu öffnen, und die Methode zu zeigen, wie man Geld prägen kann? — muß ich jedenfalls der weisen Einsicht Ew. Hw. Domkapituls anheimstellen“²⁾. Außer der Furcht vor einer Sequester klingt schon ein leises Bangen vor einer möglichen Säkularisation heraus. Doch noch etwas anderes wird für Hohenlohe Ausschlag gebend gewesen sein, daß er so bald alle Bemühungen, die Kriegsschuldenangelegenheit zu regeln, aufgab. Am 24. November 1807 hatte Friedrich Wilhelm III. die Verfügung der allgemeinen Schuldenstundung erlassen³⁾. Den Grundbesitzern mußten die Gläubiger „in Berücksichtigung der Unmöglichkeit für viele Grundbesitzer, die Kapitalsschulden sofort abzuführen, und in der Absicht verderblichen Schuldprozessen und Exekutionen vorzubeugen“ alle Kapitalsbezahlungen bis zum

¹⁾ Bresl. St. A., a. a. O.

²⁾ Schreiben vom 15. Juli 1808.

³⁾ Pertz, G. H., Das Leben des Freiherrn vom Stein (Berlin 1851) Bd. II, S. 49.

24. Juni 1810 stunden¹⁾. Durch diese Verfügung fühlte sich Hohenlohe der Gefahr, von seinen Gläubigern wieder zu sehr bedrängt zu werden, vorläufig für ein paar Jahre enthoben. Diese Schonzeit wollte er sich wohl nicht durch beunruhigende, den Wirtschaftszustand des Bistums zu sehr aufdeckende Verhandlungen verleiden lassen.

3. Die Lage des Bistums Breslau in der Zeit der Abzahlung der Kriegsentschädigung Preußens an Napoleon

Die „unselige Juli-Konvention“, die die im Tilsiter Frieden von Napoleon offengelassene Frage über die Höhe der von Preußen zu zahlenden Kriegsentschädigung regeln sollte, hatte dem so sehr verkleinerten, schon schwer ausgesogenen Lande die Last von 150 Millionen Franken auferlegt. Und als mit allen Anstrengungen diese soweit aufgebracht worden waren, daß bei dem Zusammentritt der „Kommission zur Vollziehung des Tilsiter Friedens“ in Berlin nach preußischer Rechnung noch 19,8 Millionen zu zahlen waren, forderte die französische Gegenrechnung des Generals Daru noch 154,5 Millionen²⁾. Die Kriegskostenrechnung war nach Darus Aussprache „eine Frage der Politik, nicht der Arithmetik“³⁾. Mit 150 000 Mann sollten die bei Preußen gebliebenen Provinzen besetzt bleiben, bis der letzte Pfennig bezahlt war⁴⁾. „Die französische Militärverwaltung unter Darus brutaler Leitung hauste im Frieden ärger als im Kriege, und jeder ihrer Übergriffe erfolgte auf Napoleons ausdrücklichen Befehl“⁵⁾. Napoleon war der Sieger, der auch keine vereinbarten Bestimmungen und Verträge achtete. Schlesien besonders mußte seinen Haß fürchten, da er schließlich darauf hatte verzichten müssen, auch diese „größte, reichste und strategisch wichtigste aller preußischen Provinzen“ Friedrich Wilhelm III. zu nehmen⁶⁾. Die Verluste Schlesiens betragen bis Dezember 1807 schon

¹⁾ Schles. Ztg. Jahrg. 1807, Nr. 142 vom 30. Dezember.

²⁾ Lehmann, Freiherr v. Stein. Bd. II. S. 123.

³⁾ Treitschke, Deutsche Geschichte des 19. Jahrh. Bd. I. S. 321.

⁴⁾ Lehmann, a. a. O. S. 132.

⁵⁾ Treitschke, a. a. O. S. 276.

⁶⁾ Lehmann, a. a. O. S. 116.

47¹/₂ Millionen Taler, die Kriegskontribution war für die Provinz mit 30 Millionen Franken festgesetzt worden, die Verpflegung des französischen Besatzungsheeres von 77373 Mann kostete allein monatlich 2 Millionen Taler. Durch mehrere neue Forderungen wurde diese Kriegslast noch viel höher. Und doch wurden alle drückenden Lasten und Abgaben in Schlesien noch am schnellsten von allen Provinzen aufgebracht, besonders infolge der umsichtigen Leitung des Geh. Finanzrates v. Massow, den der König für Schlesien berufen hatte¹⁾. Vor allem schritt Massow außer anderen unternommenen Maßregeln sofort zur Ausschreibung freiwilliger, und, wenn diese nicht genügend einbrachten, zu „gezwungenen“ Anleihen²⁾.

Auch das Bistum Breslau konnte nach dem hohen Werte seiner Besitzungen in der ersten Reihe der Vermögenden in Betracht kommen. Das vorliegende Aktenmaterial reicht nicht aus, um die weiteren Lasten des Bistums im einzelnen verfolgen zu können. Aber aus kurz vor und zu Beginn der Säkularisation aufgestellten Nachweisungen geht hervor, daß diese nicht unbedeutend waren. Zu einer freiwilligen Anleihe scheint sich die Bistumsverwaltung allerdings nie verstanden zu haben³⁾. Charakteristisch für das Verhalten des Bischofs und des Domkapitels ist deren Widerstand gegenüber einer mit königlicher Genehmigung verteilten Zwangsanleihe der Stadt Breslau, wonach alle vermögenden und besitzenden Einwohner der Stadt, also auch der Bischof und das Domkapitel 100 Rth. dazu vorstrecken sollten. Zunächst ließ es Hohenlohe als „achtungswidrig“ bezeichnen, daß die Aufforderung durch gedruckte Formulare ohne Siegel und eigenhändige Unterschrift des Magistrates geschehen

¹⁾ Das Vorangegangene nach Pertz, G. H. in dem oft angeführten Werk. S. 57.

²⁾ Die freiwilligen Anleihen wie die Zwangsanleihen wurden im Allgem. mit 5% vom Staate verzinst. Bei der Rückzahlung der vorgestreckten Kapitalien sollten zuerst die freiwilligen Anleihen berücksichtigt werden, und zwar wurde die Reihenfolge dabei durchs Los entschieden. Bresl. Diözes. A. 2.

³⁾ Es befinden sich unter den Akten (des Bresl. Diözes. A. 2) einige Aufforderungen zu einer freiwilligen Anleihe, wie sie an alle besitzenden und vermögenden Einwohner gesandt wurden, und, da diese ohne Erfolg geblieben seien, Mitteilungen, daß alle, die nichts freiwillig beigetragen hätten, jetzt zur gezwungenen Anleihe herangezogen würden.

war. Bischof und Domkapitel bestritten dem Breslauer Magistrat dann überhaupt das Recht, jemanden zu einer Zwangsanleihe heranzuziehen, und stellten ihn in eine Reihe mit Privatpersonen, die nicht einen anderen zu einem Anleihebeitrag zwingen könnten. Im übrigen fühlten sie sich auf dem Dome nicht als zur Stadt Breslau gehörig; lehnten aus diesen Gründen jede Mitwirkung und Unterstützung der Stadt ab. Aber auch ihre Beschwerde an die Kriegs- und Domänenkammer nutzte nichts. Als ihnen durch den Magistrat nach königlicher Genehmigung mit exekutiver Eintreibung gedroht wurde, mußten sie sich zum Vorschusse bequemen¹⁾.

Unliebsame lange Auseinandersetzungen gab es auch zwischen dem Bischofe und seinen Gutspächtern, die alle nach dem Tilsiter Frieden geleisteten Kriegskosten bei der Bistumsverwaltung liquidierten und bis zu deren Vergleichung die Zahlung aller Pachtzinsen einzustellen drohten und ihre Drohung zum Teil auch ausführten. Die meisten der Pächter lehnten es überhaupt ab, sich mit Hohenlohe in irgend welche Vergleiche einzulassen, sondern forderten gerichtliche Festsetzungen ihrer Entschädigungsansprüche. Bis zum Jahre 1810, also bis zur Säkularisation, war eine Einigung nur mit ganz wenigen Pächtern zustande gekommen. Sie ging dahin, daß erst nach einer Reihe von Jahren, in einem Falle erst im Jahre 1816, eine schon jetzt vereinbarte Entschädigung zurückgezahlt, bis dahin aber verzinst werden sollte²⁾.

Noch manche Kapitalien, die sich im einzelnen nicht verfolgen lassen, wurden zur Bestreitung der durch die Folgen des Krieges dem Bistum aufgedrückten Lasten aufgenommen. Bis zum Anfang des Jahres 1810 belief sich die gesamte Kriegsschuld, die der letzte Krieg dem Bistum gebracht hatte, auf ungefähr 211000 Rth.³⁾. Diese nahmen

¹⁾ Bresl. Stadt-Archiv 2. 623 vol. 1 S. 77—179 ff. u. vol. 2, S. 1—158. Darüber ferner Bresl. Diözes. A. 5.

²⁾ Bresl. Diözes. A. 3 und Bresl. Diözes. A. 1.

³⁾ Berl. G. A. Rep. 74. M. X. 1. In der „Nachweisung sämtlicher Kriegslasten, welche bis jetzt vorgenommen und bezahlt sind durch Aufnahme der dazu erforderlichen Gelder“ finden sich 2 Rechenfehler, wodurch die Gesamtsumme um ca. 10 000 Rth. zu hoch angesetzt ist. Die oben angegebene Zahl ist daher um 10 000 Rth. niedriger als die nachgewiesene, was aber der Richtigkeit entspricht, wie aus der bei der Säkularisation bestehenden gesamten Bistumsschuld zu ersehen ist.

in den letzten Monaten vor der Säkularisation im wesentlichen nicht mehr zu, wie sich aus der Höhe der bei der Säkularisation bestehenden Bistumsschulden feststellen läßt. Es war schon längere Zeit wieder möglich gewesen, für die Kriegslasten wenigstens etwas aus den etatsmäßigen Bistumseinnahmen beizutragen, denn wenn auch die Einnahmen immer noch zum Teil stockten, so war der Bischof ja von der Abzahlungsverpflichtung der Schulden zur Zeit noch entbunden, was wesentlich zur Erhöhung der Einnahmen beitragen mußte, nachdem diese nicht mehr von den französischen Kriegskontributionen verschlungen wurden.

Wenn aber alle Aufwendungen aus den Bistumsrevenüen für die Kriegslasten mit über 112000 Rth. angegeben werden¹⁾, so kann dies unmöglich den Tatsachen entsprechen. Denn darnach hätten in den letzten $3\frac{3}{4}$ Jahren, von 1807 bis Oktober 1810, durchschnittlich jährlich fast 30000 Rth. aufgebracht werden müssen. In ruhigen Zeiten betrug alle Reineinnahmen des Bistums preußischen Anteils aber nur wenig über 30000 Rth. Infolge des Krieges waren aber die Pachtgelder, die doch die meisten Einnahmen darstellten, in dieser ganzen Zeit nur zum Teil oder, wie in der ersten Zeit, auch so gut wie gar nicht eingegangen. Wenn wir uns noch einmal fragen, welches die Kriegslasten für das Bistum waren, so erinnern wir uns zunächst, daß die erste Kriegskontribution 72 334 Rth. betragen hatte und die zweite oder sog. Holzeinschlagskontribution mit 39990 Rth. beglichen werden mußte. Die folgenden Angaben mögen auch ihre Richtigkeit haben, von denen aber bemerkt werden muß, daß sie einer Nachweisung der Kriegslasten bis zum Februar 1810 entsprechen, so daß sich einige dieser Zahlen bis zur Säkularisation noch etwas erhöht haben werden. Darnach betrug die Einquartierungskosten bis zu dieser Zeit für das Bistum 23000 Rth. Die Beiträge zu den Kriegslasten in den Kreisen, in denen Bistums-güter lagen, einschließlich der gesamten Lazarettkosten, sollten 35000 Rth. ausgemacht haben. Durch den Krieg verursachte Baukosten erforderten über 12000 Rth.²⁾ Fast 17000 Rth. waren allein beim Verkaufe der Pfandbriefe, die immer mehr sanken,

¹⁾ Berl. G. A. Rep. 74. M. X. 1.

²⁾ Nicht wie der Bischof früher angegeben hatte 25000 Rth.

verloren gegangen. Als „Extraordinarien“ eingestellte Kosten waren mit 1500 Rth. bezahlt worden. Das ergab zusammen über 200000 Rth., welche Summe auch in den letzten Monaten nicht gerade allzusehr gestiegen sein wird. Wenn hiervon für den ersten Zahlungstermin der ersten Kriegskontribution ein Teil aus den Einnahmen des Jahres 1806 hergegeben worden war, so mußten in der Folgezeit viel bedeutendere Summen als Betriebskapital aus den Kriegsanleihen eingestellt werden, um die Bistumswirtschaft nicht vollständig in die Brüche gehen zu lassen. Deshalb hatte die Kriegsschuld die Höhe von 211000 Rth. erreicht. Daß darüber hinaus noch unbezahlte Wirtschaftsschulden und andere Schulden bestanden, die in der in Frage stehenden Nachweisung mit „noch nicht bezahlte Kosten, Pachtremissionen und reguliertes Holz“ eingestellt wurden, ist als gewiß anzunehmen. Wenn diese im Laufe der Zeit und der letzten Monate des Jahres 1810 mit Bistumseinnahmen beglichenen Kosten aber mit 100000 Rth. angegeben werden, so kann auch dies nur als sehr übertrieben, weit über die wirklich aufgewendeten Bistumseinnahmen hinausgehend bezeichnet werden. Was außer durch die neuen Kapitalsaufnahmen von über 211000 Rth. in Wirklichkeit zur Begleichung der Kriegslasten verwendet worden ist, läßt sich deshalb nicht feststellen, weil weder Rechnungen der Domänenämter noch auch genügende Etats des Oberrentamts für die Kriegsjahre vorliegen.

C. Die Säkularisation des Bistums Breslau¹⁾

Drei volle Jahre waren seit dem Tilsiter Frieden vergangen, und noch immer seufzte Preußen unter dem Drucke Napoleons. Die schwere Kriegsentschädigung war noch lange nicht getilgt. Ende 1810 waren noch 67 Millionen unbezahlt²⁾, das große feind-

¹⁾ Die Zeit und vor allem die Schwierigkeit besonders in die im Breslauer Staatsarchiv beruhenden Säkularisationsakten Einsicht zu nehmen, haben es mir nur möglich gemacht, diese in sehr beschränktem Maße und nur soweit allein die Säkularisation des Bistums Breslau in Frage kommt, zu benutzen. Reiches Material für die Säkularisation in Schlesien findet sich auch im Berliner Geheimen Staatsarchiv.

²⁾ Prutz, H. Preußische Geschichte. Bd. III. S. 479.

liche Besatzungsheer mußte weiter von dem ausgesogenen Lande ernährt werden, die königlichen Kassen standen noch immer unter französischer Kontrolle oder waren noch ganz in französischer Verwaltung. Und doch war Preußen unter dem Drucke nicht mutlos zusammengebrochen. Allenthalben regten sich vielmehr die Erbitterung und damit die geheimen Versuche, einen entschlossenen, weit um sich greifenden gemeinsamen Aufstand gegen den harten Eroberer vorzubereiten¹⁾; nicht zum wenigsten waren solche Bewegungen in Schlesien zu spüren. Aber man versuchte auch die innere Ursache zu ergründen, die es möglich gemacht hatte, daß der friderizianische Staat so schnell zusammengebrochen war. Man erkannte, daß es unmöglich war, in den alten Traditionen fortzuleben, daß zu einer Wiedergesundung des Staates die Gesellschaft und ihre Stellung zum Staate von Grund auf umgebildet und umgestaltet werden mußte. Wohl hatten viele den preußischen Staat für verloren gehalten. Die Geschichte des letzten Jahrzehntes hatte das Vertrauen auf Preußen vernichtet. Aber „die Treue und die Liebe hielten auch hier aus“. Und die bedeutendsten Männer jener Periode, Stein, Gneisenau, Scharnhorst, Hardenberg waren aus den Kleinstaaten in Preußens Dienst gekommen²⁾. So begann die Zeit der Reformen. Wenn auch die Männer, die dieselben leiteten, vor allem Stein und Hardenberg nicht immer nach denselben Gesichtspunkten und vollständig erschöpfend ihr Werk durchführten³⁾, so hatte doch damit eine neue Zeit für Preußen beginnen können. Das Volk sollte erkennen, daß es aus eigenem Interesse Anteil nehmen mußte an dem Gedeihen des Staates. Jeder Stand mußte fühlen, daß er ein brauchbares, notwendiges und geachtetes Glied im Staatskörper war⁴⁾. Ein Stand aber hatte zum größten Teil schon lange aufgehört, eine ernste Aufgabe in der Gesellschaft und im Staate zu erfüllen, das war der

1) Ranke, Werke Bd. 48. S. 106 ff. und v. Treitschke, Bd. I. S. 44.

2) Das letzte nach Kaufmann, G. Politische Geschichte Deutschlands im 19. Jahrh. S. 44.

3) vgl. dazu Bornhak, C. Die preußische Finanzreform von 1810 in Forschungen z. Brandbg. u. Preuß. Gesch. Bd. 3 S. 570. — Kaufmann a. a. O. S. 44 ff. u. 68 ff. — Meier, E. Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg (Lpz. 1881) S. 139 ff. u. 166 ff. — Prutz, H. Preuß. Gesch. Bd. III. S. S. 481. 477 ff.

4) vgl. hierzu Treitschke, Bd. I. S. 273 f.

Mönchsstand. Seine und weiterhin die Besitzungen der katholischen Kirche überhaupt brachten der Allgemeinheit lange nicht das, was man nach ihrer Größe hätte erwarten müssen. Ihre reichen Liegenschaften und großen Vermögen konnten dem Staate in der trüben Zeit eine große Hilfe werden, wenn man sie ihrer meist wenig zweckmäßigen Verwaltung entzog. Im Nachbarstaate Österreich waren sie deshalb schon früher zum Teil als Staatseigentum erklärt worden. In Preußen drängten erst die schwierigsten Verhältnisse dahin. Juni 1810 wurde Hardenberg als Staatskanzler an die Spitze der preußischen Verwaltung gestellt, mit einer Machtbefugnis, wie noch kein preußischer Minister sie besessen hatte. Er wollte es wagen, Preußen aus der Finanznot zu retten¹⁾. Eins seiner Mittel²⁾ hierzu war die Säkularisation der geistlichen Güter.

Am 30. Oktober 1810 erließ Friedrich Wilhelm III. das „Edikt über die Einziehung sämtlicher geistlicher Güter in der Monarchie“³⁾. Die Maßregel wurde damit begründet, daß ihre Zwecke mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht mehr vereinbar wären, ferner daß alle benachbarten Staaten die gleiche Maßregel ergriffen hätten, und daß es vor allem nur dadurch möglich werden könnte, die Kriegskosten an Frankreich zu bezahlen. Alle Klöster und geistlichen Stifter sollten nach und nach eingezogen werden. Vom Tage des Ediktes an bis zur endgültigen Säkularisation durfte ihr Besitzstand in keiner Weise geändert werden. In Schlesien wurde zur Ausführung der Säkularisation die „Königlich Preußische Hauptkommission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien“ eingesetzt unter der Leitung der Staatsmänner Massow, Haugwitz und Sack. Der Hauptkommission wurden 10 Spezialkommissionen unterstellt.

Am 20. November 1810 nahm die Hauptsäkularisationskommission von „sämtlichem Vermögen des hiesigen Bistums“ förmlich Besitz⁴⁾. Dem Bischofe wurde

¹⁾ nach Prutz, Bd. III. S. 476/77.

²⁾ Über die Finanzpolitik Hardenbergs, vgl. Bornhak, C. a. a. O. S. 577 ff.

³⁾ Ein gedrucktes Exemplar des Ediktes befindet sich im Bresl. St. A. Rep. 219 Fach 6. No. 5.

⁴⁾ Bresl. St. A. Rep. 219. Fach 6. No. 5. Dies geschieht durch ein Schreiben der K. P. H. C. an den bischöfl. Generaldirektor v. Haugwitz.

von seiten der Säkularisationskommission selbst nachgerühmt, daß er sich sowohl am Anfange als im weiteren Verlaufe der Verhandlungen höchst entgegenkommend zeigte. Doch Bischof Hohenlohe fühlte doppelten Grund, sich über die schnelle Arbeit der Säkularisationskommission zu beklagen. Die königliche Willensäußerung, daß bei der Säkularisation des Bistums das bischöfliche Generalvikariatamt zur Auskunfts- und Raterteilung mit herangezogen werden sollte, war vollständig außer acht gelassen worden. Die Folge davon war, daß auch das Domkapitel, das zur bischöflichen Regierung in geistlichen Angelegenheiten unzertrennbar gehörte, ohne jede Rücksichtnahme für vollständig aufgelöst erklärt worden war. In einem etwas günstigerem Lichte erscheint das allerdings wenig Schonung beweisende Vorgehen der Kommission, wenn wir in ihrer Beschwerde über das Verhalten der Domherrn im Gegensatz zu allen andern „lößliche Ergebung und Vertrauen auf die zusagende Regierung“ zeigenden Stifts- und Klostergeistlichen lesen: „Freilich trägt wohl gewohnte Indolenz und Unkunde eigener und der zunächst sie angehender Angelegenheit die Schuld, wenn wir bei aller Mühwaltung, die nötige Auskunft zu erhalten, nur langsam in der Sammlung von Nachrichten, die uns hinsichtlich der ihrer Verwaltung und Aufsicht bisher unterworfenen Anstalten nach abgehen, vorwärts schreiten; aber Geistlicher und Kastendünkel — wir dürfen den Ausdruck nicht scheuen — und fortgeführte Hoffnung, daß einzig sie in bisheriger Verfassung würden belassen werden, scheint mehrere unter ihnen noch fortgesetzt zu leiten¹⁾.“ Ebenso suchte Hohenlohe als oberster Kirchenherr des katholischen Schlesiens diejenigen Klöster zu schützen, die durch Jugenderziehung und Krankenpflege sich für das Allgemeine Wohl betätigten, und die doch nicht die geringste Schonung erfahren hatten. Die Vorstellungen, die der Bischof beim Könige machte²⁾, hatten den Erfolg, daß Hardenberg das Fortbestehen dieser Ordensverbindungen anordnete und die Neugestaltung eines Domkapitels zur Unterstützung der Verwaltung des Bischofs zusicherte. Der Staatsrat v. Schuckmann erhielt den

¹⁾ Berl. G. A. Rep. 74. M. X. 1. S. 102.

²⁾ Gesuch des Bischofs an den König vom 25. November 1810. Bresl. St. A. Rep. 219. Fach 6. No. 5. S. 84/85.

Auftrag, mit dem Bischofe zusammen einen Entwurf einer neuen Organisation des Domstiftes vorzulegen¹⁾.

Daraufhin entließ Hohenlohe mit einem Schreiben vom 1. Dezember 1810 an seinen bisherigen Generaldirektor v. Haugwitz diesen und alle anderen bischöflichen Beamten ihrer Pflicht gegen ihn. Haugwitz blieb auf Grund seines vor der Ernennung zum fürstbischöflichen Generaldirektor dem Könige als kgl. Justizrat geleisteten Amtseides an der Spitze der unter dem interimistisch geführten Namen einer „königlichen Generaladministration der ehemals bischöflichen Güter“ vorläufig fortbestehenden Verwaltung der Bistumsbesitzungen. Deren Rechnungen wurden vom Tage der Beschlagnahmung des Bistums für den König geführt, sie blieben im wesentlichen aber unverändert, wie auch alle Beamten behalten wurden, sobald sie dem Könige den Eid leisteten. Es wurde Haugwitz auch gestattet, nebenbei wie bisher die Verwaltung der bischöflichen Güter und Revenüen im österreichischen Anteil zu führen. Überhaupt scheint man in bezug auf die Säkularisation der Bistumsgüter besondere Schonung und Sonderrücksichten haben walten lassen. An allen etatsmäßigen Forderungen sollten keinerlei Veränderungen vorgenommen werden²⁾, und auch der Bischof sollte seine persönlichen Einnahmen aus den Bistumsgütern bis zum Ende des Jahres 1810, also noch nach vollzogener Säkularisation, weiter beziehen³⁾. Erst im März 1811 verfügte Hardenberg, daß alle „bisher separat wegen der bischöflichen Güter eingeleiteten und gebilligten Maßregeln“ künftig wegfallen und die Administration derselben „nicht nach anderen Grundsätzen als die der übrigen geistlichen Güter“ stattfinden sollte⁴⁾. Auch wurde eine Vereinfachung der Verwaltung, besonders auch der Justizverwaltung für nötig erachtet. Die persönlichen Forderungen des Bischofs sollten ohne vorherige Anfrage beim Staatskanzler auch nur insoweit honoriert werden, als sie durch die ihm zu-

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Bericht der Säk.-Kom. an die ehemalige Bistumsverwaltung vom 6. Dez. 1810.

³⁾ Bresl. St. A. Rep. 219. Fach 6. No. 5.

⁴⁾ Bresl. St. A. Rep. 14. P. A. X. 23^a vol. 1. S. 138. Verfügungen vom 11. März 1811.

stehenden Einnahmen bis zum 20. November 1810 gedeckt werden konnten¹⁾).

Wenn die Säkularisationskommission bei Beginn ihrer Arbeit sich äußerst rege, ja nur zu rege gezeigt hatte, so schien wenigstens nach außen hin ihr Eifer zu erlahmen. Doch gerade das eilige Vorgehen mußte zur Folge haben, daß die Kommission in der Fülle des zu bearbeitenden Materials fast erstickte. Durch die schnell aufeinanderfolgenden Säkularisationen der einzelnen geistlichen Stifter und Klöster mußten auf einmal die zahlreichen Finanzverwaltungen ganz oder wenigstens ihre Oberleitung von der Kommission in die Hand genommen werden. Genaue Revisionen der Kassengeschäfte und der Art und Weise der Verwaltungen und der Besitzstände überhaupt sollten in Angriff genommen, auch die Regierung, besonders Hardenberg über die Ergebnisse der Arbeiten auf dem laufenden erhalten werden. Bei der allzugroßen Häufung der Arbeit mußte es der Kommission geradezu unmöglich werden, die vielen Kompensationsansprüche und mancherlei Anfragen zu prüfen. Die einzelnen Gutspächter aber, die geschädigt zu werden fürchteten, stellten die Zahlungen der Pachtgelder einfach ein und waren meist auf keine Weise zur Zahlung zu bewegen. Das Übel wurde nur noch schlimmer, wenn den einzelnen Pächtern ein Sequesterbeamter aufgedrängt wurde, indem die Pächter dann ihre Güter einfach im Stiche ließen, wie an Hardenberg berichtet wurde; „Da die Pächter, die es als eine Beschimpfung ansehen, wenn ihnen ein Sequestrationsbeamter an die Spitze gegeben wird, ihr Gut verlassen und so die Besorgung der Betriebsgelder der Sequestrationsbehörde überlassen werde²⁾.“

So kam es auch, daß bis Juli 1811, also etwas über ein halbes Jahr nach verfügter Sequestration des Bistums 30000 Rth. bischöfliche Pachtreste ausstanden, d. h. seit Dezember 1810 so gut wie gar keine Pachtgelder eingegangen waren³⁾. Ja sogar bis Ende 1812 hatte nach den eigenen Worten Hardenbergs das Bistum dem Könige „noch nicht einen Groschen gebracht,“ vielmehr hatten „auch noch zur Fortsetzung der Administration sehr

¹⁾ Bresl. St. A. Rep. 219. Fach 6. No. 5.

²⁾ Bresl. St. A. Rep. 219. Fach 9. No. 1.

³⁾ Bresl. St. A. Rep. 219. Fach 9. No. 1.

bedeutende Zuschüsse aus königlichen Kassen gezahlt werden müssen¹⁾.

Ebenso langwierig und die Staatsgelder sehr in Anspruch nehmend gestalteten sich die Vorarbeiten für die Abfindung und Gehaltsfestsetzung des Bischofs. Nachdem verordnet worden war, daß für das Bistum keine anderen Grundsätze gelten sollten als für alle Stifter, war sogar das bischöfliche Mobiliar beschlagnahmt worden. Erst als Hohenlohe den Schutz des Königs gegen dieses Verfahren erbat und gleichzeitig um die Ungültigkeitserklärung seiner Schenkungsurkunde vom Oktober 1805 ersuchte, wodurch sein Nachfolger für eventuelle Weiterbezahlung der Bistumsschulden entschädigt werden sollte, sprach Hardenberg der Säkularisationskommission seine heftige Mißbilligung über ihre einerseits zu selbständigen, andererseits zu langsamen und wenig nutzbringenden Arbeiten aus²⁾. Die Schenkungsurkunde wurde ebenfalls, nachdem mit dem Vermögen auch die Schulden des Bistums auf den Staat übergingen, für vernichtet erklärt. Auf Abschlag der dem Bischofe gegenüber festzusetzenden Vergütung aller Forderungen und seiner Pension mußten ihm aus Staatsmitteln im Jahre 1811 fünf mal (im Februar, Mai, Juni, August und November) zum Unterhalt und zur Bezahlung einiger kleineren persönlichen Schulden die nicht Bistumsschuld geworden waren, 4000 Rth., also im ganzen 20000 Rth. vorgestreckt werden³⁾. Im März 1812 brachten die Gutachten der Kommission endlich bestimmte Vorschläge. Darnach wurde durch königliche Verfügung vom 16. März 1812 das Gehalt des Bischofs auf jährlich 12000 Rth. festgesetzt⁴⁾. Außerdem erhielt er noch 520 Rth. für den Kastellan, den Portier und Wächter im Breslauer Bischofshofe angewiesen⁵⁾. Auf alle sonstigen Forderungen⁶⁾, die Hohenlohe aus der Zeit vor der

1) Bresl. St. A. Rep. 14. P. A. X. 23^a vol. 2 S. 272.

2) Ebenda, S. 322.

3) Bresl. St. A. Rep. 14. P. A. X. 23^s vol. 1.

4) Berl. G. A. Rep. 74. M. X. 1, S. 212/13. u. 253 ff. Von dem Gehalte des Bischofs sollte er $\frac{2}{3}$ als bare Rente in Silberzins und $\frac{1}{3}$ in „noch anzuweisenden Naturalien von den Zinspflichtigen“ erhalten.

5) Ebenda S. 212.

6) So hatte der Bischof „vorschußweise“ Holz hergegeben, wohl als Vorschuß auf die Steuern, ferner hatte er einen Teil des ihm zukommenden

Säkularisation aus dem Bistumsbesitze zustanden, leistete er zu Gunsten des „Fiskus“ freiwillig Verzicht¹⁾. Hohenlohe war es überhaupt daran gelegen, die ganze Säkularisationsangelegenheit so schnell als möglich zu überstehen und hatte den dringenden Wunsch, dann seine Entlassung nachzusuchen und seine Pension in Ruhe zu genießen²⁾.

Vorher sollten aber die Verhandlungen erst zu einem Abschluß kommen, die wegen der außerhalb Preußens gelegenen Besitzungen des Breslauer Bistums mit Sachsen-Warschau und vor allem mit Österreich angeknüpft waren. Der alte Gedanke einer Bistumstrennung nach den politischen Grenzen war wieder aufgetaucht. Diesmal ging die Anregung von Preußen aus³⁾. Hardenberg fürchtete Schwierigkeiten von Seiten Österreichs in der Anerkennungsfrage des neuen Domkapitels. Die Einholung der päpstlichen Einwilligung hatte ausbleiben müssen, da der päpstliche Stuhl wegen der von Napoleon über Pius VII. verhängten Gefangenschaft in Savona bei Genua auf keine Weise zugänglich war. Deshalb glaubte der preußische Staatskanzler dem Wiener Hofe am wirksamsten dadurch entgegenzukommen, wenn er die alte Bistumstrennungsfrage von neuem aufrollte und sich zur Lösung derselben geneigt zeigte. Für die preußische Regierung unerwartet und im Augenblick sehr peinlich berührend, gab das Wiener Kabinett eine vollständige Änderung ihrer hierin solange verfolgten Politik zu erkennen. In der neuen Einrichtung des Domkapitels erklärte Österreich gar keine Einziehung zu sehen und wollte auch den jenseitigen Besitz des Bischofs und Domkapitels in jeder Weise unangetastet lassen. Indessen schritt die kaiserliche Regierung unaufhaltsam mit der Einziehung der im Österreichischen liegenden Besitzungen der in Schlesien aufgehobenen geistlichen Stifter vor und begriff darin auch alle drüben ausstehenden Kapitalien der aufgehobenen preußischen geistlichen

Deputatholzes erspart, und schließlich noch einige Prozeßgebührengelder außenstehen, vielleicht auch noch andere Ansprüche, die wegen des Verzichtes nicht erst genau untersucht wurden.

¹⁾ Bresl. St. A. Rep. 14. P. A. X. 23 s vol. 1.

²⁾ Berl. G. A. Rep. 74. M. X. 7. S. 56 ff. — Hohenlohe ist bis zu seinem Tode, 1817, im Bischofsamte geblieben.

³⁾ Das Folgende nach den Akten des Berl. G. A. Rep. 74. M. X. 7.

Besitzungen, ohne auf Austauschvorschläge Preußens in irgend einer Weise einzugehen. Das weitere Verhalten Hardenbergs in dieser Angelegenheit wurzelte sicher in der Auffassung des Geheimen Staatsrats v. Schuckmann, auf dessen Gutachten Hardenberg sehr wartete, und dem er schon im voraus einen großen Wert beilegte. Dieses Gesuch erklärte das Vorgehen Österreichs, das sich auf das sog. „droit d'épave“¹⁾ bei seiner Gütereinziehung stützte, insofern für berechtigt, als völkerrechtlich manches Beispiel aus der Vergangenheit dafür anzuführen war, daß jeder Landesherr die in seinem Lande belegenen Güter an sich zu nehmen sich für berechtigt halten konnte, auch wenn das „Collegium“, dem die Besitzungen gehört hatten, nicht in seinem Gebiete lag. Schuckmann bezeichnete dies als „die Idee vom Erlöschen der moralischen Person, deren Güter als bonum vacans demjenigen Fürsten anheimfallen, der sie mit seiner landesherrlichen Macht abreichen kann“²⁾. Diese Regel war nur durch den Reichsdeputationshauptschluß gebeugt worden, wonach die säkularisierten Klöster dem zu entschädigenden Fürsten mit allen auch den außerhalb von dessen Landesgrenzen liegenden Besitzungen zufielen. Der Berater Hardenbergs wollte diese letzte Bestimmung aber in keiner Weise für bindend ansehen, da sie für das deutsche Reich erlassen worden sei, dieses aber nicht mehr bestände; und für Schlesien käme hinzu, daß es ein souveränes Land gewesen wäre, auf das eine solche Bestimmung „auf keinen Fall Anwendung finden“ könnte. Wenn Hardenberg von mancher anderen Seite geraten worden war, dasselbe von Österreich beobachtete Recht gegen dieses anzuwenden und es auch auf Sachsen-Warschau auszudehnen, so riet Schuckmann sehr zur Vorsicht, vor allem Sachsen gegenüber zu bedenken, daß nur die Güter der im andern Lande wirklich auch aufgehobenen Stifter in Frage kommen könnten, und durch unbedachtes Vorgehen Preußens diese Angelegenheit nicht zur Ursache eines Krieges werden zu lassen. Denkt man an die früheren Verhandlungen nach dieser Richtung hin zurück, so wird man mit Schuckmann

¹⁾ wörtlich übersetzt droit d'épave = Strandrecht. épave = herrenlose Sache.

²⁾ Auch bei Aufhebung des Jesuitenordens war allgemein nach diesem Grundsatz verfahren worden.

der Meinung sein können, daß auch jetzt Preußen durch das Scheitern der Bistumstrennungsangelegenheit in keinen Nachteil kam. Wohl wären durch den gegenseitigen Austausch der Bistumsgüter einige fremdstaatliche Bezirke innerhalb der preußischen Landesgrenze an Schlesien gekommen. Doch waren, wie wir wissen, die Erträgnisse daraus so unbedeutend, daß sie nicht einmal dazu hergereicht hätten, den Bischof von Breslau durch eine Zuschlagspension für den Verlust seiner bedeutenden österreichischen Bistumsgüter einigermaßen zu entschädigen. Andererseits hatten die österreichischen Bischöfe von Prag und Olmütz der preußischen Regierung bisher keinerlei Schwierigkeiten bereitet, sondern immer inländische, mit ausgedehnten Vollmachten und der Genehmigung des preußischen Königs ernannte Stellvertreter für ihre preußischen Anteile eingesetzt. Und wenn man auch, auf das Verhalten des vorigen Bischofs Schaffgotsch hinweisend, einwenden konnte, daß die auswärtigen Besitzungen des Bischofs von Breslau diesen zu sehr in das österreichische Staatsinteresse hineinziehen, so hatten sich durch die lange Zugehörigkeit Schlesiens zum preußischen Staate die Verhältnisse doch geändert. Dadurch, daß die Kathedralkirche und das Domkapitel in Breslau waren, mußte für die Dauer der Schwerpunkt des Bistums in den weit- aus größeren preußischen Diözesenanteil notwendig fallen, wie auch der König den Bischof bestätigte. Und für den schlimmsten Fall hatte die Geschichte des vorhergehenden Bischofs gezeigt, daß auch Mittel vorhanden waren, einen Treubruch von seiten des Bischofs unwirksam zu machen. Bis zum heutigen Tage ist es auch bei dem alten Zustande der Diözese Breslau geblieben.

Welchen Vorteil genoß nun der preußische Staat aus der Säkularisation des Bistums? Das immobile Vermögen des Bistums wurde mit 1 569 300 Rth. herausgerechnet, mit einem veranschlagten jährlichen Pächtertrage von 71 965 Rth. ¹⁾, was auf keinen Fall zu hoch gegriffen ist, da während der Bistumsverwaltung es fast durchweg bei dem Katasterwert vom Jahre 1749 geblieben war ²⁾. Danach sollte der reine Pacht-

¹⁾ Berl. G. A. Rep. 74. M. XXII. ad. 42. Fasc. 1. Aus dem General- tableau über sämtliche eingezogene Stifts-, Kirchen- und Fundationsvermögen und Ertrag der Stifter und Klöster Schlesiens.

²⁾ Bresl. St. A. Rep. 14. P. A. X. 11 c. Nachweisung des Kontributions-

ertrag den königlichen Kassen fast 10 000 Rth. mehr als wie bisher den bischöflichen bringen. Sämtliche Schulden des Bistums, die der Staat mit dem Vermögen desselben ebenfalls übernehmen mußte, betragen 501 930 Rth. und erforderten eine jährliche Verzinsung von 20 755 Rth.¹⁾ Nach Abzug dieser Schulden betrug das Vermögen noch 1 067 370 Rth., der jährliche Ertrag daraus 51 210 Rth. Der gesamte Pacht-ertrag mit allem Nebenzins sollte 105 759 Rth. bringen. Dazu kam die mit 12 789 Rth. herausgerechnete Forstnutzung und 27 758 Rth. „sonstige Hebungen und Nutzungen“. Der gesamte Ertrag, die Bruttoeinnahme aus dem eingezogenen Bistumsbesitz sollte damit von wenig über 100 000 Rth. auf 146 308 Rth. steigen²⁾. Hierzu wurde auch das Kirchen- und Fundationsvermögen gerechnet, das die Summe von 232 034 Rth. bar ausmachte und eine jährliche Zins-einnahme von 6 534 Rth. abwarf.

Inwieweit diese mehr oder weniger nur veranschlagten Einnahmen der Wirklichkeit entsprachen, vor allem, inwieweit es möglich war, die den Einnahmen gegenüberstehenden Verwaltungskosten, die am Anfange der Säkularisation die früheren bischöflichen Verwaltungskosten eher noch überstiegen, einzuschränken, dies festzustellen, vor allem auch, welche Erträge die Veräußerung der Bistumsgüter dem preußischen Staate brachte, müßte die Aufgabe einer besonderen Untersuchung werden, im Zusammenhange mit der Darstellung der übrigen Säkularisation in Schlesien, was vorläufig an dem großen Umfange und besonders der Schwierigkeit der Zugänglichkeit der Säkularisationsakten scheitert.

Um nur nach den veranschlagten Nachweisungen der Säkularisationskommission eine Vorstellung zu bekommen von dem Besitzwerte aller säkularisierten geistlichen Güter, sei zum Schlusse erwähnt, daß der Kapitalswert aller geistlichen Besitzungen in Schlesien, einschließlich des Barvermögens über 14,5 Millionen Rth. betrug; davon repräsentierte der reine Grundbesitz ungefähr 13 Millionen. Alle Schulden der geistlichen Stifter wurden auf

ertrages und der jährlichen Kontribution der schles. Geistlichen im Bresl. Departement.

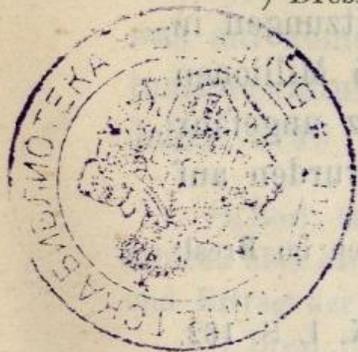
1) Berl. G. A. Rep. 74. M. XXII. ad. 42 Fasc. 1 und M. X. 1. S. 162.

2) Berl. G. A. Rep. 74. a. a. O.

2830000 Rth. berechnet; so daß der wirkliche Wert sich noch mit 11,5 Millionen darstellte. Hiervon sollten auf Abfindung der Geistlichkeit, Unterhaltung der Schulen und etwaige Ausfälle 3,5 Mill. gerechnet werden. Es ergab sich dadurch für den preußischen Staat durch die Säkularisation in Schlesien ein herausgerechneter Vermögenszuwachs von 8000000 Rth.¹⁾ Auch hierbei wird es die Aufgabe einer besonderen Untersuchung sein, festzustellen, inwieweit die vom preußischen Staate erzielten schließlichen Verkaufspreise der geistlichen Güter ihrem gesteigerten Werte entsprachen, und wieviel sich daraus für den preußischen Staat ergab.

Die Säkularisation muß für das Bistum als ein großer Vorteil angesehen werden, sowohl für den Bischof persönlich als vor allem für die ganze Diözese. Der Bischof befand sich mit seinem festen Gehalt, das ihm jedes Jahr sicher und uneingeschränkt zustand, besser als mit den so schwankenden Einnahmen aus dem früheren Bistumsbesitze, wie sich besonders in der unglücklichen Finanzlage der letzten Zeit gezeigt hatte. Der Bischof konnte jetzt ein viel ruhigeres und sorgenfreieres Leben führen und war auch von seinem geistlichen Amte nicht durch so umfassende weltliche Geschäfte abgehalten. Andererseits erwuchs der ganzen Diözese ein großer Segen daraus, daß mit der Säkularisation des Bistums dieses aufhörte, einen Reiz für hohe Fürstensöhne zu bilden, die das hohe Amt nur zu oft aus Eigennutz annahmen und verwalteten, zum Schaden des Bistums und der katholischen Kirche in Schlesien.

¹⁾ Bresl. G. A. Rep. 74. M. X. 1.



Lebenslauf

Ich, Richard Max Ferdinand Streich, Sohn des Kgl. Oberbahnassistenten Paul Streich, evangelischer Konfession, wurde am 31. August 1885 zu Neu Heiduck im Kreise Beuthen O.-S. geboren. Nachdem ich meinen ersten Unterricht auf der Elementarschule zu Beuthen O.-S. erhalten hatte, besuchte ich 9 Jahre lang die städtische Oberrealschule daselbst und bestand Ostern 1906 meine Reifeprüfung. Seitdem studierte ich an der hiesigen Universität hauptsächlich Geschichte. Ich besuchte die Vorlesungen und Seminarübungen folgender Herrn Dozenten:

Appel, Baumgartner, Cichorius, Freudenthal †, Kampers, Kaufmann, Koch, Kowalewski, Kühnemann, Muther †, Pillet, Pillet, Preuss, Rohr, Siebs, Stern, v. Wenckstern, Wolff, Ziekursch.

Allen diesen Herrn spreche ich meinen ergebensten Dank aus. Insbesondere danke ich aufrichtig Herrn Geheimrat Kaufmann für die gütige Förderung während meiner Studienzeit und das mir in der Zeit meines Examens erwiesene Wohlwollen. Ich danke ferner Herrn Professor Dr. Ziekursch, der mich zu vorliegender Arbeit angeregt hat.

